

Protokoll/Wortprotokoll (zu TOP 1)

der öffentlichen Sitzung
des Innenausschusses

Sitzungsdatum: 15. Juni 2018
Sitzungsort: Hamburg, im Rathaus, Raum 151
Sitzungsdauer: 17:00 Uhr bis 20:36 Uhr
Vorsitz: Abg. Ekkehard Wysocki (SPD)
Schriftführung: Abg. Antje Möller (GRÜNE)
Sachbearbeitung: Manuela Knieler

Tagesordnung:

1. Drs. 21/12342 Zeit zu handeln! Einführung einer Ausweis- und Kennzeichnungspflicht von Polizeibediensteten
(Antrag LINKE)
zusammen mit

Drs. 21/12343 Individuelle Kennzeichnungspflicht für die Polizei bei geschlossenen Einsätzen
(Antrag FDP)

hier: Anhörung von Auskunftspersonen gemäß § 58 (2)
Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft
2. Drs. 21/12468 Zunahme von Messerangriffen? Realität erfassen und gegensteuern!
(Antrag CDU)
3. Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder

Abg. Ksenija Bekeris (SPD) (i.V.)
Abg. Phyliss Demirel (GRÜNE)
Abg. Dennis Gladiator (CDU)
Abg. Danial Ilkhanipour (SPD)
Abg. Carl-Edgar Jarchow (FDP)
Abg. Joachim Lenders (CDU)
Abg. Gulfam Malik (SPD)
Abg. Antje Möller (GRÜNE)
Abg. Dirk Nockemann (AfD)
Abg. Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Sören Schumacher (SPD)
Abg. Urs Tabbert (SPD)
Abg. Juliane Timmermann (SPD)
Abg. Karl-Heinz Warnholz (CDU)
Abg. Ekkehard Wysocki (SPD)

II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Abg. Philipp Heißner (CDU) (i.V.)

III. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Behörde für Inneres und Sport

Herr Senator Andy Grote
Herr Polizeipräsident Ralf Martin Meyer

IV. Auskunftspersonen

Herr Dr. Tristan Barczak, Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim
Bundesverfassungsgericht, Münster
Herr Sascha Braun, Bundesjustiziar der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Berlin
Herr Dr. Knud Dietrich, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster
Frau Kerstin Klimsch, Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin
Herr Eric Töpfer, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin
Herr Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG),
Berlin

V. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei

Manuela Knieler

VI. Sonstige

Hans Hagenow, Schülerpraktikant der Bürgerschaftskanzlei

VII. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

40 Personen

Zu TOP 1 (Wortprotokoll)

Vorsitzender: So, schönen guten Abend, meine Damen und Herren. Dann möchte ich die Sitzung des Innenausschusses heute gern eröffnen. Ich bitte darum, dass die Medien jetzt noch die letzten Bild- und Tonaufnahmen machen und dass diese dann eingestellt werden.
- Vielen Dank.

Ja, ich begrüße Sie zur Sitzung des Innenausschusses. Ich begrüße die Zuhörer, die Presse, die Abgeordneten, die Bürgerschaftskanzlei, den Senat und natürlich vor allem heute unsere Sachverständigen. Vielen Dank, dass Sie unserer Einladung hier auch gefolgt sind. Dazu komme ich gleich noch einmal. Die Tagesordnung ist Ihnen zugegangen. Erhebt sich gegen die Tagesordnung noch Widerspruch? – Dem ist nicht so. Dann würde ich hier auch danach verfahren.

Dann kommen wir gleich zum Tagesordnungspunkt 1. Wir haben hier heute eine Anhörung von Auskunftspersonen gemäß Paragraph 58 (2) unserer Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft. Ich komme gleich zu den einzelnen Auskunftspersonen, die wir hier einvernehmlich – vielen Dank dafür, für die Einvernehmlichkeit, dass das auch alles noch geklappt hat –, die auch einvernehmlich hier eingeladen worden sind und die uns Auskunft geben sollen zur sogenannten Kennzeichnungspflicht. Dazu haben wir zwei Anträge, die, in Anführungsstrichen, auch als Material an die Sachverständigen geschickt worden sind, damit auch sich zu diesen Anträgen geäußert werden kann. Einmal Antrag DIE LINKE, 21/12342 und einmal den Antrag der FDP, 21/12343.

Einige Sachverständige haben dankenswerterweise eine Stellungnahme, eine Kurzstellungnahme, aber das ist für uns immer ganz gut, zur Orientierung hier uns vorher zukommen lassen. Vielen Dank dafür. Und leider ist es so, dass der von der FDP benannte, dass die von der FDP benannte Auskunftsperson, Professor Dr. Clemens Arzt, Hochschule für Wirtschaft und Recht, aus Berlin kurzfristig abgesagt hat aus Krankheitsgründen, also auch von dieser Seite gute Besserung erst einmal. Er hat aber uns sozusagen als Material eine schriftliche Stellungnahme hinterlassen, die auch sehr interessant ist (vgl. Anlage 1). So viel dazu. Aber die haben wir sozusagen dann noch im Hintergrund.

Ich würde es so machen, dass ich die Sachverständigen gleich einmal namentlich vorstelle und dass dann jeder von Ihnen zehn Minuten bekommt, um Ihre grundsätzliche Position zur Kennzeichnungspflicht, aber auch natürlich, wenn Sie wollen, zu den Anträgen, dass das hier noch einmal mit einfließt in Ihre Stellungnahme. Aber das bleibt Ihnen natürlich selbst überlassen.

Ich würde vorschlagen, dass wir Wortprotokoll machen. Und dass also auch schon absehbar ist, denke ich, da werde ich nachher noch einmal drauf kommen, aber dass wir heute die Beratungen da natürlich nicht abschließen werden, sondern das mitnehmen in die Senatsbefragung der nächsten Sitzung nach der Sommerpause und da natürlich dann auch die Anträge mit einfließen.

Ja, wir haben heute sechs Sachverständige oder Auskunftspersonen. Einmal, ich gehe einmal nach Alphabet und so läuft dann auch die Vorstellung beziehungsweise die Stellungnahmen: Herr Dr. Tristan Barczak, Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht, aus Münster kommend, benannt von der Fraktion DIE GRÜNEN. Herr Sascha Braun, Bundesjustiziar der Gewerkschaft der Polizei, also sozusagen als,

Ersatz will ich jetzt nicht sagen, aber als Vertretung für Herrn Kirsch, Landesvorsitzender der GdP hier in Hamburg, der leider auch erkrankt ist. Dann Herr Dr. Knud Dietrich, Deutsche Hochschule der Polizei, ebenfalls in Münster, ebenfalls benannt von der SPD-Fraktion. Frau Kerstin Klimsch, Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Berlin, ebenfalls von der SPD benannt. Herr Eric Töpfer, Deutsches Institut für Menschenrechte in Berlin, benannt von der Fraktion DIE LINKE. Und Herr Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft in Berlin, benannt von der CDU-Fraktion. Herzlich Willkommen.

Ja, ich würde dann Herr Dr. Tristan Barczak bitten, mit der zehnmütigen Stellungnahme zu beginnen. Sie haben das Wort.

Herr Dr. Barczak: Ganz herzlichen Dank für die freundlichen Worte und die Vorstellung. Vielleicht nur kurz zur Korrektur, ich war bis vor einem halben Jahr wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht, aktuell nicht mehr, und gebe hier natürlich auch keine offizielle Position des Verfassungsgerichts wider, sondern meine persönliche wissenschaftliche, juristische Auffassung, und in erster Linie, ich bin Verfassungsrechtler und Polizeirechtler, also eine juristische und in erster Linie verfassungsrechtliche Meinung zur Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte.

Ich denke, ich werde die zehn Minuten nicht ausschöpfen brauchen, denn ich kenne niemanden, weder in der juristischen, verfassungsrechtlichen Praxis, das heißt vonseiten der Gerichte, noch vonseiten der Wissenschaft, der auch nur ein einziges tragfähiges, geschweige denn überhaupt ein einziges juristisches Argument gegen die Kennzeichnungspflicht hat. Verfassungsrechtlich und konventionsrechtlich, also was die Position der Europäischen Menschenrechtskonvention angeht, ist die Frage der Kennzeichnungspflicht denkbar unproblematisch. Also sie ist, wenn man so möchte, verfassungsrechtlich, konventionsrechtlich zulässig, es gibt aber auch kein verfassungsrechtliches oder konventionsrechtliches Gebot, eine solche einzuführen. Also die deutschen Bundesländer als Träger der Polizei sind nicht verpflichtet, es zu tun, sondern das ist letztlich ihr rechtspolitischer Gestaltungsspielraum, den sie da ausfüllen können, und den haben ja nun bekanntlich auch schon einige Bundesländer entsprechend ausgefüllt.

Deswegen nur ganz kurz zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit. Es ist relativ evident, dass die Einführung einer verbindlichen Kennzeichnung, egal in welcher Ausgestaltung, sei es tatsächlich eine namentliche Kennzeichnung, sei es, wie das für Einsatzeinheiten, geschlossene Einheiten vorgesehen ist, eine kombinierte oder rollierende Ziffern-Buchstaben-Kennzeichnung, dass diese Kennzeichnung unabhängig von ihrer Ausgestaltung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Polizeibeamten eingreift, also Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes, aber dass dieser Eingriff ein relativ schwaches Gewicht hat und unabhängig von seinem Gewicht natürlich aus Gründen, die für die Kennzeichnungspflicht sprechen und herangeführt werden können und die auch verfassungsrechtlich tragfähig sind, gerechtfertigt werden kann. Also ich brauche erst einmal eine gesetzliche Grundlage, um eine solche Kennzeichnungspflicht einzuführen, und die muss verhältnismäßig sein.

Was die gesetzliche Grundlage angeht, so haben hier beide Anträge den Vorschlag, das Hamburgische Polizeigesetz, das SOG, zu ändern, also eine parlamentsgesetzliche Grundlage zu schaffen, nicht nur den Weg vom Verwaltungssinnenrecht zu gehen, der zum Beispiel in Berlin noch gegangen wird über eine reine Geschäftsanweisung. Das kann tatsächlich dann einmal verfassungsrechtlich problematisch sein, weil man da halt nicht die Legitimation eines Parlamentsgesetzes hat für den Eingriff. Hier ist das nicht vorgesehen, sondern beide Entwürfe stützen sich auf das SOG, sodass, was die gesetzliche Grundlage angeht, es auch formal verfassungsrechtlich hier keine Probleme, keine Konflikte gibt aus meiner Sicht, sodass man relativ schnell dann zur Prüfung einer Verhältnismäßigkeit kommt. Und die läuft letztlich genauso wie in allen anderen Bundesländern oder allen anderen, ja, auch Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die eine Kennzeichnungspflicht für ihre

Beamten vorsehen. Und das sind die allermeisten mit Ausnahme von, ich habe mir hier notiert, Dänemark, Finnland, die Niederlande und Österreich. Also in Europa ist Deutschland da noch ein Stück weit hinterher, kann man sagen, was die Verhältnismäßigkeit angeht.

Gut, die allermeisten haben eine grobe Vorstellung, wie der Jurist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vornimmt, es muss ein legitimes Ziel geben, es ist bei der Kennzeichnungspflicht ..., ja, gibt es verschiedene legitime Ziele. In erster Linie die Stützung der ..., oder Effektivität der Strafverfolgung, kann man sagen, das ist ja wohl das Primärziel, was verfolgt wird. Neben der grundsätzlichen Transparenz und Bürgernähe der Polizei geht es ja doch in erster Linie darum, wenn es einen konkreten Verdacht einer Straftat gibt im Rahmen eines Einsatzgeschehens, dann nicht vor der Mauer der Anonymität zu stehen, sondern letztlich den handelnden Beamten auch, aber nur bei begründetem Anlass, identifizieren zu können.

Effektivität der Strafverfolgung ist Teil von Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes, also ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel. Die Bürgernähe oder Transparenz der Polizei, die wird man auch aus dem Rechtsstaatsprinzip herleiten können. Also, es gibt legitime Ziele. Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht ist geeignet, diese Ziele zu verfolgen, auch wenn es empirisch, glaube ich, keine validen Daten aus den anderen Bundesländern, die die Kennzeichnungspflicht jetzt zum Teil schon über Jahre haben, gibt, die belegen, dass aufgrund der Einführung der Kennzeichnungspflicht jetzt konkrete Tatvorwürfe aufgeklärt werden konnten, die vorher nicht aufgeklärt werden konnten. Also das ist aber auch nicht das Erfordernis bei der Geeignetheit. Geeignetheit heißt nur, dass das Anliegen grundsätzlich in der Lage sein muss, das Ziel zu fördern. Das ist auf der Hand liegend.

Erforderlichkeit wäre die nächste Prüfungsstufe der Verhältnismäßigkeit, gibt es mildere Mittel, die gleich effektiv sind. Man könnte natürlich sich darauf verlassen oder sagen, die Beamten sind in der Lage, das auch freiwillig zu tun, also wir verzichten auf die Pflicht und verlassen uns darauf, dass der demokratisch geschulte Beamte heutzutage sagt, ja, ich mache es freiwillig. Ist natürlich nicht vergleichbar effektiv, weil, ich kenne auch den Widerstand in der Polizeigewerkschaft, der dagegen herrscht. Misstrauensvotum ist natürlich das Stichwort, was dahintersteckt. Und auch viele Bekannte sind Polizeibeamte, die finden das alles nicht so eindeutig, wie ich als Jurist das sehe, aber, ja, dazu werden wir wahrscheinlich gleich noch genügend hören.

Jetzt verliere ich den Faden. Nein, also Erforderlichkeit. Das freiwillige Tragen ist kein gleich geeignetes Mittel. Man muss die Beamten schon per gesetzlicher Pflicht dazu anhalten, sie zu tragen. Man könnte natürlich als milderer Mittel heute auch noch in Betracht ziehen, es wird so viel gefilmt bei polizeilichen Einsätzen, die Bodycam kommt jetzt auch in zahlreichen Bundesländern oder ist schon eingeführt worden, aber auch das ist kein milderer Mittel, denn zum einen zielen die heutigen Übersichtsaufnahmen auch bei Versammlungen natürlich nicht in erster Linie darauf, die Ordnungsgemäßheit des polizeilichen Einsatzgeschehens festzuhalten, sondern primär zielen sie darauf ab, Rechtsverstöße des sogenannten polizeilichen Gegenübers festzuhalten. Deswegen auch die Übersichtsaufnahmen, egal in welchem Zusammenhang, sind kein gleich geeignetes Mittel, einmal abgesehen davon, dass man natürlich bei maskierten geschlossenen Einheiten auch durch Videoaufnahmen wenige Erfolge hat, was dann die Individualisierung angeht.

Angemessenheit, da wird dann noch einmal grob abgewogen, was sind die Gründe dafür, was sind die Gründe dagegen. Ich denke, da werden wir jetzt heute noch einiges zu hören, da, glaube ich, kann ich rechtspolitisch sagen, dass ich ein klarer Befürworter bin der Einführung der Kennzeichnungspflicht, weil die Nachteile, die mit ihr einhergehen, doch, und das tatsächlich belegen die Studien aus den anderen Bundesländern, verschwindend gering sind beziehungsweise es keine Nachteile gibt, die empirisch festgehalten werden können. Natürlich gibt es die Sorge, ich als Beamter stehe jetzt nun auch als Person im Fokus, individualisiert. Es gab den Fall in Niedersachsen vor Kurzem, wo sich eine Demonstration

vor der Privatwohnung eines LKA-Beamten eingefunden hat. Das sind die Argumente, die kommen werden vonseiten der Polizei, aber diese Geschehnisse gibt es ohne Kennzeichnungspflicht genauso und sie werden auch durch die Kennzeichnungspflicht meiner Auffassung nach nicht erleichtert und der Beamte nicht stärker an den Pranger gestellt, insbesondere, wenn man hier zum Beispiel den Entwurf der FDP, war es, glaube ich, zugrunde legt, die mit einem rollierenden System arbeitet, das heißt, nach jedem Einsatzgeschehen die Ziffern-Buchstaben-Kombination austauschen möchte.

Also verfassungsrechtlich ein klares Ja, die Kennzeichnungspflicht ist zulässig. Und ich glaube, darauf möchte ich mich beschränken. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Herr Barczak. Zur Spiegelung Ihres Zeitgefühls, das waren mehr als zehn Minuten. So, dann noch ein Versäumnis meinerseits, ich habe ganz vergessen, in der Danksagung, dass wir natürlich hier alle so friedlich und ruhig nicht zusammensäßen, wenn die Bürgerschaftskanzlei das nicht organisiert hätte. Vielen Dank dafür. Und Sie haben einen Praktikanten an Ihrer Seite, der die ganze Sitzung hier begleitet. Ich wünsche – nein, gute Unterhaltung nicht – also viele Einblicke in das parlamentarische Geschehen.

Ja, ich würde dann fortsetzen mit Herrn Sascha Braun, Bundesjustiziar der Gewerkschaft der Polizei. Bitte schön.

Herr Braun: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung. Mein Vorredner hatte ganz hervorragend ausgeführt zu den juristischen Themen und Erwägungen und es wird, obwohl ich Bundesjustiziar bin, jetzt nicht den massiven Gegenangriff geben, weil das durchaus überzeugend ist. Man kann Kennzeichnungspflicht einführen. Meine Organisation, ich war der Autor dieses Papiers, hat vor Jahren noch eingewendet, dass es da verfassungsrechtliche und rechtliche Bedenken gibt. Jetzt gab es ein paar Urteile, Klarstellungen, wir sehen das immer noch nicht ganz entspannt, was sozusagen die rechtliche Problematik angeht, aber das muss man zur Kenntnis nehmen, es ist möglich.

Das heißt, fragen wir uns also, worum es tatsächlich geht. Es geht um Vertrauen. Wenn ich mir das Vertrauen anschau, und es gibt ja immer wieder jährlich eine Untersuchung, hier einmal von forsa, ob die Menschen, die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes ihrer Polizei vertrauen, dann erhalten wir hervorragende Ergebnisse, nämlich 83 bis 89 Prozent der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes vertrauen ihrer Polizei. Das sind Werte, die so gut wie keine andere Berufsgruppe in diesem Land erreichen kann. Viele, die hier im Raum sind, würden sich freuen, glaube ich, wenn es ein ähnliches Vertrauen gibt, was man Ihnen als Politikerinnen und Politiker entgegenbrächte, wie es also die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes unserer Polizei entgegenbringen.

Insofern ... Und dieses Vertrauen ist hart erarbeitet und muss auch verteidigt werden. Und wenn man sich einmal überlegt, warum eigentlich die Menschen der Polizei vertrauen, dann liegt das unter anderem daran, dass es, aus meiner Sicht, aus unserer Sicht, ein ganz starkes Vertrauen im Hinblick auf die gute Ausbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gibt und ihr ganz, ganz überwiegend hervorragendes Handeln in unglaublich vielen schwierigen Situationen.

Und wenn man sich dann mit der Frage auseinandersetzt, wie relevant ist eigentlich die Frage, ob es eine Kennzeichnungspflicht geben muss, dann betrachten wir uns doch einmal die Anzahl von gewaltsamen Auseinandersetzungen hier in der Hansestadt Hamburg. Wir haben da einmal eine Statistik aufgemacht. Im Jahre 2010 gab es 998 Aufzüge und Versammlungen und es gab keine einzige, die gewalttätig abgelaufen ist. Im Jahr 2013 ist das dann schon angestiegen, wir hatten 1 782 Versammlungen und Aufzüge und eine Versammlung war gewalttätig. Und im Jahr 2017 gab es 2 102 Aufzüge und Versammlungen

und vier – vier – waren gewalttätig. Das heißt also, die Frage, ob es eigentlich so viele Auseinandersetzungen gibt, wo Polizei dann auch massiv auftreten muss, muss man mit einem klaren Nein beantworten. Und das ist auch gut so. Es ist richtig und hervorragend und gut, dass die Polizei die Versammlungsrechte der Bürgerinnen und Bürger wahrt, zur Geltung bringt, auch durchsetzt, und nur in ganz, ganz seltenen Fällen tatsächlich es zu Auseinandersetzungen kommt, gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt, über die wir hier reden, die nämlich dann dazu führen, dass auch polizeiliches Handeln, auch der Einsatz von Gewalt durch die Polizei, der eindeutig gesetzlich legitimiert ist, auch überprüft werden muss.

Und wenn man sich dieses vor Augen führt, dann gehe ich einmal auch gleich auf den Antrag der Fraktion DIE LINKEN ein. Sie schreiben dort, ich zitiere mit der Genehmigung des Vorsitzenden: „...wenn keine Mechanismen zur effektiven Strafverfolgung gegen Polizeibedienstete bestehen“, ich zitiere weiter, „Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass, sofern durch nationale Behörden ‚maskierte‘ Polizeikräfte eingesetzt werden, diese eine unterscheidungskräftige Kennzeichnung, zum Beispiel eine Nummer, tragen sollten.“ Zitatende. Mein Hauptaugenmerk liegt darauf, „...wenn es keine Mechanismen zur effektiven Strafverfolgung“ gibt. Und nun können Sie uns natürlich als Gewerkschaft der Polizei, wir vertreten bundesweit 187 000 Mitglieder, natürlich sagen, dass wir sozusagen eine Brille aufhaben. Das stimmt, wir haben eine Brille auf, wir sind Gewerkschafter, wir vertreten die Berufsinteressen von Kolleginnen und Kollegen, von Polizeibeschäftigten. Insofern sind wir wie gute Anwälte auch auf einer Seite. Und deshalb will ich gar nicht sozusagen nur unsere Bewertung voranstellen, ob es eine effektive Strafverfolgung gibt, sondern ich zitiere, auch wiederum mit der Genehmigung des Vorsitzenden, die Oberstaatsanwältin, Frau Frombach, die im „Hamburger Abendblatt“ sagte, dass nicht ein einziger tatverdächtiger Polizist oder eine Polizistin wegen fehlender Kennzeichnungspflicht nicht ermittelt werden konnte.

(Abg. Christiane Schneider: Das stimmt aber nicht.)

Nicht eine tatverdächtige Polizistin, nicht einer. Und wenn das so ist, und möglicherweise müsste man Frau Oberstaatsanwältin noch einmal hören, vielleicht ist sie falsch zitiert worden, aber ich gehe einmal davon aus, dass das „Hamburger Abendblatt“ das schon so richtig gemacht hat, dann schaue ich mir auch einmal an, was in der Großen Anfrage stand. Da stand, das konnte man herauslesen, dass es gerade elf Ermittlungsverfahren gab, die eingestellt werden mussten, weil man den Tatverdächtigen oder die Tatverdächtige nicht hat ermitteln können. Aber da stellt sich natürlich immer auch die Frage, was wäre denn gewesen, wenn man denn den Beschuldigten namentlich ermittelt hätte. Hätte es denn dann eine Verurteilung oder einen Strafbefehl oder eine wie auch immer geartete strafrechtliche Sanktion gegeben?

Wir sagen als Gewerkschaft der Polizei, am Ende des Tages geht es um das Vertrauen. Und das ist genau der Punkt. Es gibt, und der Kollege hat das gerade vor mir gesagt, keine validen Daten über die Frage der Notwendigkeit oder über die Frage, dass eine eingeführte Kennzeichnungspflicht tatsächlich Ermittlungsergebnisse beschleunigt oder verbessert hätte. Es gibt keine validen Daten. Das heißt also, den Parlamentarierinnen und Parlamentariern obliegt es, in einer Situation, in der man sich dafür oder dagegen entscheiden kann, eine politische Entscheidung zu treffen. Und da sagen wir als Gewerkschaft der Polizei, wie wirkt, und die Erfahrung haben wir in der Tat aus anderen Bundesländern, wie wirkt eine solche Entscheidung auf die Kolleginnen und Kollegen, die in den schwierigsten Einsätzen Verfassungsrecht wahren, nämlich das Demonstrationsrecht der Bürgerinnen und Bürger auf der einen Seite, die aber auch aufgefordert sind, weil es ihr gesetzlicher Auftrag ist, Leib und Leben anderer zu schützen. Wie wirkt es auf die Kolleginnen und Kollegen, wenn ein Parlament sagt, obwohl wir keine validen Daten haben, obwohl unsere interne Strafverfolgung hervorragend funktioniert, obwohl wir interne Ermittlungsstrukturen haben und obwohl immer wieder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter sagen, die, die etwas falsch gemacht haben, die bekommen wir auch. Wie wirkt es in einer

solchen Situation, wenn dann das Parlament sagt, wir wollen dennoch eine Kennzeichnungspflicht? Die Antwort lautet, es ist ein kolossales Misstrauensvotum gegen die Kolleginnen und Kollegen, die jeden Tag auf der Straße stehen und in den geschlossenen Einsätzen ihren Dienst tun. Ein kolossales Misstrauensvotum.

Und ein letztes Argument will ich auch an dieser Stelle Ihnen noch an die Hand geben - ich glaube, jetzt liege ich bei 9.30 Minuten -, der Aufwand, den man betreiben muss, um Zeichen und Kennzeichen zu vergeben, zu registrieren und nach dem Einsatz wieder einzusammeln und zu schauen, dass das alles auch seine Ordnung hat, also dass nicht vertauscht wurde oder es zu einem wie auch immer gearteten Irrtum gekommen ist, dieser Aufwand ist nicht zu unterschätzen. Und meine Kollegen stehen schon 12, 13, 14 Stunden bei den Einsätzen in den Stiefeln, und wenn sie dann nach Hause kommen, dann noch einmal eine halbe, dreiviertel Stunde extra Prozedur über sich ergehen lassen müssen, weil das noch einmal organisiert werden muss, ist ein weiterer Belastungspunkt, der durch nichts gerechtfertigt ist, wie wir gerade eben, nicht von mir, sondern von meinem Vorredner, erfahren haben. Deshalb unser klares Votum: Verzichten Sie auf die Kennzeichnungspflicht, machen Sie das Hamburger Modell mit Freiwilligkeit weiter, das hat sich bewährt. – Herzlichen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Braun. Dann würde ich jetzt Herrn Dr. Knud Dietrich, Deutsche Hochschule der Polizei, bitten.

Herr Dr. Dietrich: Ja, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, zu Fragen der polizeilichen Kennzeichnungspflicht in Hamburg Stellung nehmen zu können. Ich begleite die Thematik der polizeilichen Kennzeichnungspflicht seit einigen Jahren intensiv im Rahmen meiner Tätigkeit im Brandenburger Innenministerium, wenngleich ich seit ein paar Tagen an der Deutschen Hochschule der Polizei mit anderen Tätigkeiten beschäftigt bin. Insoweit spreche auch ich jetzt nicht für meinen aktuellen Arbeitgeber sozusagen, sondern eher über die Erfahrungen aus der Vergangenheit. Darüber hinaus kann ich aber auch als Polizist, ich bin nämlich Polizist, auch aus eigener Erfahrung Bericht erstatten. Ich würde insoweit vorschlagen, recht kurz ein paar allgemeine Informationen zu der Kennzeichnungspflicht, den Erfahrungen in Brandenburg, die wir damit gemacht haben, zu geben, um mich hinsichtlich weiterer Details dann ganz nach Ihren Fragen zu richten.

Die Argumente zum Für und Wider einer Kennzeichnungspflicht dürften in den Ländern vergleichbar sein. Längerfristige Erfahrungen mit einer gesetzlichen Regelung gibt es bislang allerdings einzig in Brandenburg. Das Land Brandenburg hat seine Kennzeichnungspflicht zum 1. Januar 2013 über Paragraph 9 des Brandenburgischen Polizeigesetzes eingeführt. Per Gesetz sollte dieser so wesentlichen Regelung auch eine besondere Verbindlichkeit und Beständigkeit gegeben werden. Konkretisiert werden Inhalt, Umfang und Ausnahmen der Norm von einer Verwaltungsvorschrift, der VV Kennzeichnungspflicht. Sie können beides, also die Regelung wie auch die VV Kennzeichnungspflicht im Internet finden.

Die Verwaltungsvorschrift unterliegt einer Befristung, die jedoch spätestens zum Jahresende aufgehoben werden soll. Die Kennzeichnungspflicht betrifft in Brandenburg nicht nur die Bereitschaftspolizei, sondern grundsätzlich alle Polizeivollzugsbediensteten, die Dienstkleidung tragen. Mit Ausnahme der Bereitschaftspolizei, die über Rückenkennezeichnungen verfügt, zu denen ich noch ausführen werde, erfolgt die Kennzeichnung in Brandenburg daher vorrangig über Namensschilder an der Uniform. Zweck der Einführung der Kennzeichnungspflicht war in Brandenburg die weitere Förderung einer rechtsstaatlichen, bürgernahen, transparenten und damit einer zeitgemäßen, selbstbewussten, reflektierten und kritikfähigen Polizeiarbeit. Der Bericht des Brandenburgischen Innenministers aus dem Jahr 2015 zu den Erfahrungen mit dieser Kennzeichnungspflicht liegt Ihnen vor.

(https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_1800/1851.pdf)

Der Nachweis, ob die genannten Ziele durch die Einführung der Kennzeichnungspflicht erreicht worden sind, ist naturgemäß schwierig. Kategorien wie Bürgernähe oder Transparenz sind objektiv kaum messbar, sie sind subjektive Werte. Sicher messbar ist lediglich, ob etwaige von Polizistinnen oder Polizisten begangene Straftaten oder andere Dienstvergehen gerade über die Kennzeichnung aufgeklärt worden sind und ansonsten nicht aufgeklärt hätten werden können. Dies ist in Brandenburg bislang nicht der Fall gewesen.

Und doch lässt sich sagen, dass Bürgernähe und Transparenz gestärkt worden sind. Es ist letztlich vergleichbar mit dem Umstand, ob sich eine Polizistin oder ein Polizist bei einer Maßnahme, etwa einer Verkehrskontrolle, zunächst freundlich vorstellt und die Gründe des Tuns kurz und verständlich darlegt oder aber ob schlicht die Papiere verlangt werden. An der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ändert sich dadurch nichts, und doch wird jeder sagen, dass Freundlichkeit und Erklärungsbereitschaft die Bürgernähe und Transparenz einer modernen Polizeiarbeit erst schaffen. Und ebenso verhält es sich auch mit der polizeilichen Kennzeichnung, sie ist einfach zeitgemäß.

Auch die Gegenargumente sind hinlänglich bekannt. Vom Generalverdachtswort über die Sorge um eine Verfolgung von Polizistinnen und Polizisten ins Private hinein bis hin zu zielgerichtet schädigenden falschen Vorwürfen, um Straf- oder Disziplinarverfahren zu initiieren und damit persönliche Nachteile bei den Betroffenen zu bewirken. Diese Sorgen sind sehr ernst zu nehmen, da sie zumindest das subjektive Sicherheitsgefühl der Betroffenen widerspiegeln.

In Brandenburg hat daher eine intensive Auseinandersetzung mit diesen Bedenken stattgefunden, die letztlich auch in dem Gesetz und der begleitenden Verwaltungsvorschrift ihren Niederschlag gefunden haben. Dies hat auch viel mit Wertschätzung für die besondere und gefährvolle Arbeit der Polizei zu tun.

Fast alle diese Aspekte sind jedoch sehr gut messbar. In Brandenburg zeigt die Erfahrung, dass es in den nunmehr fast fünfzehn Jahren des Bestehens der Kennzeichnungspflicht keine besonderen Vorkommnisse dieser Art gegeben hat. Ich habe extra noch einmal nachgefragt vor meinem Wechsel, also das ist der Stand Ende Mai. Weder dienstlich noch über die Seite der Kritiker ist Derartiges bekannt geworden. Polizistinnen und Polizisten oder auch ihre Familien sind im Zusammenhang mit der Kennzeichnung nicht privat verfolgt worden und es ist auch kein Anstieg an offensichtlich willkürlich unberechtigten Strafanzeigen zu verzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht hat damit in Brandenburg keinerlei messbare negative Auswirkungen gehabt. Nicht zuletzt deshalb konnte auch der Ihnen vorliegende Bericht aus dem Jahr 2015 zwar erwartungsgemäß und doch glücklicherweise recht kurz ausfallen.

Da es heute insbesondere auch um eine Kennzeichnungspflicht Ihrer Bereitschaftspolizei geht, möchte ich hierzu noch etwas konkreter ausführen. Wenn man eine Kennzeichnung denn grundsätzlich befürworten sollte, ist es erfahrungsgemäß geboten und für einen entsprechenden Gesetzes- und Regelungszweck auch ausreichend, geschlossene Einheiten per se nicht namentlich zu kennzeichnen. Ich empfehle in einer solchen Regelung daher von Anfang an eine eindeutige, ermessensfreie Aussage in diese Richtung. Ob dann eine reine Nummern- oder aber eine Buchstaben-Nummern-Folge gewählt wird, ist reine Geschmackssache. Man sagt aber allgemein, dass diese dann fünf Zeichen nicht überschreiten sollte.

Brandenburg hat sich für eine fünfstellige reine Ziffernkombination entschieden. Diese ist neben der Anbringung der Fläche zur bisherigen taktischen Kennzeichnung angebracht und Teil einer Rücken Kennzeichnung. Auch diese Form der polizeilichen Kennzeichnung wurde zum 1. Januar 2013 eingeführt.

Ziffer 4.6 der eingangs erwähnten VV Kennzeichnungspflicht regelt die Vergabe und Verwaltung dieser Ziffernkombination bei geschlossenen Einheiten. Zuständig für die Vergabe und Verwaltung ist ausschließlich die jeweilige personalverwaltende Stelle. Die Vergabe und die Verwaltung erfolgt unter Nutzung einer nicht öffentlichen und passwortgeschützten Datei. Zugriff hierauf hat ausschließlich die personalverwaltende Stelle, ein Zugriff darf nur aus dienstlich begründetem Anlass erfolgen, er hat über eine personengebundene Kennung zu erfolgen und muss nachprüfbar sein. Aus dienstlichen Gründen und zur Eigensicherung kann auf dem Dienstweg ein einmaliger oder regelmäßiger Austausch von nicht namentlichen Kennzeichnungen bei der personalverwaltenden Stelle beantragt werden. Ein Austausch darf ausschließlich durch diese veranlasst werden.

Brandenburg hat jedoch die Erfahrung gemacht, dass dieses auf Antrag grundsätzlich mögliche Auswechseln der Rücken Kennzeichnung bislang nicht von Polizeivollzugsbediensteten verlangt worden ist und folglich auch nicht vorgenommen werden musste. Es ist also so, dass diejenigen, die die Namensschilder oder auch die Ziffernkennzeichnung erhalten haben, bislang keinerlei Wechsel hatten, es sei denn, sie haben die Schilder verloren – das ist der einzige Grund bislang.

Nach alledem lässt sich allgemein festhalten, dass eine polizeiliche Kennzeichnungspflicht, zumindest soweit sie vergleichbar derjenigen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz ist, grundsätzlich keine erhöhten Gefahren für Polizistinnen und Polizisten oder auch für ihre Angehörigen mit sich bringt. Sie fördert vielmehr Rechtstaatlichkeit, Bürgernähe und Transparenz. – Danke schön.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Dietrich. Dann möchte ich Frau Kerstin Klimsch, Senatsverwaltung für Inneres und Sport bitten.

(Zuruf: Berlin!)

- Berlin, Entschuldigung. Habe ich das nicht gesagt?

(Zuruf: Das klang so nach unsere.)

– Nicht unsere, Berlin. Frau Klimsch, bitte.

Frau Klimsch: Ja, einen schönen guten Abend, es ist ein früher Abend, jetzt erst einmal an alle Anwesenden. Vielen Dank für die Einladung. Ich spreche das erste Mal an so einem Anlass und am Mikrofon. Sehen Sie mir bitte nach, wenn nicht alles ganz flüssig ist und ich ein bisschen aufgeregt am Anfang sein werde.

Ja, ich bin tatsächlich Juristin, die seit acht Jahren als Polizeivollzugsbeamtin in Berlin arbeitet und seit auch erst zwei Monaten in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Insofern kann ich auch eigene Erfahrungen hier zum Besten geben.

Die Kennzeichnung in Berlin ist unterteilt in die Kennzeichnung der Dienstkräfte, die Dienstkleidung tragen, und die, sage ich einmal, mehr taktische Kennzeichnung der Einsatzeinheiten. Polizeivollzugsbeamte oder Dienstkleidungsträger in der Polizei Berlin haben die Wahl, ein Namensschild zu tragen an ihrer Kleidung oder aber ein Schild mit einer fünfstelligen Dienstnummer. Jeder Kollege, jede Kollegin bekommt, also jeder Dienstkleidungsträger oder Dienstkleidungsträgerin bekommt drei solche Schilder mit unterschiedlichen Nummern, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, zugeteilt und ein Namensschild mit dem Namen.

In den Einsatzeinheiten ist es so, dass eine Rücken Kennung gegeben ist, das ist eine Zahlen-Buchstaben-Kombination, aus der kann man eben sehen – wer es weiß –, woher kommen diese Kräfte, das heißt, welche Abteilung in der Bereitschaftspolizei, welcher Zug,

welche Gruppe. Und dann gibt es eben noch eine individuelle Nummer. Darüber hinaus ist es auch möglich, Kräfte der Alarmhundertschaften, das heißt also, nicht in der Bereitschaftspolizei zugeordnete Kolleginnen und Kollegen, sondern aus den Abschnitten, in eine Alarmhundertschaft eingegliederte Kräfte zuzuordnen.

Ja, ich selbst kann für mich selbst vielleicht sprechen, ich habe überwiegend ..., also ich sehe die Kennzeichnung eher positiv, neutral, eher positiv, habe selbst keine schlechten Erfahrungen damit gemacht. Das liegt aber auch daran, dass ich, wie ich finde, dass wir in Berlin eine gute Regelung haben, wenn ich das einmal sagen darf. Nämlich, ich habe die Wahl, trage ich meinen Namen sichtbar oder trage ich eine Nummer. Ich selbst bin überwiegend im Innendienst tätig gewesen bis auf eine Verwendung, wo ich häufiger auch draußen war, und habe eben überwiegend auch das Namensschild getragen, habe auch keine Probleme damit gehabt, habe aber zu einigen Einsatzen mich persönlich entschieden, die Nummer zu tragen, weil ich nicht wollte, dass man meinen Namen liest. In Berlin waren das beispielsweise Einsatzen am 1. Mai, Rigaer Straße, Begrifflichkeiten, die man hier sicher auch kennt, Gerhart-Hauptmann-Schule. Zu solchen Anlässen habe ich mich jeweils individuell immer wieder gefragt, mache ich es heute oder mache ich es nicht, und habe mich gelegentlich auch entschieden, die Nummer zu tragen.

Darüber hinaus machen viele Dienstkräfte in Berlin von der Möglichkeit Gebrauch, eine Melderegistersperre zusätzlich zu beantragen und auch eine Kennzeichensperre. Das habe auch ich getan in der Zeit, als ich auf einem Abschnitt in Neukölln tätig war. Auch bei dortigen Einsatzen, Rollberg, Hermannstraße, Karl-Marx-Straße, man kennt das wahrscheinlich auch hier in Hamburg, da bin ich auch gelegentlich mit der Nummer rausgegangen und war auch froh, dass ich eine Kennzeichen- und eine Melderegistersperre habe. Im Innendienst in einer Stabstätigkeit verwende ich sie nicht. Also aktuell habe ich keine.

Für mich selbst ist es so, dass ich eben, ich bin 2010 in die Polizei gekommen und habe vorher als Juristin gearbeitet und eben die Tätigkeit der Polizei eher aus Akten kennengelernt, und dann traf mich die Welt der Polizei oder ich traf auf die Welt der Polizei und habe das erlebt, was jede Dienstkraft auch erlebt, nämlich das Leben in all seiner Vielfalt von Menschen. Jede Dienstkraft der Polizei erlebt Sachen, die man nie vergisst, die man wahrscheinlich bis zum letzten Atemzug mitnimmt, schlimme Einsatzen, wir haben alle Tote gesehen, auch ich als Führungskraft, schwierige Verfahren, die einen begleiten, selbst wenn man eben nicht draußen ist. Auch die Kolleginnen und Kollegen im Innendienst, die sie bearbeiten, nehmen diese Dinge mit. Und so, was ich damit sagen will ist, erstens, ich bin extrem stolz, Polizistin zu sein, und ich verstehe mittlerweile die Emotionalität, die bei vielen Fragen in der Polizei ja auftaucht. Was ich damit sagen will ist, ich persönlich finde das Ob einer Kennzeichnungspflicht, ich finde es okay. Ich persönlich habe gute Erfahrungen damit gemacht und ich glaube, auch in Berlin hat ein Gewöhnungsprozess eingesetzt und aufgrund der Möglichkeit, eben nicht den Namen zu nennen, sondern diese Nummer, glaube ich, können die meisten Kollegen auch ganz gut damit umgehen.

Das Problem ist wie so häufig im Leben das Wie, wie führt man eine Kennzeichnungspflicht ein, treffe ich die Kollegen ins Herz oder mache ich es ihnen verständlich. Ich will einmal ein Beispiel geben. In unserer Geschäftsweisung über die Kennzeichnungspflicht haben wir als Grund für die Einführung genannt, dass es eine selbstverständliche Geste der Service- und der Kundenorientierung ist, eine transparente, bürgerfreundliche Polizei. Das kann man Kolleginnen und Kollegen, glaube ich, durchaus auch verständlich machen, weil es auch wertschätzend ist, es mangelt nicht an Wertschätzung in dieser Formulierung oder beziehungsweise es ist nicht das Gegenteil von Wertschätzung. Berufe ich mich allerdings ausschließlich darauf, die Kennzeichnungspflicht einzuführen, um die Täter in der Polizei auch nun wirklich dingfest zu machen, dann trifft das die vielen Kolleginnen und Kollegen, da bin ich mir sicher, aber es trifft mich auch, die eben täglich eine unglaublich harte Arbeit leisten, und zwar für unser Land, für auch meine Stadt Berlin, für die Bürgerinnen und Bürger

und auch für die Werte unseres Grundgesetzes. Und das geht dann eher um die Frage des Wie, die die Polizistinnen und Polizisten betroffen macht. Insofern wäre das meine Botschaft, gern das Ob, ich finde es gut, aber überlegen Sie genau, wie Sie es machen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Das beschreibt aber auch, dass es durchaus richtig ist, eine solche Anhörung von Auskunftspersonen durchzuführen, um uns auf diesen Weg zu führen. Vielen Dank, Frau Klimsch.

Herr Töpfer, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.

Herr Töpfer: Ja. Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich will mich möglichst kurzhalten. Herr Barczak sagte, die Einführung einer Kennzeichnungspflicht ist verfassungsrechtlich möglich. Ich selbst oder das Institut hält auch die Einführung einer Namenskennzeichnung für den Streifendienst für durchaus wünschenswert, aber nicht unbedingt menschenrechtlich für zwingend geboten. Zwingend geboten, denken wir, ist allerdings die Einführung einer chiffrierten Kennzeichnung oder, das ist sozusagen die Frage der Wahl, aber die Einführung einer Kennzeichnung für die Einheiten, für die geschlossenen Einheiten, die eben aufgrund ihrer Uniformierung und des Tragens von Helmen nur sehr schwer zu identifizieren sind.

Es wird ja in beiden Anträgen auf das Urteil Hentschel und Stark gegen Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom November 2017 Bezug genommen. Ich will deswegen einfach noch einmal kurz darauf eingehen, um deutlich zu machen, worum es da ging, weil ich mir nicht sicher bin, ob sozusagen jeder diese Entscheidung im Detail kennt. Also Artikel 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte, das ist sozusagen das absolute Folter- und Misshandlungsverbot, umfasst eben nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch die verfahrensrechtliche Garantie, dass mutmaßliche Fälle von Misshandlung effektiv ermittelt werden, damit eben eventuelle Menschenrechtsverletzungen nicht ungestraft bleiben. Um wirksam zu sein, müssen solche Ermittlungen zur Identifizierung und Bestrafung von Verantwortlichen führen können. Und hierzu müssen sie unverzüglich eingeleitet sowie unabhängig und angemessen durchgeführt werden.

Aus dem Gebot dieser effektiven Ermittlung ergibt sich selbstverständlich keine Pflicht zur erfolgreichen Aufklärung – das wäre ja auch absurd –, sondern die Pflicht, alle verfügbaren Mittel gründlich auszuschöpfen. Dabei bedeutet jeder Mangel der Ermittlungen, welcher die Möglichkeit infrage stellt, die Ursachen von Verletzungen oder Identität von Verantwortlichen zu klären, eine Verfehlung der menschenrechtlichen Standards. Entsprechend hat der EGMR inzwischen mehrfach klargestellt, dass eine fehlende Identifizierbarkeit von Polizisten und Polizistinnen oder anderen Sicherheitskräften, die einer Misshandlung beschuldigt werden, ein Verstoß gegen Artikel 3 darstellt. Wenn die zuständigen nationalen Behörden maskierte oder behelmte Polizistinnen und Polizisten einsetzen, sollten diese, so der Gerichtshof, unverwechselbare Abzeichen sichtbar tragen, damit ihre Identität festgestellt und sie zu Vorwürfen befragt werden können. Treten maskierte Sicherheitskräfte ohne individuelle Kennzeichnung auf, nehmen die zuständigen Behörden bewusst eine Situation der Straflosigkeit in Kauf, da eine effektive Ermittlung von Vorwürfen verhindert wird.

Im Fall Hentschel und Stark, wo praktisch nicht wirklich klar war, ob es da eine Misshandlung gegeben hat, hat das Gericht dann gesagt, das Fehlen der Kennzeichnung ist per se, weil eben nicht klar war, ob die Misshandlung wirklich stattgefunden hat, ist per se noch kein Verstoß gegen Artikel 3, aber die Anforderung war, es muss sozusagen, um das Fehlen der Kennzeichnung bei diesen bayerischen Beamten, die da sozusagen im Verdacht standen, Fußballfans, ja, unverhältnismäßig angegangen zu haben, dass dieses Fehlen der Kennzeichnung eben durch eine entsprechend gründliche Ermittlungsmaßnahme hätte kompensiert werden müssen. Und da stellte der Gerichtshof fest, dass praktisch nicht hinreichend gründlich aufgeklärt wurde. Und deswegen wurde Deutschland der Verletzung

von Artikel 3 der Menschenrechtskonvention für schuldig befunden und dazu verurteilt, beiden Beschwerdeführern eine entsprechende Entschädigung zu zahlen.

Ich denke, das will heißen, wenn man sozusagen in Hamburg eine Situation hätte, wo feststeht aufgrund von Videomaterial, dass es da eine Körperverletzung im Amt gegeben hatte, die auch der Gerichtshof als Misshandlung werten würde, was nicht zwingend bei jeder Körperverletzung im Amt unbedingt der Fall ist, aber wenn er zu dem Schluss kommen würde, da gab es eine Körperverletzung im Amt und die Identifizierung des verantwortlichen Beamten aufgrund einer fehlenden Kennzeichnung nicht möglich ist, dann, denke ich, würde Deutschland erneut vor dem EGMR entsprechend verurteilt werden. Wenn nicht ganz klar ist, ob diese Misshandlung tatsächlich stattgefunden hat, dann müsste schon sehr, sehr gründlich ermittelt werden, damit eben so eine fehlende Kennzeichnungspflicht kompensiert werden würde.

Was klar ist, ist, dass das Recht auf Privatsphäre oder eben das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beamten betroffen ist und entsprechend für den notwendigen Schutz zu sorgen ist. Ich denke, die Chiffrierung für die behelmt geschlossenen, also für die geschlossenen Einheiten ist ein Angebot, dass der Persönlichkeitsschutz gewährleistet ist. Und ansonsten denke ich, ist es im Wesentlichen eine Frage des Datenschutzes und der angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz eben der gespeicherten Daten, um das Persönlichkeitsrecht von den betroffenen Beamtinnen und Beamten zu schützen.

Noch kurz zwei Worte zum Thema Vertrauen. Herr Braun hat es angesprochen. Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, also aus einer menschenrechtlichen Perspektive, ist sozusagen jeder Anschein von unwirksamen Ermittlungen ..., beschädigt das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit. Und deswegen ist es dem Gericht (...) besonders wichtig, dass eben da entsprechend effektiv ermittelt wird. Also man kann es insofern auch wenden, dass praktisch die Einführung einer Kennzeichnung für Polizeibeamtinnen und -beamte letztlich ein Signal ist, was den Rechtsstaat stärkt, also was sozusagen das Vertrauen in den Rechtsstaat stärkt und eben letztlich auch das Vertrauen in das rechtsstaatliche Handeln der Polizei.

Und es ist sicherlich richtig, dass die Polizei einen hohen Vertrauensvorschluss in Deutschland hat. Ich glaube aber auch, dass die Kennzeichnung eben ein Signal an die 20 Prozent der Misstrauischen sein könnte. Da wird es sicher, ich weiß nicht, ich habe jetzt die Zahlen nicht, aber das sind so die Zahlen, die ich immer kenne, dass sozusagen 80 Prozent das hohe Vertrauen haben, aber das heißt ja auf der anderen Seite auch, wir haben auch 20 Prozent der Befragten, die der Polizei misstrauen. Da wird es sicherlich immer wieder Leute, also da wird es sicherlich Leute geben, die kann man nie überzeugen, aber ich könnte mir vorstellen, dass es auch Menschen gibt, wo man durch eine Kennzeichnung hilft, Feindbilder gegenüber der Polizei abzubauen.

Zu guter Letzt noch, und da muss ich Herrn Braun recht geben, ist das Thema Aufwand sicherlich eine zentrale Frage, einfach um die Behörde arbeitsfähig zu halten und letztlich auch die einzelnen Beamtinnen und Beamten nicht im Übermaße zu belasten. Deswegen stellt sich für mich, wenn ich den Antrag der FDP sehe, die Frage, ob so ein rollierendes System wirklich notwendig ist, weil es ja mit einem hohen Aufwand einfach wirklich verbunden ist. Und ich denke, dass, wenn sozusagen eine dauerhafte Kennzeichnung, eine dauerhafte Nummer in einem polizeilichen Informationssystem gespeichert wird, es letztlich eine Frage des Datenschutzes und der Datensicherheit ist. Und da würde ich einfach einmal davon ausgehen, da die Polizei es ja nun gewohnt ist, sozusagen mit sensiblen Daten umzugehen und da ein entsprechend hohes Schutzniveau zu gewährleisten, dass sie das auch in der Lage sein sollte oder um so mehr in der Lage sein sollte, wenn es sozusagen um die eigenen Beschäftigten geht. Damit möchte ich schließen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Töpfer. Ja, abschließend Herr Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft in Berlin.

Herr Rainer Wendt: Ja, vielen herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich danke auch für die Einladung und werte das auch als Zeichen dafür, dass sich das Hamburger Parlament diese Frage nicht einfach macht. Und ich sage das ausdrücklich mit großem Respekt, weil ich das auch anders kenne. Zum Beispiel aus Berlin übrigens. Wir diskutieren das ja nun schon seit Jahren und Änderungen in den Argumentationsmustern hat es eigentlich wenig gegeben. Ich lege Wert auch bei der Sprachlichkeit auf die Feststellung, dass unsere Einsatzkräfte nicht maskiert sind, sondern sie tragen Schutzkleidung. Maskieren tun sich andere zur Begehung von Straftaten. Da gibt es schon im Wording einen erheblichen Unterschied und deshalb lege ich da Wert auf diese Feststellung.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der Tat die Behörden verpflichtet, alles zu tun, um strittige Sachverhalte aufzuklären. Das wird getan und das ist auch möglich, übrigens auch ohne Kennzeichnungspflicht, durch taktische Kennzeichen, durch Videoaufnahmen, durch Zeugenaussagen und vieles andere mehr. Der Europäische Gerichtshof hat ausdrücklich keine Kennzeichnungspflicht verlangt.

Aber Dr. Barczak hat ja richtigerweise ausgeführt, und ich glaube, das ist auch unstrittig, ob es mit Namen oder mit einer Ziffern- oder Buchstabenfolge ist, wir reden hier von einem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte einzelner Polizeibeamtinnen und -beamten. Ein solcher Eingriff braucht eine Rechtsgrundlage und diese Rechtsgrundlage unterliegt tatsächlich den Anforderungen des Übermaßverbots. Und da komme ich allerdings zu einer anderen Schlussfolgerung als Dr. Barczak. Bei der Geeignetheit müssen wir uns keine Gedanken machen, sicherlich ist das zwecktauglich. Bei der Erforderlichkeit mache ich schon ein erhebliches Fragezeichen, denn in der Tat, ich habe das ausgeführt, durch taktische Kennzeichnung, durch Zeugenaussagen, durch Videoaufnahmen ist die Identifizierung im Falle eines Falles durch andere Mittel, durch mildere Eingriffe als durch Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Einsatzkräfte zu bewerkstelligen. Und wenn das so ist, dann ist das schlicht und ergreifend nicht erforderlich.

Und dann machen wir einmal die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Zunächst einmal muss man wissen, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Beamtinnen und Beamten insbesondere jetzt im Lichte der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung ein höherer Stellenwert als bisher zukommt. Und ich habe die herzliche Bitte, dies auch unter dem Aspekt dieser Datenschutzgrundverordnung noch einmal zu prüfen. Ich bin kein Datenschützer, aber ich habe erhebliche Zweifel, dass das einfach so geht, so wie ich erhebliche Zweifel habe, dass die Regelungen, die in den Ländern getroffen wurden im Lichte dieser Verordnung überhaupt künftig noch Bestand haben dürften.

Sie haben festgestellt, welche Erfahrungen es aus Brandenburg gibt. In der Tat, in den letzten fünfeinhalb Jahren hat es dort keine relevanten Vorkommnisse gegeben. Was der Bericht aus Brandenburg allerdings vergisst zu erwähnen, ist, vorher auch nicht. Es hat nie relevante Sachen gegeben. Es hat die politische Forderung gegeben, Kennzeichnungspflicht einzuführen, ohne besondere Erfordernisse, und hinterher stellt man fest, es ist nichts passiert. Das Einzige, was der Bericht feststellt, ist, dass sich die Einführung unproblematisch gestaltet hat und die Beamtinnen und Beamten sich an die Vorschriften halten. Jetzt weiß ich nicht, was die brandenburgische Landesregierung erwartet hat, aber Beamtinnen und Beamte halten sich grundsätzlich an Vorschriften. Insofern ist das nicht verwunderlich. Und dann stellt die Landesregierung gleichzeitig fest, dass die Bediensteten diese Regelung überwiegend akzeptiert hätten. Hier ist ja auch von Gewöhnungseffekt schon gesprochen worden. Ja, die haben sich vielleicht daran gewöhnt, ja, die beschwerten sich auch nicht mehr, aber aus dem Mangel an Beschwerden auf Zufriedenheit zu schließen, war schon immer falsch. Die wurden schlichtweg nicht gefragt. Insofern ist die Schlussfolgerung ziemlich unzulässig. Mit anderen Worten, es hat überhaupt keine Folgen

gegeben, weder in Brandenburg noch sonst wo. Übrigens in Nordrhein-Westfalen, in meinem Heimatland, auch nicht, weder als man sie eingeführt hat noch jetzt, als man sie wieder abgeschafft hat. Und eine Vorschrift, meine Damen und Herren, ein Grundrechtseingriff in die Persönlichkeitsrechte der einzelnen Polizeibesetzten, der schlichtweg nicht notwendig ist, der überflüssig ist wie ein Kropf, der ist unzulässig. Das darf man dann schlicht und ergreifend nicht tun.

Und ich will noch auf das Argument der Gefährdung hinweisen. In der Tat, es gibt wenige Erkenntnisse darüber, dass in den vergangenen Jahren sich aufgrund namentlicher oder anderer Kennzeichnungen Attacken ergeben haben, aber die Zeichen sind andere geworden. Es hat in den vergangenen Monaten immer wieder Attacken auf Kolleginnen und Kollegen auch in ihrem privaten Lebensumfeld gegeben. Hitzacker ist erwähnt worden, auch und gerade in Berlin geistern Fahndungsbilder von Kolleginnen und Kollegen durchs Internet und durch verschiedene besetzte Häuser und das ganze Internet ist voll von Hinweisen darauf, dass man doch erforschen soll, wo Kolleginnen und Kollegen wohnen und dass man sich darauf freut, Hinweise zu bekommen, wo sie privat anzutreffen sind.

Und das spannendste Argument, das ich immer wieder höre, und das war ja jetzt auch aus Brandenburg zu hören, ich weiß gar nicht, wie man das misst, dass die Bürgernähe gesteigert wurde. Sind die Bürgerinnen und Bürger etwa gefragt worden? Ich kann mich nicht entsinnen. Das haben auch keine Wissenschaftler untersucht, das haben Ministerialbeamte festgestellt. Mehr aber auch nicht. Die Bürgerinnen und Bürger wissen gar nicht, dass die Bürgernähe gestärkt wurde. Denn, meine Damen und Herren, ob eine Polizeibeamtin, ein Polizeibeamter sich höflich vorstellt oder nicht bei einer Verkehrskontrolle, ist nicht das Ergebnis von Kennzeichnungspflicht, sondern das Ergebnis von guter Erziehung, guter Berufsausbildung und guter polizeilicher Sozialisation. So was können Sie sowieso nicht anordnen, so was gibt es oder gibt es nicht. Und letztlich ist es auch noch das Ergebnis von guter Führung. Mit anderen Worten, das, was Sie hier als Vertrauen von Polizei und Bevölkerung darstellen, dass das angeblich verbessert würde, ist schlicht falsch. Und zu diesem Vertrauensverhältnis ist ja schon viel gesagt worden, es sind wie gesagt nicht 20 Prozent, die der Polizei misstrauen, sondern erheblich weniger, und die werden der Polizei übrigens immer misstrauen, da können Sie so viel kennzeichnen, wie Sie wollen.

Die Polizei ... Es gibt drei staatliche Institutionen, die sich seit vielen Jahrzehnten die Plätze eins, zwei und drei in der Vertrauensskala der Bevölkerung teilen. Das ist aus guten Gründen der Bundespräsident, aus guten Gründen das Bundesverfassungsgericht und es ist aus nicht minder guten Gründen die Polizei in Deutschland. Diese drei, immer mit wechselnder Besetzung, ich glaube, im Moment ist die Polizei auf Platz eins, aber das wechselt schon einmal, aber es wechselt immer nur unter diesen dreien. Und in der Tat, andere Institutionen, Organisationen, ich zähle die Gewerkschaften dazu, wären stolz, wenn sie solche ..., wenn sie auch nur in die Nähe solcher Prozentwerte kämen.

Und deshalb ist das schon ganz wichtig, dass Sie die Frage, ob Sie das denn jetzt machen oder nicht, noch einmal sorgfältig erwägen, denn es steht noch ein anderes Gut auf dem Prüfstand. Und dieses Gut ist das Vertrauensverhältnis der Beschäftigten der Hamburger Polizei zu ihrer politischen Führung. Wenn Sie das beschließen, Sie dürfen das tun, das hat Dr. Barczak formell richtig ausgeführt, Sie haben die Regierung, Sie haben die Mehrheiten möglicherweise, das können Sie alles tun, aber Sie tun es und das sollten Sie dann wissen, Sie tun es, müssen es in dem Bewusstsein tun, Sie tun es gegen den Willen der gesamten Belegschaft der Hamburger Polizei. Sie können die Personalvertretung fragen, Sie können alle Gewerkschaften fragen, Sie können auch eine Umfrage machen unter den Kolleginnen und Kollegen, Sie tun es gegen den Widerstand sämtlicher Polizeibesetzten und ihrer Vertretungen, und das ist jedenfalls einer Förderung des Vertrauens der Beschäftigten zur politischen Führung in dieser Stadt nicht zuträglich. Und das ist ja immerhin auch ein Wert an sich. Und ich finde, das ist ein erwähnenswerter Wert. Dieses Vertrauensverhältnis der

Belegschaft zur politischen Führung sollten Sie erhalten und fördern, es ist ein wichtiges Gut.
– Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ich glaube, jetzt haben wir ein ziemlich umfassendes Bild der Argumentationsansätze bekommen, auch der unterschiedlichen Begründungszusammenhänge. Fand ich insgesamt, Ihnen allen dafür vielen Dank, sehr wertvoll, dass wir das auch aus unterschiedlichen Positionen und auch unterschiedlichen Betroffenheiten gehört haben. Ich würde jetzt eigentlich gern in die Befragung einsteigen, dazu die Redeliste eröffnen mit Herrn Schumacher.

Abg. Sören Schumacher: Ja, vielen Dank, vor allen Dingen an unsere Sachverständigen, dass Sie am Freitagabend um 17 Uhr zu uns gekommen sind. Das ist dem geschuldet, dass wir hier eben abends als Teilzeitparlament arbeiten. Und vielen Dank, dass Sie hier sind, und uns so eine Bandbreite an verschiedenen Positionen und Meinungen und Erkenntnissen zu dem Thema Kennzeichnungspflicht übergebracht haben. Und in der Tat hat sich die Hamburgische Bürgerschaft auf einen Weg gemacht, mit einer Sachverständigenanhörung, sich sehr, sehr intensiv mit dem Thema zu beschäftigen. Denn unsere Aufgabe ist es schon, eine gesellschaftliche Debatte hier auch im Parlament zu führen und hier im Ausschuss zu führen. Und die Debatte um die Kennzeichnungspflicht gibt es nicht erst seit heute, nicht erst seit dem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2015, sondern die gibt es schon ganz lange. Und es ist ja auch nicht so, dass nicht einige Bundesländer, acht Stück, wenn ich es richtig sehe, die Kennzeichnungspflicht eingeführt haben. Das ist die Hälfte in der Bundesrepublik Deutschland. Und deswegen debattieren wir hier jetzt auch sehr, sehr ernsthaft darüber. Und ich möchte das vorweg sagen, dies ist für uns keine Showveranstaltung, sondern für uns geht es schon um das Ob, ob die Kennzeichnungspflicht eingeführt wird und, da bin ich Frau Klimsch ganz dankbar, vor allen Dingen dann auch um das Wie. Und wir haben Experten, die heute uns auf unserem Weg der Abwägung, die auch heute nicht abgeschlossen sein wird mit der Expertenanhörung, in den nächsten Monaten ein Weg sein wird, auf den sich diese, vor allen Dingen ja diese Koalition zwischen Rot und Grün begibt. Die antragstellenden Fraktionen, da sind die Positionen sehr klar, und ich denke, auch von der CDU ist durchaus bekannt, welche Position eingenommen wird.

Und wir führen also stellvertretend eine Debatte für die Gesellschaft, in der sich jetzt aber natürlich auch aus den Wortbeiträgen, die Sie gebracht haben, einige Fragen entwickelt haben, und ich will mit so ein paar ganz kleinen hier anfangen. An Herrn Braun hätte ich eine kleine Frage: Es gibt ja Bundesländer, in denen das eingeführt worden ist, wie sind denn dort jetzt die Erfahrungen der Menschen, die bei Ihnen in der Gewerkschaft sind? Das Gleiche könnte ich auch Herrn Wendt fragen, das war nur aus dem Punkt, dass Herr Braun das vorhin erwähnt hat.

An Herrn Dietrich vielleicht noch einmal die Frage, wie hat sich das überhaupt zur Kennzeichnungspflicht in Brandenburg entwickelt. Wie ist es dazu gekommen?

Und in einem Punkt möchte ich an Herrn Wendt eine Frage stellen, weil Sie eben hier den Fall Hitzacker, der ja durch die Medien gegangen ist, genannt haben. In welchem Zusammenhang sehen Sie diesen Fall denn mit der Kennzeichnungspflicht? Das würde mich schon interessieren, denn ich habe in diesem Fall bisher noch keine Verbindung zum Thema Kennzeichnungspflicht gesehen. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schumacher. Herr Braun als Erster.

Herr Braun: Zur Frage ... Erst einmal herzlichen Dank, Herr Schumacher für die Frage. Insgesamt ist das Bild sehr unterschiedlich. Man kann schon sagen, dass die Kolleginnen und Kollegen sich in der Tat an eine Kennzeichnung gewöhnt haben. Also wir haben diesen Vorlauf beziehungsweise die Vergangenheit jetzt von vier bis fünf Jahren, am Anfang große Aufregung, großes Misstrauen, sehr verbunden mit vielen Ängsten, wie wird es funktionieren,

werde ich in der Tat sozusagen enttarnt. Und mit der Zeit, wenn das nicht passiert ist, so ein gewisser Gewöhnungseffekt, weil die Kolleginnen und Kollegen einfach, die es betrifft, unglaublich viele Einsätze erleben. Deshalb ist aber das ursprünglich bestehende ..., da müssen Sie, glaube ich, sehr viel Wert darauf legen, sich anzuschauen, ob die Kolleginnen und Kollegen, insbesondere in den geschlossenen Einheiten, tatsächlich noch Wertschätzung und Motivation erleben. Also wie wirkt das eigentlich auf jemanden, der dort steht in dem Einsatz, und dem das Parlament sagt, von nun an sollst du gekennzeichnet sein, weil wir der Auffassung sind, und Kolleginnen und Kollegen reflektieren auch die Begründung, wir sind der Auffassung, dass es einer effektiven Strafverfolgung dient. Das hören die Kolleginnen und Kollegen und das lesen sie und das nehmen sie wahr. Und dann erlebe ich, und wir sind in einem steten Austausch, gerade auch in meinem privaten Umfeld, ich bin noch beim THW engagiert, haben wir allein sechs Kollegen der Bereitschaftspolizei, der technischen Einsatzeinheiten, die sagen mir Folgendes: Wenn ich da in die Rigaer Straße gehe und da gibt es Menschen, die mich permanent fotografieren, in allem, was ich tue, und ich habe halt nicht immer den Helm auf, also von Maskierung zu reden, ist sowieso der falsche Begriff, aber auch die Frage, ob ich gesichtsmäßig erkannt werden kann oder nicht, hängt ja davon ab, ob ich den Helm trage. Ganz viele Einsätze aus Deeskalationsgründen werden am Anfang ohne den Helm tragend begonnen. Aber in dem Moment fängt ja schon das Gegenüber an zu filmen. Das heißt also, es gibt in der Tat das Problem, dass es gerade da, wo es keine rollierenden Systeme gibt, es zu einer Kombination von Gesicht und Nummer kommt. Das ist ein Punkt, den meine Kolleginnen und Kollegen sehr genau wahrnehmen. Viele von denen sind auch bei YouTube unterwegs, die sehen sich dann selbst, dann gibt es zum Beispiel dann auch noch die ... die sehen auch und wissen auch, dass das polizeiliche Gegenüber die Einheiten auseinanderhalten kann, die lernen daraus, wer taucht hier eigentlich immer wieder auf. Und wenn es dann in den Hotspots der Auseinandersetzung mit der Szene dann die Veröffentlichung von Personen, also von Gesichtern, gibt im Internet mit dem Aufruf, die wollen wir einmal enttarnen, die wollen wir zu Hause begrüßen, dann haben Sie diese Kombination zwischen dem Gesicht, der eigenen Individualität, auch dem gefühlten Grundrechtseingriff, meine Kollegen sind gut geschult im Verfassungsrecht, und der Kennzeichnung.

Letzter Gedanke. Ich will dem Bundesland Brandenburg nicht zu nahe treten, weil ich selbst in Brandenburg wohne. Das ist ein Land, in dem man gut und gern wohnt, aber das gilt ja für die gesamte Bundesrepublik, aber das muss man schon sehen, Hamburg und Berlin, aber auch Leipzig, das sind Hotspots scharfer Auseinandersetzungen einer Szene mit der Polizei.

Da gibt es andere Situationen. Und in Brandenburg, deshalb wohne ich auch da, da ist die Welt manchmal noch in Ordnung, und in Potsdam gibt es nicht so viele Auseinandersetzungen. Also man muss wirklich hier die Ebenen sehen, die man miteinander vergleicht, bei aller Ernsthaftigkeit, die das Land Brandenburg in dieser Studie dort an den Tag gelegt hat.

Vorsitzender: Ein Leben in Hamburg ist durchaus auch lebenswert.

(Herr Braun: Das glaube ich Ihnen gern. Ich bin sehr gern hier!)

Dann Herr Dietrich zur Genese der Kennzeichnungspflicht in Brandenburg. Bitte.

Herr Dr. Dietrich: Ja, vorab, da Brandenburg ja jetzt noch einmal so ins Gespräch gebracht worden ist, soweit ich weiß, unterstützt Brandenburg ja oft und fleißig auch in Berlin, auch in der Rigaer Straße und an anderen Hotspots, wie Sie sagen. Insoweit gibt es trotzdem keine Verfolgung dieser Polizisten bis nach Brandenburg hinein. Glücklicherweise.

Die Frage war, von Herrn Schumacher, wie es dazu gekommen ist, zu dieser Entwicklung in Brandenburg, hin zur Kennzeichnungspflicht. Es gab wie hier eine Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien, in Brandenburg der SPD und der LINKEN, 5. November 2009, ich

zitiere die: „Die Landesregierung setzt sich in Abstimmung mit den Gewerkschaften für eine Form der Kennzeichnungspflicht für uniformierte Polizeibeamte im Einsatz ein, die eine individuelle Feststellung handelnder Polizistinnen und Polizisten sichert.“ Das wurde dann aufgegriffen, allerdings war die CDU schneller und hat einen Gesetzentwurf eingebracht am 17. Juni 2010, der dann entsprechend behandelt worden ist und in einem Gesetzentwurf dann der Regierungskoalition letztendlich mit diesen Stimmen verabschiedet worden ist. Und zwar war das dann am 10. Juni 2011, die Veröffentlichung, und die Inkraftsetzung, wie gesagt, 1. Januar 2013.

Vorsitzender: Das sind ja durchaus auch noch interessante Informationen, sozusagen eingestreut da rein. Wunderbar. Herr Wendt.

Herr Wendt: Ja, sehr gern. Ich hoffe, dass ich nicht falsch verstanden wurde. Ich habe mitnichten festgestellt, dass Hitzacker im Zusammenhang mit Kennzeichnungspflicht steht, sondern ich habe auf eine veränderte Gefährdungslage hingewiesen, und im Rahmen dieser veränderten Gefährdungslage erleben wir in zunehmendem Maße, dass Kolleginnen und Kollegen auch in ihrem privaten Lebensumfeld attackiert werden. Da ist Hitzacker ein Beispiel. Ein zweites Beispiel ist der Beamte der Bundespolizei, der als Personenbegleiter Luft Dienst versehen hat und dem deutlich gemacht wurde, dass seine Tätigkeit unerwünscht sei. Weitere Beispiele, auch darauf habe ich hingewiesen, in der Rigaer Straße: Wir freuen uns auf Hinweise, wo die Beamten wohnen oder privat anzutreffen sind. Immer wieder Meldungen, und das ist neu in dieser Häufigkeit, von Attacken auf Privatfahrzeuge und private Wohnhäuser.

Davon sind ja leider auch kommunale Mandatsträger übrigens nicht ausgenommen. Es ist eine neue Gefährdungslage. Das hat mit der Kennzeichnungspflicht zunächst einmal gar nichts zu tun, aber wir wollen auch gar nicht erst, dass es damit zu tun hat. Wir sind der Auffassung, der Dienstherr hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass wir solche Erfahrungen gar nicht erst machen, und dabei dieser besonderen Gefährdungslage, der neuen Gefährdungslage, Rechnung zu tragen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Wendt. Ich schalte mich einmal hier zwischen, weil bei Ihrem Vortrag, auch mit der Absicht, dass Sie da auch nicht missverstanden werden, Sie haben vom Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Beamten gesprochen und haben deswegen gesagt, so etwas macht man dann nicht. Meinten Sie das jetzt politisch oder ist das juristisch? Hat also Ihre Gewerkschaft tatsächlich vor oder ist das in Planung, gegen die bisherigen Regelungen zur Kennzeichnungspflicht in den anderen Bundesländern tatsächlich Klagen zu machen oder ist das eine politische Auseinandersetzung? Aus Ihrer Sicht.

Herr Wendt: Ich bin mir gar nicht sicher – ich habe ja darauf hingewiesen, dass ich kein Datenschutzexperte bin –, ob wir das dürften, dagegen zu klagen. Wenn es möglich sein wird, werden wir da sicherlich keine Sekunde zögern, da dürfen Sie einmal ganz sicher sein. Aber da hat ja schon der Dienstherr ein Interesse dran, denn ich kenne natürlich keinen Dienstherrn in Deutschland, der einen Zustand dulden würde, der gegen die europäische Datenschutzgrundverordnung verstoßen würde.

Vorsitzender: Da mögen Sie recht haben. Herr Tabbert.

Abg. Urs Tabbert: Ja, vielen Dank. Ich stelle mit Interesse fest, dass auch bei den Vertretern der Polizei, genauso wie bei uns, ja offensichtlich da kein einheitliches Meinungsbild im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Kennzeichnungspflicht ist. Das macht die Sache ja hier umso spannender und umso interessanter.

Ich habe zwei Fragen. Die eine, da wollte ich den rechtlichen Hintergrund noch einmal ausleuchten, Herrn Barczak und Herrn Töpfer, die sich ja mit dem rechtlichen und auch europarechtlichen Hintergrund auseinandergesetzt haben, mit denen ich einmal anfangen

möchte. Sie, Herr Barczak, hatten ja gesagt, es sei für Sie nicht rechtlich zwingend. Das würde ich im Übrigen auch so sehen, und auch im Hinblick auf diese Entscheidung Hentschel und Stark wurde ja gesagt, na ja. Es kam dann immerhin zu einer Verurteilung Deutschlands, weil nicht hinreichend genügend Ermittlungsmaßnahmen da sind. Was ja heißt, dass, wenn ein nicht gekennzeichnete Polizeibeamter, begleitet von nicht hinreichenden Ermittlungsmaßnahmen, zusammen vorkommt, dann kann ein Land zu einer Entschädigung verurteilt werden. Das spricht doch eigentlich sehr stark aus rechtlichen Erwägungen dafür, dass man eigentlich als Gesetzgeber eher gut beraten wäre, das rechtlich zu erlassen, wenn man, und das wäre jetzt meine Frage, um welche Ermittlungsmaßnahmen, das wäre ja auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bei der Erforderlichkeit jedenfalls die Frage, könnten denn überhaupt gleich effektiv sein oder ist das womöglich nicht vorstellbar. Das ist die eine Frage.

Die andere Frage geht an Herrn Braun. Sie hatten ja gesagt, dass Frau Frombach zitiert worden sei damit, dass es eben keine Fälle im Zuge von G20 oder so gegeben hat. Ich weiß nicht, von wann diese Äußerung der Zeitung „Hamburger Abendblatt“ war, mir liegt ...

(Abg. Christiane Schneider: Es gibt eine aus dem Jahr 2012!)

- Okay. Mir liegt jedenfalls ein Einstellungsbescheid von Anfang April 2018 vor, der jedenfalls auch zur Begründung für die Einstellung anführt, dass sie deswegen unter anderem erfolgt sei, weil man die Polizeibeamten, deren Identität nicht hätte feststellen können. Daran knüpft sich meine Frage an, an alle Vertreter hier der Polizei. Kann es denn nicht auch sein, dass es ganz sinnvoll wäre, eine Kennzeichnungspflicht zu haben vor dem Hintergrund, dass man ja gerade im Hinblick auf solche nicht aufgeklärten Sachverhalte dann ja auch leider gar nicht ermitteln kann, wer denn da vielleicht noch als Zeuge von der Polizei zur Verfügung stünde, um den Sachverhalt aufzuklären. In dem Einstellungsbescheid wurde übrigens auch eine Zeitangabe gemacht und auch Zeugen angegeben, und trotzdem kam man da sozusagen nicht ran.

Aber jetzt auch unabhängig von dem Fall. Meinen Sie nicht, dass es das Vertrauen in die Polizei auch stärken könnte, wenn diese Möglichkeit gegeben wäre? Es ist ja irgendwie für den Bürger immer so ein bisschen unbefriedigendes Gefühl, und beide Seiten, Polizei und die Betroffenen, können ja vieles reingeheimsen, warum dieser Sachverhalt denn dann nicht aufgeklärt worden ist. Würde das nicht auch Vertrauen schaffen, wenn man diese Möglichkeiten zur Verfügung hätte, eine bessere Identifizierbarkeit herzustellen? Das sind meine zwei Fragen.

Vorsitzender: Dann zuerst einmal Herr Barczak und Herr Töpfer zu der Einordnung des Gutachtens. Herr Barczak.

Herr Dr. Barczak: Ja, vielen Dank, Herr Tabbert, für die Frage. Bevor ich darauf eingehe, vielleicht ganz kurz, weil das Stichwort Datenschutzgrundverordnung jetzt mehrfach gefallen ist und das Stichwort kennen wir ja nun aus den vergangenen Wochen alle ganz gut. Artikel 2 Absatz 2 Datenschutzgrundverordnung regelt den sachlichen Anwendungsbereich. Ausgenommen nach diesem Anwendungsbereich sind unter anderem das Beamtenrecht, Strafverfolgung und originär mitgliedstaatliche Hoheitsbereiche. Man weiß nie, wie der EuGH die Bestimmungen von Verordnungen und Richtlinien auslegt, er tut es im Zweifel großzügig im Interesse des Unionsrechts. Es spricht aber vieles dafür, dass der rein innerstaatliche Bereich, und um den geht es hier, kein Anwendungsfall der Datenschutzgrundverordnung ist. Das vielleicht einmal als Einschätzung vorweg. Ich denke, da spricht sehr viel dafür.

Zu der Frage von Herrn Tabbert. Ich würde die Entscheidung des EGMR nicht so verstehen wollen, dass er hier eine Pflicht zur Einführung der Kennzeichnung aus Artikel 3 EMRK ableiten möchte. Ich weiß nicht, ob ich da einen Dissens jetzt mit Herrn Töpfer habe oder

nicht. Ich verstehe die Passage, das ist hier die Randnummer 91 des Urteils, als ziemlich klares Obiter Dictum der ... Das war nicht entscheidungserheblich in dem konkreten Fall, es ging um bayrische Beamte, in Bayern gibt es keine Kennzeichnungspflicht, also war es nicht entscheidungstragend, und der EGMR spricht ja ausdrücklich davon, dass eine Kennzeichnung eingeführt werden sollte. Wenn Ober- oder Höchstgerichte von „sollten“ oder „solle“ oder „kann“ sprechen, dann ist es meistens nicht entscheidungstragend, und letztlich hier ein Abwägungsbelang, der hier allenfalls eingestellt wird, und das wurde von Herr Töpfer richtig dargestellt. Das Nichtvorhandensein, das Fehlen einer Kennzeichnungspflicht kann und sollte nach Auffassung des EGMR hier kompensiert werden durch – das wurde ja richtig geschildert – energische Ermittlungsanstrengungen. Wie die ausfallen können, ist dann letztlich aber auch eine Frage, die der EGMR nicht zu beantworten braucht, sondern aus seiner Sicht müssen diese Ermittlungsanstrengungen dann ausreichend sein. Ob das dann durch Bildmaterial geschieht, durch Zeugenbefragungen et cetera et cetera, es muss dann nur halt dem Rechnung tragen, was Artikel 3 fordert.

Natürlich, diese ganze Diskussion um die Einführung einer Kennzeichnungspflicht hat natürlich den Aufhänger, dass ein Stück weit allein diese, und das habe ich ja versucht, in meinem Vortrag auch deutlich zu machen, eine Effektivität zeitigt, die in dem Kontext als hinreichend betrachtet wird. Also alternative Ermittlungsanstrengungen, die scheitern ja dann doch häufig an der mangelnden Individualisierbarkeit. Und ich denke, dass der EGMR genau das auch so im Blick hat, auch wenn ich ihn nicht so verstehen würde als das, was hier konventionsrechtlich geboten ist. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Töpfer.

Herr Töpfer: Vielleicht noch zur Erläuterung. In dem konkreten Fall, was da beanstandet wurde, war unter anderem, dass eben die ermittelnde Staatsanwaltschaft in München nicht alle Mitglieder der Gruppe befragt hat, sondern nur die Führungskräfte, also die Gruppenführer, und dass praktisch ein medizinisches Gutachten oder ein Mediziner nicht befragt wurde. Ansonsten kann ich Herr Barczak recht geben, was dann konkret ... Es ist ja ... Letztlich geht es für den EGMR um konkrete Fälle. Was da ganz konkret dann eventuell in einem anderen Fall beanstandet würde oder was als, sage ich einmal, hinreichend gründliche Ermittlung gelten würde, das lässt sich eben in der Pauschalität nicht beantworten.

Ich denke aber wirklich, ich will noch einmal zurückkommen auf den entscheidenden Punkt. Also bei Hentschel und Stark war es eben so, dass letztlich nicht wirklich eindeutig überhaupt eine Misshandlung vorlag und der EGMR deswegen gesagt hat, dass die fehlende Identifizierbarkeit per se eben nicht ein Verstoß gegen Artikel 3 war. Es gibt andere Entscheidungen, Cestaro gegen Italien, wo es um Polizeigewalt im Kontext G8-Gipfel in Genua ging, wo er relativ klar sagt, dass ... wo feststand aus Sicht des Gerichts, dass eine Misshandlung vorlag, und er da eben sagt, die Beamten konnten nicht identifiziert werden. Und darin sieht er letztlich bereits schon den Verstoß gegen Artikel 3.

Nun kann man sich darüber streiten, ob das dann unbedingt eine polizeiliche Kennzeichnungspflicht sei, aber was er rügt, ist in dem Fall die mangelnde Identifizierbarkeit. Ohne dass es hätte kompensiert werden müssen oder können durch ausreichende Ermittlungen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Braun.

Herr Braun: Herr Tabbert, wenn Sie eine Einstellung vorliegen haben, die darauf hinweist, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde wegen mangelnder Identifizierbarkeit, dann haben Sie ja sicherlich auch die Antwort gelesen – die steht da auch unter anderem drin –, dass man aufgrund einer fehlenden Identifizierbarkeit ganz häufig nicht darauf schließen kann, dass genau dieses der entscheidende Punkt war.

Uns geht es exakt genau um dieses Spannungsfeld. Wir bewegen uns zwischen der Frage, wie viel, wie groß ist die Steigerung der Effektivität der Ermittlungsbehörden, wenn eine Kennzeichnungspflicht da ist, im Verhältnis zu der Frage, wie notwendig ist sie eigentlich tatsächlich, also wie viele Fälle können dann auf-, und erst dann aufgeklärt werden, wenn es eine Kennzeichnungspflicht gibt.

Ich hatte am Anfang, als ich hier hergekommen bin, in der Bahn darüber nachgedacht, ob ich Ihnen meinen THW-Rufnamen einmal zusage und nach meinen Ausführungen frage, ob Sie sich unseren Sechs-Nummern-Rufnamen haben merken können. Ich wollte das nicht simplifizieren, aber wir stellen uns immer wieder vor, dass offensichtlich der Bürger in der Lage ist, in einer extremen Stresssituation, wenn er nämlich im unmittelbaren Kontakt einer polizeilichen Maßnahme betroffen wird, in der Lage ist, diese sechsstellige Nummer oder fünfstelligen Kombination tatsächlich zu lesen und fehlerfrei wiedergeben zu können. Ich habe das nie gemessen, ich kann das nur sagen, ich glaube, das ist relativ schwierig.

Das heißt, wir reden auch über die Frage einer videografischen Feststellung von polizeilichen Maßnahmen, also dem Aufnehmen eines Polizeieinsatzes. Das haben wir manchmal, und wenn Sie die ... haben Sie sicherlich alles ordnungsgemäß und sehr tiefgründig gelesen, dann werden Sie feststellen, dass es Situationen gibt, in denen Polizei handelt, gerade bei solchen großen Einsätzen wie G20, wo es eben gar keine Videoaufnahmen gibt, weder polizeilicher Art noch, und das hat ja die (...) hier auch intensiv gemacht, anderer Quellen sich bemächtigt, YouTube-Videos und was auch immer. Das heißt also, es bleibt eine Situation, dass Polizei handelt, auch in schwierigen Einsatzsituationen, ohne dass es davon Videomaterial gibt.

Und das ist aus unserer Sicht auch nachvollziehbar, und ich kenne niemanden, der der Auffassung ist, und da spricht ja im Übrigen auch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung eindeutig dagegen, dass jede polizeiliche Maßnahme grundsätzlich aufzuzeichnen wäre. Ich darf an die Rechtsprechung erinnern zur Demonstration, wo allein die Polizeikamera, die detaillierte Aufnahmen macht, schon einen Grundrechtseingriff nun auf der anderen Seite darstellt. Das heißt also, wir haben gar nicht permanent die Aufnahmen von Polizeieinsätzen, die in der Kombination mit Kennzeichnungspflicht tatsächlich genau diesen Effekt bieten würden, den Sie oder den einige wünschen. Heißt am Ende, Vertrauen. Das genau hat Herr Tabbert eben wieder gefragt. Wie groß ist denn die Steigerung des Vertrauens? Wenn es das gibt. Ich kann das ganz schlecht beurteilen, weil ich finde, 85 Prozent Vertrauen in die Polizei ist hervorragend.

Dazu nehme ich sechs Millionen Straftaten, das heißt also, auf 86 Millionen Bundesbürger habe ich dann noch einmal einen erklecklichen Prozentsatz von ungefähr 6 bis 7 Prozent, wenn ich es richtig gerechnet habe, die per se wahrscheinlich niemals Vertrauen in die Polizei haben werden. Das heißt also, streiten wir uns oder ringen wir um die Lösung, dass 3 oder 4 Prozent mehr Vertrauen in die Polizei haben, weil es Kennzeichnungspflicht gibt? Am Ende des Tages, Sie müssen das entscheiden. Das sind viele Gefühl- und Wellenschlagargumente. Fakt ist aber eins, das Misstrauensvotum, das bleibt und das empfinden die Kolleginnen und Kollegen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Sie sind auf die zweite beziehungsweise die dritte Frage von Herrn Tabbert schon eingegangen. Das war die Frage von Herstellung von Vertrauen durch ... Dazu würde ich jetzt gern auch noch die anderen Auskunftspersonen hören. Herr Barczak.

Herr Dr. Barczak: Wurde ich jetzt zum Thema Vertrauen gefragt?

Vorsitzender: Es war eine ... Der Abgeordnete hat es so formuliert, dass es eine Frage an alle ist. Ich will Sie jetzt nicht alle zu einer Antwort verdonnern. Wenn Sie nicht möchten ...

Abg. Urs Tabbert: An die Polizei.

Vorsitzender: Bitte?

Abg. Urs Tabbert: Entschuldigung. Ich habe das nur an die Polizei ... Ich meine, auch Juristen dürfen sich zu Vertrauen äußern, aber ich wollte die Betroffenen (...).

Vorsitzender: Ich habe noch nie einen Sachverhalt gehört, zu dem Juristen sich nicht geäußert haben.

Herr Dr. Barczak: Ich verzichte (...) trotzdem. Und reiche an Herrn Wendt weiter.

Herr Wendt: Ja, vielen herzlichen Dank. Ich würde vorstehend dann auch gern noch einmal etwas zum Thema Persönlichkeitsrechte und dann doch noch einmal zur europäischen Datenschutzgrundverordnung sagen, was der Herr Dr. Barczak dort zitiert hat. Aber eins ist doch wohl klar, Ziel dieser Datenschutzgrundverordnung war die Stärkung der Persönlichkeitsrechte eines jeden einzelnen Bürgers, einer Bürgerin, innerhalb der Europäischen Union. Ich kenne denjenigen, der im Europäischen Parlament dafür gesorgt hat, dass diese Datenschutzgrundverordnung nun auch erlassen wird, auch aus persönlichen, vielen Gesprächen, und ich kann mir nicht vorstellen, dass das Europäische Parlament eine Verordnung macht, die sozusagen ein Grundrechtsschutz erster und zweiter Klasse, nämlich für die Normalbürgerinnen und -bürger und für den beamteten Teil der Polizei erlässt. Also einen ... Auch wenn man Polizeibeamter ist, hat man den gleichen Anspruch auf Schutz seiner Persönlichkeitsrechte wie jeder ganz normale Bürger auch. Das hat mit dem Beamtentum erst einmal wenig zu tun, das Beamtentum hat ganz andere Grundsätze, aber nicht das Ziel, die Persönlichkeitsrechte der einzelnen Einsatzkräfte zu einem Recht zweiter Klasse zu machen.

Und was das Vertrauen angeht, haben wir ja nun schon viel gesagt. Unterschiedliche Untersuchungen, die forsa hat in 2018 88 Prozent der Vertrauen ... Lieber Herr Tabbert, ja, da können wir vielleicht dann 89 Prozent draus machen in der nächsten Umfrage. Ich glaube aber, auch ohne Kennzeichnung können wir da 89 Prozent draus machen.

Noch einmal, Sie lösen hier ein Problem, das es in Wahrheit nicht gibt. Es wird erstens immer Menschen geben, die ein Problem mit der Polizei haben und die der Polizei auch nicht vertrauen, egal, was die Polizei tut. Und es wird im Übrigen immer auch Straftäter geben, die wir nicht ermitteln. Übrigens auch solche in Uniform. Die wir nicht ermitteln können. Ist dann so. Und wenn nicht ordentlich ermittelt wird oder nicht ordentlich ermittelt werden kann, aus welchen Gründen auch immer, können Sie auch kennzeichnen, wie Sie wollen, dann werden Sie den Täter, die Täterin nicht ermitteln. Genauso ist das, so ist das im richtigen Leben.

Aber die Frage ist doch, ob wir die richtigen Instrumente grundsätzlich haben. Und die haben wir mit der taktischen Kennzeichnung. Hier ist ja auch ausgeführt worden, wenn nur die Führungskräfte befragt werden und nicht die ganze Gruppe, dann ist das nicht ordentlich ermittelt. Da hat das Gericht schon recht. Und wenn das gemacht worden wäre, hätte man die Identität feststellen können, das heißt, wir haben die Instrumente durch die taktische Kennzeichnung. Und dass man sich daran gewöhnt, das hat ja Herr Braun ausgeführt, ja, das ist so, und Beamte sind ja auch gehorsam. Das heißt, es ist nichts Unübliches, dass Beamte sich an die Vorschriften halten, die ihnen gemacht werden. Ich habe über 20 Jahre lang die hässlichste Uniform der Welt getragen, irgendwann hatte ich mich auch dran gewöhnt. Das ist dann Vorschrift und dann macht man das so, das hat aber nichts mit Zustimmung zu tun und schon gar nichts mit Zufriedenheit. Dieser Rückschluss ist dann falsch, obwohl er häufig stattfindet.

Vorsitzender: Frau Klimsch.

Frau Klimsch: Ja, die Vertrauensfrage zu stellen, ist wahrscheinlich tatsächlich schwierig bei 88, 89 Prozent Zustimmung in der Bevölkerung. Ich glaube persönlich nicht, dass das Vertrauen in die Polizei durch Einführung einer Kennzeichnungspflicht steigen wird, schließe mich da den bereits ausgeführten Argumentationen an und bin wieder beim Wie. Wenn Sie die Vertrauensfrage stellen, also die Frage stellen, schaffen wir durch die Kennzeichnung mehr Vertrauen, wird das wieder eine Emotionalität auslösen, denn die Kolleginnen und Kollegen werden sich fragen, warum misstraut man uns denn vielleicht. Misstraut man uns wirklich, weil es ein paar Handvoll Fälle gibt, vielleicht, sicher, in denen Kolleginnen und Kollegen Fehler begehen, vielleicht sogar Straftaten, und vielleicht nicht ermittelt werden können, oder trauen 11 Prozent überhaupt der Polizei? Die Aussage ist ja auch nicht getroffen. Bei 89 Prozent Zustimmung, das heißt ja nicht, dass 11 Prozent nicht vertrauen.

Ich glaube, wie gesagt, im Ergebnis wird es keine Steigerung des Vertrauens geben, bin dennoch nach wie vor aus den dargelegten Gründen auch nicht gegen eine Kennzeichnung.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Dr. Dietrich.

Herr Dr. Dietrich: Ja, nur um sicherzugehen, dass ich die Frage richtig verstanden habe, ob aus Sicht der Polizei nicht auch ein Interesse besteht, mit einer Kennzeichnungspflicht Vertrauen zu erhöhen.

Abg. Urs Tabbert: Ja, das eine war ja die Frage des Vertrauens, das andere, wo sich bisher Ihre Kollegen nicht zu geäußert hatten, ist die Frage, ob nicht auch ein Interesse daran besteht, Erkenntnismöglichkeiten daraus zu gewinnen in Situationen, wo eben Einstellungen stattfinden müssen mangels Identifizierbarkeit. Ob da nicht ein Interesse auch der Polizei besteht.

Herr Dr. Dietrich: Ja, das ist aus meiner Sicht ein grundlegendes Interesse, eben auch als Polizei im originären Auftrag Straftaten aufzuklären, sei es von außen, sei es aus eigenen Reihen, und damit alle Möglichkeiten auch zu nutzen, eine Aufklärbarkeit zu erhöhen. Das würde ich schon so bejahen.

Ansonsten, was das Interesse so angeht als Polizei, Vertrauen zu schaffen, ich bin so ein bisschen wie Frau Klimsch zur Polizei gekommen, glaube ich, auch wenn wir uns nicht kennen, aber ich bin auch von der Seite als Jurist dazugekommen als Führungskraft. Und als ich meine erste Dienststelle übernommen habe, hatte ich noch so diese Juristenbrille noch ein bisschen mehr auf und habe so für mich gedacht, ich bin ja einmal jetzt sehr gespannt, wie das hier so mit den Grundrechten ist und ob das alles so sauber läuft. Und ich war, ja, ich gebe einmal zu, ich war sehr erstaunt, wie sauber von Anfang an mein Eindruck war, wie dort gearbeitet wird, wie klar die Grundrechte geachtet worden sind und wie korrekt gehandelt worden ist, im Kleinen wie auch im Größeren. Ich habe auch Einsätze geleitet, nicht nur mit Personal meiner Dienststelle, sondern auch mit externer Bereitschaftspolizei, und durch die Bank die Erfahrung gemacht, dass dort wirklich Grundrechte geachtet worden sind.

Insoweit würde ich, ich kann jetzt nur für mich sprechen, aber ich würde unterstellen, dass die Kollegen, die derart arbeiten, auch nichts zu befürchten haben, was eine spätere Ermittlung auch gegen sie angeht, und damit auch im Grunde zumindest kein Desinteresse daran haben, die Aufklärbarkeit zu erhöhen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Das hat sich jetzt an die aktiven Polizisten gerichtet. Nachfragen oder erklärende Bemerkungen gern, aber nicht, wenn sich daran noch weitere Fragen anschließen. Dann würde ich den Freiraum, den die Abgeordneten bei Fragestellungen haben, dann auch enger ziehen.

Frau Schneider.

Abg. Christiane Schneider: Vielen Dank, dass Sie am Freitagabend hier sitzen. Ich habe eine Frage an ... Zwei Fragen hat Herr Tabbert mir jetzt vorweggenommen, aber ich habe eine Frage an Herrn Braun. Aber gern auch an andere. Erstens ist ja für einen erheblichen Teil der Hamburger Polizeibediensteten die Frage der Kennzeichnung schon geregelt, weil sie nämlich ein Namensschild tragen. Und soweit mir bekannt ist, ergeben sich daraus keine gravierenden Probleme, und das finde ich außerordentlich gut. Das ist in der PDV 350 geregelt und ist durch ein Übereinkommen, ich weiß jetzt nicht genau, in welcher Form, zwischen Personalrat und Polizeiführung zustande gekommen. Das finde ich auf jeden Fall schon einmal gut. Es geht ja um die geschlossenen Einsätze, und da möchte ich, weil der Professor Arzt leider nicht da ist, der hat uns ja noch seinen Vortrag vorher geschickt, da finde ich ein ganz wichtiges Argument. Er sagt: „Transparenz staatlichen Handelns und Verwaltung durch erkennbare Menschen als Ausdruck des modernen Selbstverständnisses des öffentlichen Dienstes...“.

Und wenn man einmal die letzten 10 oder 15 Jahre zurückblickt, dann hat sich ja im gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes sehr viel geändert. Wir haben in Hamburg ein Informationsfreiheitsgesetz gehabt, jetzt sogar ein Transparenzgesetz, was festschreibt, die Verwaltung hat eine Bringschuld. Und jetzt gehören ja Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte dazu sozusagen zur öffentlichen Verwaltung, und dann kommt ein weiteres Moment hinzu, was er als Argument sagt, und da würde ich einfach Ihre Meinung zu hören, wie Sie das abwägen. Er sagt: „Erkennbarkeit‘ der polizeilichen Handlungsträger ist notwendig, weil jede polizeiliche Maßnahme und insbesondere Zwangsanwendung einen Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen darstellt, dessen rechtliche Zulässigkeit von der einschreitenden Polizeibeamtin ...“ - ach so, ja, gut, also es geht um den Grund. Erkennbarkeit, weil Grundrechtseingriff. Nicht immer, aber doch eben häufig, und häufig ja völlig legal, aber vielleicht manchmal eben nicht ... rechtswidrig.

Und ich will da noch einmal ein Argument anschließen und doch noch einmal aufgreifen, was Herr Tabbert gesagt hat. Wir haben ja jetzt im Zusammenhang mit dem G20 bis Mitte Mai elf Verfahren, die eingestellt worden sind, weil die Polizeibeamtinnen und -beamten nicht identifizierbar waren. Soweit mir bekannt ist, heißt das nicht, dass jetzt festgestellt wurde, da liegt eine Tat vor, man kennt nur den Täter nicht, sondern das ist nicht ermittelt worden, nicht ausermittelt worden, weil die betreffenden Personen, elf, nicht erkennbar waren, also nicht identifizierbar waren. Und ich finde, da geht es gar nicht um Zahlen, 88 oder 89 Prozent, da geht es ja ein bisschen ums Prinzip. Das ist ja geeignet, Misstrauen zu säen. Und die Frage ist, was eigentlich ... wie schwerwiegend Ihre Bedenken sind. Wirklich, mir geht es nicht um 88 auf 89 Prozent zu steigern, sondern wie schwerwiegend Ihre Bedenken sind, dass Sie sagen, das muss man in Kauf nehmen, weil wir so ein grundsätzliches Misstrauen gegen Polizei sowieso nicht los... bei einigen Leuten oder etlichen Leuten nicht loskriegen. Das würde mich aus Ihrer Sicht wirklich interessieren.

Ich kann noch ergänzend sagen, es gab, da hat die Frau Frombach nicht recht, es gab ... im Jahr 2012 weiß ich von einem Fall im Zusammenhang mit einer Demonstration, da ist der Beamte nicht ermittelt worden, weitere sind mir jetzt nicht bekannt, aber eben im Zusammenhang mit G20 gibt es halt bisher elf.

Vorsitzender: Herr Braun.

Herr Braun: Frau Schneider, ist es für die Polizei wichtig, sich selbst wahrzunehmen als eine Organisation, die alles daransetzt, auch diejenigen zu ermitteln, die Fehler begangen haben, die sich möglicherweise strafbar gemacht haben? Kann man sagen, ganz klar, ja. Die DIE ist eine Organisation, die gibt es in dieser und in anderen Formen in jeder Polizeibehörde, die gehört zum Selbstverständnis der Polizei in Deutschland, dass man gegen eigene Kolleginnen und Kollegen ermittelt, wenn es denn einen Anfangsverdacht

wegen einer Straftat gibt. Wenn Sie sich angucken, mit welchem Aufwand dies betrieben wird, dann wird ja schon daraus deutlich, aus diesem Aufwand, dass diese Einheit ein integraler Bestandteil polizeilichen Handelns und polizeilicher Arbeit und auch einem polizeilichen Selbstverständnis ist.

Das heißt also, es fehlt an Korpsgeist, und das ist auch genau richtig so. Das mag es vielleicht irgendwann einmal vor 40 oder 50 Jahren gegeben haben, aber Polizei hat sich weiterentwickelt, sie ist offen, sie ist transparent, sie möchte, auch über die Berichterstattung, die sie ja selbst vornimmt, über ihre eigenen Handlungen deutlich machen, dass alles daran gesetzt wird, Fehlverhalten aufzuklären. Im Übrigen natürlich auch und das gilt auch für die Kolleginnen und Kollegen, die betroffen sind, die haben nämlich selbst ein Interesse daran, wenn sie in den Verdacht geraten, dass sie sich strafbar gemacht haben, auch von diesem Verdacht wieder freigesprochen zu werden. Auch das ist ein Effekt, der eintritt, wenn innerhalb der Polizei ermittelt wird. Es wird aber immer Situationen geben, und die sind nicht vermeidbar, dass eventuell eine Person, die sich möglicherweise strafbar gemacht hat, nicht erkannt wird, weder bei einer Großlage über eine Kennzeichnung, ich habe Ihnen versucht das ... vielleicht habe ich mich nicht klar genug ausgedrückt, ich halte es nach wie vor für kaum möglich, dass sich Menschen tatsächlich in einer solchen Stresssituation an eine fünfstellige Nummer erinnern. Das heißt also, das, was dort als Ermittlungsansatz und Instrument immer notwendig ist, ist die Videoaufnahme und die liegt nun einmal nicht bei allen polizeilichen Situationen vor und soll auch gar nicht vorliegen, weil das nämlich bedeutet, dass man vollkommen unabhängig vom Anlass eine Gesamtsituation aufnimmt, im Übrigen auch der demonstrierenden Menschen. Das heißt also, diese videografische Aufnahme ist die Grundvoraussetzung dafür, dass Menschen oder Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit Kennzeichnung tatsächlich dann überhaupt erst ermittelt werden können, wenn es einen Verdacht einer Straftat gibt, denn unsere Informationen sind jedenfalls die, dass Personen, und ich denke, das kommt ja auch aus der Antwort des Senats heraus, die schlicht und ergreifend vor jemandem stehen, eine polizeiliche Maßnahme erleben und der Auffassung sind, hier handelt jemand nicht rechtmäßig, selten in der Lage sind, dann auch neben der Beschreibung der Person, der Statur da diese Nummer auch noch zu reproduzieren. Heißt also im Ergebnis, ja, Polizei ist sehr daran interessiert, Straftaten aus den eigenen Reihen aufzuklären, insbesondere zu klären, ob eine Maßnahme rechtmäßig war, das ist eine Standardmaßnahme der Polizei, die über viele, viele Jahre in allen Polizeibehörden in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich praktiziert werden. Das tut nicht immer wohl, das ist auch schwierig auszuhalten, aber das ist die Basis allen rechtsstaatlichen Handelns der Polizei in Deutschland.

Vorsitzender: Vielen Dank.

(Abg. Christiane Schneider: Das war nicht ganz meine Frage.)

Also jetzt machen wir sozusagen in der Redeliste vorne ...

(Abg. Christiane Schneider: Aber das war nicht meine Frage, will ich nur sagen.)

– Ich packe Sie wieder nach hinten, Frau Schneider, auf die ...

(Abg. Christiane Schneider: Ja, ja.)

Herr Jarchow.

Abg. Carl-Edgar Jarchow: Ja, vielen Dank. Wir sind ja als FPD auch eine von den beiden Parteien, die diesen Antrag gestellt haben, mehrmals gestellt haben bereits. Ich würde auch gern, da ich es sehr bedaure, dass Herr Arzt heute nicht da ist, einen kleinen Abschnitt vorweg stellen, der sich auf das Vertrauensverhältnis, denn darauf heben Sie ja immer so stark ab, bezieht: „Nicht pauschales Misstrauen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen ist daher

Hintergrund einer (namentlichen) Kennzeichnung, sondern die Grundsätze der Transparenz und der Überprüfbarkeit staatlichen Handelns im demokratischen Rechtsstaat.“ Ich glaube, das ist ein Satz, dem wir alle zustimmen können. Was wir beobachtet haben – und wir als FDP sind ja ausschließlich dafür, codierte Kennzeichnungspflicht bei geschlossenen Einsätzen einzuführen, das möchte ich betonen – und wenn man sich die Videoaufnahmen der G20-Demonstrationen anguckt, dann erlebt man ja immer wieder die etwas absurde Situation, dass ein Teil der Polizisten im Einsatz gekennzeichnet waren aus bestimmten Bundesländern und aus anderen nicht. Das ist ja schon einmal eine interessante Geschichte. Jetzt leben wir ja in einem föderalen Staat und jedes Bundesland kann es anders machen, wir beklagen eigentlich sehr häufig in dieser Runde diese vielen Unterschiede, die wir da in den unterschiedlichsten Bereichen haben. Insofern ist das doch sehr die Frage, ob das Sinn macht.

Die elf Fälle im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel sind bereits genannt worden, die nicht namentlich ermittelt worden wären. Deswegen wäre meine Frage an Herrn Dr. Barczak, inwiefern sprechen die Effektivität der Strafverfolgung unter Justizgewährleistungsanspruch für eine Kennzeichnungspflicht? Sie haben ja Ihre grundsätzliche Meinung da schon dazu genannt.

Zweitens würde ich Sie bitten als Jurist und auch Herrn Töpfer doch noch einmal darauf einzugehen, was Herr Wendt gesagt hat, was mir doch ein sehr starker Vorwurf erscheint, dass die Kennzeichnungspflicht, die codierte bei Großeinsätzen, wie wir sie fordern, ein Grundrechtseingriff in die Privatsphäre des Beamten ist. Das würde mich einmal aus der juristischen Sicht interessieren.

Und an die beiden Herren Braun und Wendt von der Polizei hätte ich die Frage, was Sie denn eigentlich in den acht Bundesländern unternehmen, in denen diese Kennzeichnungspflicht, die ja nach Ihrer Sicht völlig überflüssig und zweifelhaft ist, gehen Sie da irgendwie dagegen vor. Machen Sie da irgendwas? Herr Wendt hatte da ja schon, auch für Hamburg ganz pauschal gesagt, alle sind auch gegen diese namentliche Kennzeichnung, die Frau Schneider richtigerweise erwähnt hat, denn diese Erfahrung haben wir eigentlich nicht in Hamburg.

(Herr Wendt: Habe ich überhaupt nicht gesagt.)

– So habe ich Sie verstanden, aber vielleicht habe ich Sie auch missverstanden, dann tut es mir leid. Insofern würde mich das einmal interessieren, was Sie denn dagegen eigentlich so machen, dass das aus Ihrer Sicht völlig überflüssige Instrument abgeschafft wird? Vielen Dank.

Vorsitzender: Dann hätte ich zuerst Herrn Barczak.

Herr Dr. Barczak: Ja, vielen Dank, Herr Jarchow für die Frage. Ich glaube, in der Antwort kann ich auch noch auf den einen Aspekt von Frau Schneider eingehen, das Gutachten oder Sie haben beide das Gutachten von Herrn Arzt thematisiert, was mir jetzt nicht vorliegt, aber daraus klang ja an, Individualisierung kraft Grundrechtseingriff. Ich finde es ganz erstaunlich, dass wir eigentlich in Deutschland ein gegenläufiges Prinzip haben. Der Richter trägt die Robe, der Beamte seine Uniform, damit die Person hinter diesem Amt ja eigentlich verschwindet und wir eigentlich bei staatlicher Gewalt, bei Hoheits..., bei Ausübung von Hoheitsrechten eigentlich eine Entindividualisierung wollen. Nun haben wir bei der Polizei natürlich die besondere Situation, dass sie die Einzige ist, die das Gewaltmonopol des Staates Kraft unmittelbaren Zwangs ausübt und Grundrechtseingriffe in einer Intensität vornimmt, wie sie jedenfalls zum Teil, vom Strafrichter jetzt vielleicht einmal abgesehen, nicht einmal der Richter ausüben kann, sodass wir dort jetzt einen intrinsischen Impuls verspüren, die Person doch wieder hinter dem Amt hervorzukehren, und sie kenntlich zu machen. Und dafür spricht auch einiges, Effektivität der Strafverfolgung ist genannt worden,

habe ich eingehend auch schon gesagt. Natürlich geht es nicht darum, jeden Verdachtsfall aufzuklären. Effektivität der Strafverfolgung verlangt das auch nicht. Wir verlangen auch nicht, dass wir jede Straftat, jeden Straftatverdacht der Bevölkerung aufklären. Und die Kennzeichnungspflicht ist letztlich nur ein Mittel oder vielleicht ein Stück weit die Kehrseite der staatlichen Befugnis, unmittelbaren Zwang auszuüben, und zwar auch in einer Art und Weise, wir müssen jetzt nicht von Maskierung sprechen, aber, ja, eine Kompensation dafür, dass der Staat hier in einer ganz besonderen Art und Weise entindividualisiert auftritt, nämlich, ja, mit Helm, mit Schild, mit Uniform und letztlich auch mit Gesichtsschutz, was die Kenntlichmachung verhindert oder die Erkenntnis des handelnden Amtswalters. Also Effektivität der Strafverfolgung heißt nicht, wir müssen jede Straftat aufklären, aber es muss prinzipiell möglich sein, sie aufzuklären und das gilt auch im innerstaatlichen Kontext und gerade dann, wenn der Staat so intensive Grundrechtseingriffe vornimmt, wie im Versammlungsgeschehen, wie vielleicht auch bei der Begleitung von Fußballeinsätzen.

Dann haben Sie angesprochen, allgemeines Persönlichkeitsrecht, Grundrechtseingriff dort. Ich glaube, ich habe es vorhin zumindest versucht, das deutlich zu machen. Natürlich, also der Jurist würde davon sprechen, das ist ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beamten, das sogenannte informationelle Selbstbestimmungsrecht des Amtswalters. Und zu diesem informationellen Selbstbestimmungsrecht hat das Bundesverfassungsgericht schon in seinem Volkszählungsurteil aus dem Jahr 1983 gesagt, es gibt kein belangloses Datum. Also letztlich ist eine Zahlen-Ziffern-, Buchstaben-Ziffern-Kombination natürlich auf den ersten Blick kein Datum des Amtswalters selbst, aber er wird gekennzeichnet dadurch und das führt schon allein dazu, dass dieses Datum dann nicht belanglos ist, weil es mit der Person des handelnden Beamten verbunden ist. Wenn ich jemanden verpflichte, ein solches Datum offen zu tragen, also auch im öffentlichen Raum, dann ist es ein Eingriff in dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung, der Beamte kann nicht frei darüber entscheiden, ob er das möchte oder nicht, die Freiwilligkeit wird ihm genommen und dann ist es nur eine Frage der Rechtfertigung der verfassungsrechtlichen und, ja, da kann man dann ... ich würde sagen, man kann nicht unterschiedlicher Auffassung sein, Herr Wendt ist unterschiedlicher Auffassung. Aber aus juristischer Sicht habe ich dafür plädiert oder würde ich immer eine Lanze dafür brechen, dass dieser Eingriff sich evident rechtfertigen lässt. Es gibt tatsächlich ... Sie hatten auch noch den Aspekt angesprochen, gerichtlicher Rechtschutz. Es gab zwei Verfassungsbeschwerden, ich meine, in Brandenburg oder Berlin, eins von beiden.

(Zuruf: In Brandenburg.)

Die sind beide, muss man sagen, leider für unzulässig erklärt worden aus formalen Gründen, weil es an der hinreichenden Begründung mangelte, sodass das Landesverfassungsgericht nicht in der Sache Stellung genommen hat. Aber ich bin hundertprozentig davon überzeugt, dass auch die Gerichte das verfassungsrechtlich für tragfähig erachten.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Töpfer.

Herr Töpfer: Vielleicht noch zu der Verfassungsbeschwerde in Brandenburg. Ich weiß jetzt nicht, wie der Stand da ist, das Verwaltungsgericht Potsdam hat in der Sache ja entschieden und hat gesagt, natürlich liegt ein Eingriff ins Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor, aber es ist eben keine Verletzung dieses Rechts. Weil es eben, wie Herr Barczak ja anfangs ausgeführt hatte, es gibt legitime Zwecke, es ist ein verhältnismäßiger Eingriff. Und aus einer menschenrechtlichen Perspektive muss man eben sagen, ein verhältnismäßiger Eingriff, der auf der anderen Seite eben dem absoluten Misshandlungsverbot gegenübersteht. Also, das ist sozusagen Menschenrecht, was eben nicht relativierbar ist.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ja, dann die Fragen an die beiden Vertreter der Polizeigewerkschaft nach Maßnahmen in den Bundesländern, die die Kennzeichnungspflicht eingeführt haben. Herr Braun.

Herr Braun: Ja, was haben wir getan? Also wir, die Gewerkschaft der Polizei waren diejenigen, die das in Brandenburg versucht haben. Sie kennen die Entscheidung.

Und eine weitere aktuelle Maßnahme, gewerkschaftspolitische Argumentation hat in Nordrhein-Westfalen – ja gar nicht ein kleines Bundesland – dazu geführt, dass die Kennzeichnungspflicht wieder zurückgenommen wird. Also, die gewerkschaftliche Aktivität ist nach wie vor da und wir versuchen zu überzeugen, denn ... ich will es nicht zuspitzen, aber, also ich finde, das ist ein bisschen juristisch hier zu glatt. Also, wenn man der Auffassung ist, dass das möglich ist, und da ist überhaupt gar keine Frage, das Parlament darf eine solche Regelung erlassen, dann darf ich aber einmal an die leichten Sätze, über die wir bislang so hinweggegangen sind, doch noch einmal hinweisen und die haben meine Vorredner schon in Ihren Vorträgen gehabt, nämlich es gibt keinen Grund. Es gibt keinen Grund für dieses Gesetz. Es gibt keine validen Zahlen – das sind nicht meine Bewertungen, sondern Ihre – es gibt keine validen Zahlen, dass diese Maßnahme tatsächlich notwendig ist. Und meine Organisation argumentiert immer wieder, auch bei beispielsweise Verschärfungen von Polizeirechten, dass wir uns daran messen lassen müssen, ob Maßnahmen tatsächlich auch notwendig sind, also dass wir eine Validität nachweisen können, dass das evident sein muss, wenn Polizeirechte beispielsweise ausgeweitet werden. Sie haben die Diskussion in Bayern mitverfolgen können. Und an der Stelle ist doch eine solche Debatte nicht sozusagen im luftleeren Raum. Man kann doch nicht ein gewissermaßen, verzeihen Sie mir den Begriff, Cherry-Picking nehmen, also heute nehme ich einmal das Argument, was mir gefällt, um beispielsweise polizeiliche Maßnahmen in ihrer Wirkungsweise begrenzen zu wollen. Nämlich, da werden wir gefragt, habt ihr denn Argumente zur Hand, dass etwas notwendig ist? Und wenn dann Juristen sagen, es gibt keinen einzigen Fall, der belegt, dass eine Maßnahme, die in ein Grundrecht eingreift, und zwar in das Grundrecht eines Beamten, tatsächlich notwendig ist, dann wird darüber hinweggegangen? Das kann es nicht sein. Und deshalb haben wir diese Gerichtsverfahren eingeschränkt. Wir sind auch enttäuscht gewesen, dass das vor dem Landesverfassungsgericht nicht diskutiert werden konnte, aber wir bitten schon auch die Parlamentarierinnen und Parlamentarier dieses Hauses, noch einmal intensiv darüber nachzudenken, dass das nicht aus meinem Mund kam, nämlich das Wort, es gibt keine validen Zahlen, dass dieser Grundrechtseingriff tatsächlich notwendig ist.

Vorsitzender: Erst einmal vielen Dank. Ich würde jetzt, bevor ich Herrn Wendt drannehme, Herrn Barczak die Gelegenheit geben, weil er jetzt, glaube ich, drei Mal zitiert worden ist, mit seinen nicht validen, nachvollziehbaren ... dass Sie das vielleicht noch einmal für sich aufklären.

Herr Barczak: So wollte ich natürlich nicht verstanden wissen wollen.

(Herr Braun: Aber Sie haben es gesagt.)

- Wie gesagt, die rein verfassungsrechtliche Bewertung bei der Frage der Erforderlichkeit und Angemessenheit setzt nicht voraus, dass der Staat, der Gesetzgeber empirische Belege dafür gibt, gerade bei der Erforderlichkeit oder auch auf der Geeignetheitsebene ebenfalls schon dass, ja, ein, zwei, drei mögliche sonst nicht aufklärbare Taten ermittelt werden konnten, aufgeklärt und abgeurteilt werden konnten. Der Jurist nennt das Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers. Das heißt, das Gesetz, die Regelung muss prinzipiell geeignet sein, das Ziel zu fördern, dafür brauche ich keine empirischen Daten, sie darf nur nicht schlichtweg ungeeignet sein, das Ziel zu fördern oder prinzipiell unangemessen erscheinen. Und dass es jetzt nach, auch dem relativ begrenzten, empirischen Datenmaterial, was zur Verfügung steht – von Brandenburg haben wir gehört, die haben die Kennzeichnungspflicht jetzt fünf Jahre, die anderen Bundesländer gehen von einem deutlich geringeren Zeitfenster aus, dass es da jetzt noch nicht die Datenbasis gibt,

die es belegt –, dass 50, 20 oder nur 10 Fälle aufgeklärt werden konnten, das ist für die rechtliche, die verfassungsrechtliche Bewertung irrelevant.

Vorsitzender: So, nach dieser Gelegenheit zur Klarstellung, Herr Wendt mit den Maßnahmen seiner Gewerkschaft.

Herr Wendt: Ja, vorab würde ich auch gern noch einmal was zu den Prinzipien sagen und zu der juristischen Sichtweise. Also, die Aussage, irgendein Gericht wird zu einhundert Prozent so oder so entscheiden, würde ich mich noch nicht einmal trauen, wenn ich Jurist wäre. Vor Gericht und auf hoher See wissen Sie, sind wir in Gottes Hand und wir wissen nicht, wie da entschieden wird. Aber das Prinzip, von dem Sie gesprochen haben, Frau Schneider, das finde ich schon sehr interessant. Denn das Prinzip, was die Polizistinnen und Polizisten in Deutschland treibt, ist das Prinzip, ja, Grundrechtseingriffe gehören zu unserem Job, und zwar nur dann, wenn es unbedingt notwendig ist, und unter diesen ermächtigungsbegrenzenden Bestimmungen und unter den Bedingungen des Übermaßverbots. Und dieses Prinzip muss umgedreht auch gelten. Sie erleben ja hier einen der seltenen Momente, die beiden großen Polizeigewerkschaften, Herr Braun und ich, völlig einer Meinung. Und vieles oder alles, was Herr Braun dazu gesagt hat, unterstreiche ich. Und glauben Sie mir, das mache ich nicht immer.

(Herr Braun: Aber Sie haben ja wenigstens mein Papier gelesen.)

Und deshalb, noch einmal, dieses Prinzip muss auch umgedreht gelten, Grundrechtseingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Beamten, wir haben von Dr. Barczak gehört, jawohl, die liegen vor, Grundrechtseingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Beamten nur dann, wenn es notwendig ist, wenn es erforderlich ist. Und dieses Erfordernis haben Sie hier nicht nachgewiesen. Aber Sie haben ja danach gefragt, lieber Herr Jarchow, was wir denn dagegen machen.

(Abg. Abg. Carl-Edgar Jarchow: Genau.)

Und da gibt es in der Tat zwei Möglichkeiten. Das eine ist das juristische Vorgehen, das ich ehrlich gesagt, nicht bevorzuge, weil es eine politische, eine gesellschaftspolitische Diskussion ist und es sollte dann auch politisch entschieden werden, und Sie müssen das auch politisch entscheiden.

Was haben wir beispielsweise in meinem Heimatland Nordrhein-Westfalen gemacht, in dem ich 13 Jahre lang Landesvorsitzender war? Wir haben mit den politischen Akteuren viel diskutiert. Wenn ich mich an die aus Ihrer Partei erinnere mit Professor Pinkwart, mit Horst Engel, mit Christian Lindner, mit Ingo Wolf vor allen Dingen, der jahrelang als Innenminister dort Verantwortung hatte. Und im Ergebnis sind wir bei der FDP in Nordrhein-Westfalen zu der Überzeugung gelangt, dass es besser ist, das abzuschaffen. Ich bin also sehr froh darüber. Und wenn wir beide miteinander häufiger diskutieren würden, dann würden wir das hier vielleicht in Hamburg auch schaffen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Wendt. Herr Gladiator.

Abg. Dennis Gladiator: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst auch vielen Dank von unserer Seite an Sie, dass Sie sich die Zeit nehmen, uns zu beraten. Ich muss zugeben, als diese Expertenanhörung anberaumt wurde, war ich zunächst sehr irritiert, weil es bisher die Linie in der Koalition gab, gegen die Gewerkschaften machen wir das nicht. Ich will aber deutlich sagen, ich finde es sehr gut, dass es diese Anhörung gibt, weil sie eines sehr deutlich macht, bei der Kennzeichnungspflicht reden wir allein über eine politische Entscheidung, über die Frage, ob sie politisch gewollt ist oder nicht. Und das haben ja auch fünf von sechs Experten und auch die ausgewiesenen Juristen unter Ihnen sehr deutlich gemacht, es gibt keinen Zwang dazu. Und wenn ich dann, um nicht immer Dr. Barczak zu

zitieren, noch einmal nach Brandenburg schaue, wir haben ja die schriftliche Stellungnahme und ich darf diesen einen Satz zitieren, wo es auch noch einmal deutlich drinsteht, es sind auch keine Sachverhalte bekannt geworden, die ohne die Kennzeichnungspflicht nicht hätten aufgeklärt werden können. Das unterstreicht noch einmal, was ja viele von Ihnen noch einmal gesagt haben, die Notwendigkeit dafür gibt es nicht. Und lassen Sie mich kurz, bevor ich zur Frage komme, eine Anmerkung machen, weil hier zwei Mal die elf Fälle nach G20 zitiert worden sind. Ich fände es richtig und auch notwendig, dann die Große Anfrage auch korrekt zu zitieren, aus der nämlich hervorgeht und das schreibt der Senat ja dort auch deutlich, dass es auf keinen Fall, also nicht zwangsläufig davon auszugehen ist, dass eine Anklageerhebung allein aufgrund der fehlenden Identifizierung des Beamten nicht erfolgen konnte, es ist vielmehr auch erforderlich für die Anklageerhebung, dass ein dokumentierter körperlicher Übergriff eines Polizeibeamten auch rechtswidrig ist. Und wenn man sich die Fälle durchguckt, die sind aufgelistet, dann steht bei allen Fällen als erster Punkt Täterschaft, Tat oder Tatumstand nicht nachweisbar, finde ich, gehört einfach nur zur Einordnung dazu, dass nicht der Eindruck erweckt wird, hier wurden elf klare Fälle, Straftaten nicht ermittelt oder wurden eingestellt, weil die Täterschaft nicht richtig war. Wollte ich einfach nur noch einmal voranstellen.

Und vor dem Hintergrund, dass es den rechtlichen Zwang nicht gibt und auch den Nutzen nicht belegt gibt, würde ich gern von Ihnen, von denjenigen, die die Kennzeichnungspflicht befürworten dann schon noch einmal gern wissen, welchen messbaren, objektiven Nutzen versprechen Sie sich. Ich glaube, über Vertrauen und Bürgernähe haben wir genug gesprochen, da würden wir heute nicht weiterkommen, weil es kein Kriterium ist, was messbar ist und ich schließe mich denjenigen an, die sagen, die Polizei hat da keinen Nachholbedarf. Also, welchen konkreten Nutzen sehen Sie, der einen Grundrechtseingriff, ob er gerechtfertigt sein mag oder nicht, aber der ihn rechtfertigt, um solch eine Maßnahme vorzunehmen?

Und die zweite Frage würde mich schon noch einmal interessieren, bei der Frage, ich weiß gar nicht, wer es am deutlichsten war, aber Sie werden es wissen, die als Beweggrund tatsächlich die Bürgernähe mit angeführt haben, ich glaube, in Brandenburg war das sehr deutlich zitiert. Auch wenn Sie es nicht messen können, würde mich schon interessieren, wo sehen Sie denn die Veränderung? Also, wo ist durch die Kennzeichnungspflicht die Polizei bürgernäher geworden und nicht dadurch, dass sie vielleicht freundlicher auftritt? Das würde mich als Zweites interessieren. Alle weiteren Fragen in der nächsten Runde.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Dann würde ich mit Herrn Barczak anfangen.

Herr Dr. Barczak: Den Mehrwert verspreche ich mir tatsächlich in erster Linie in den von Ihnen selbst angesprochenen verfahrensrechtlichen Komponenten. Wenn Sie den G20-Gipfel thematisieren und sagen, nicht hinter jedem Kennzeichen steckt ein Täter, sondern es gibt natürlich auch den Fall, dass ich einen Rechtfertigungsgrund, also dass sich gerade auch der Rechtfertigungsgrund – eine Notwehrhandlung des Polizeibeamten oder halt auch ein Rechtfertigungsgrund aus dem Polizeirecht, der Beamte hat halt im Einklang mit seinem polizeilichen Befugnissen gehandelt – ergibt, dann ist für mich der ganz entscheidende Aspekt, hier geht es nicht darum, dass ich nicht ... oder nach Einführung der Kennzeichnungspflicht scheitert das Verfahren im Idealfall nicht schon auf der Ebene der Täterschaft, ich kann die handelnde Person nicht ermitteln, sondern ich kann dann im Idealfall den konkreten Beamten oder die Gruppe von Beamten ermitteln, aber die können mir dann auch sagen, wir haben aus den und den Gründen, die und die Zwangsmaßnahme ergriffen, das ist dann staatsanwaltschaftlich möglicherweise als Rechtfertigungsszenario darzustellen, weil hier ein Handeln vorliegt, was vom Polizeigesetz gedeckt ist, es war verhältnismäßig. Und die Kennzeichnungspflicht führt dann letztlich dazu, dass der konkrete Beamte, die Gruppe von Beamten, von dem Tatvorwurf freigesprochen wird, in Anführungszeichen freigesprochen wird, das Ermittlungsverfahren wird dann eingestellt. Das muss doch ureigenes, originäres Interesse auch der handelnden Beamten und der

deutschen Polizei, der Landespolizei selbst sein. Der Jurist würde das dann als Grundrechtsschutz durch Verfahren bezeichnen. Das Verfahren selbst hat einen eigenständigen Wert und hier ermöglicht, aus meiner Sicht, die Kennzeichnungspflicht, dass ein solches Verfahren überhaupt erst in Gang gesetzt wird und am Ende – und ich würde einmal prognostizieren, dass es die allermeisten Fälle dann am Ende auch sind – dazu führt, dass der Beamte oder die Beamtin von dem betreffenden Vorwurf dann auch entlastet wird. Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. Frau Klimsch, ich weiß jetzt nicht, ob Sie zu der Frage sich auch angesprochen fühlten, weil Sie ja eine ...

(Frau Klimsch: Ja.)

Dann, Frau Klimsch.

Frau Klimsch: Ja, vielen Dank, also zum Nutzen. Ich würde es einmal so sagen, aus eigener Erfahrung, in Situationen, in denen ich nicht davon ausgehe, was nicht heißt, dass keine Gefahr entstehen könnte, aber in denen ich eine Gefahr für mich nicht erwarte, finde ich es tatsächlich normal, mich vorzustellen. Und dann kann ich auch meinen Namen nennen und ich kann auch eine individuelle Kennzeichnung haben. Im Einsatz als Polizeiführerin oder als Einsatzleiterin am Ort, macht es mir als nicht jahrelang erfahrene Einsatzleiterin einfach, wenn ich eine taktische Kennzeichnung eben an den Einsatzeinheiten sehe, weil ich genau weiß, ich kenne zwar natürlich den Einsatzbefehl oder einen Durchführungsplan und weiß, welche Aufträge, welche Kräfte haben, aber ich finde es für mich auch ganz einfach oder ganz gut zu sehen, okay, das sind jetzt die Kräfte der beispielsweise 3. Bereitschaftspolizei in Berlin, okay, die haben diesen und jenen Auftrag, und ich kann ganz gut taktische Anweisungen geben beispielsweise. Ich würde aber auf die Aussage von Herrn Barczak entgegenen wollen, es geht wieder darum, Täter, Tatverdächtige zu ermitteln, die überwiegend in den Einsatzeinheiten, in den geschlossenen Einheiten ja eine KSA tragen, also die Schutzausstattung und mit einem Helm ausgestattet sind. Ich würde viel eher die Frage in den Raum stellen, warum sie das sind und ob man nicht eher eine Politik oder weiß ich nicht ... ich wünsche mir eine Welt, in der Versammlungsfreiheit geschützt wird durch Einsatzeinheiten, die so was gar nicht brauchen.

(Zuruf: (...)) das wäre schön.)

Und das, ja, und dann tragen sie vielleicht sogar freiwillig das Namensschild. Danke.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Dr. Dietrich.

Herr Dr. Dietrich: Ja, Herr Gladiator, zu Ihrer ersten Frage, welchen messbaren Nutzen über Bürgernähe und Transparenz hinaus. Ich hatte ja in meinen Ausführungen schon dargelegt, dass es eben keine objektiven, sondern subjektive Werte sind, die eben sehr schwer, wenn überhaupt messbar sind. Aber ich denke, sobald eben die erste Straftat nicht aufgeklärt werden konnte, was zum Glück in Brandenburg ja bislang nicht der Fall war, dass das irgendeinen Zusammenhang gab, haben wir diese messbaren Vorfälle und können dann sagen, ja, es hat sich gelohnt, die Kennzeichnungspflicht einzuführen. Ja, ist ja nicht das erste Mal, dass im Polizeigesetz irgendwo was verankert wird, was man vielleicht nur alle Jahre einmal braucht, also insoweit wäre das vielleicht eine Norm, die da auch drunter fällt.

Wie die Bürgernähe jetzt nun messbar gestiegen sein soll, wollten Sie auch noch einmal hinterfragen. Da kann ich, sage ich einmal, aus ganz persönlicher Erfahrung, ich trage ja auch ab und an mein Namensschild dann, wenn ich Uniform trage, man wird durchaus einmal angesprochen und auch namentlich. Und es gibt tatsächlich einem Gespräch oder einer Polizei-Bürger-Situation noch einmal eine andere Komponente. Das ist jetzt meine ganz persönliche Sicht, die mag bei anderen Polizisten vielleicht auch anders sein, aber so,

das wäre meine Erfahrung. Ansonsten, wie ist die Bürgernähe messbar gestiegen? Ich glaube, auch dadurch, dass das ja von den Landtagen oder hier von Ihnen, Bürgerschaft heißt das, beschlossen wird – genau, Senat macht es nicht – von der Bürgerschaft beschlossen wird und insoweit von den Volksvertretern letztendlich. Und ich glaube, wenn die Mehrheit der Volksvertreter sich für etwas ausspricht, wird sie im Regelfall das umsetzen, was das Volk gern möchte und das ist dann doch Bürgernähe pur.

(Zurufe)

Vorsitzender: Herr Töpfer.

Herr Töpfer: Ich kann mich im Wesentlichen Herrn Barczak anschließen. Aber vielleicht noch eine Bemerkung. Also, natürlich hilft es auch, Ermittlungen zu erleichtern. Also wenn Vorwürfe im Raum stehen und man sagt, man möchte die eben aufklären, dann mag es sein, dass in den Jahren vor Einführung der Kennzeichnungspflicht nie irgendwie ein Fall bekannt geworden ist, wo die Ermittlungen an einer mangelnden oder einer fehlenden Identifizierung oder Kennzeichnung gescheitert sind. In Rheinland-Pfalz, wo die Kennzeichnung, glaube ich, 2014 eingeführt wurde, ich habe jetzt leider nicht mehr die genauen Zahlen parat, aber ich glaube, es ist so in der Größenordnung von einem Dutzend, dass seit Einführung der Kennzeichnung eben entsprechend angefragt wurde, ob man, also wo gefragt wurde, können wir in Ermittlungen eben die Nummer eines benannten Beamten, also sozusagen aufgrund der Kennzeichnung benannten Beamten irgendwie anfordern. Das heißt, offensichtlich gibt es in bestimmten Fällen den Bedarf, der dann eben entsprechend die Ermittlungen, die internen Ermittlungen und der Staatsanwaltschaft erleichtert. Das wäre aus meiner Sicht durchaus ein Mehrwert.

Vorsitzender: Herr Wendt wollte dazu noch ergänzen.

Herr Wendt: Ja, ich würde gern was zu dem messbaren Mehrwert sagen, da darf man ja die Brandenburger gern selbst zitieren. Es sind keine Fälle bekannt, in denen pflichtwidrig gegen die Kennzeichnungspflicht verstoßen wurde. So sind wir halt als Beamte. Wir sind gehorsam, gehört sich so. In der Bevölkerung, das ist jetzt das Spannende, in der Bevölkerung wird die Kennzeichnung wahrgenommen, jedoch in aller Regel nicht näher kommentiert. Es ist der Bevölkerung schlichtweg wurscht.

Es sind auch keine Sachverhalte bekannt geworden, die ohne Kennzeichnungspflicht nicht hätten aufgeklärt werden können, das ist im Übrigen in Rheinland-Pfalz genauso. Und dann kommt man zu dem Ergebnis, nutzt irgendwie nichts, interessiert keinen, bringt auch nichts, also ist es ein voller Erfolg. Und genau dieser Rückschluss ist unzulässig. Also eine gesetzliche Regelung, die niemandem schadet, die eigentlich jedem wurscht ist, ...

(Abg. Christiane Schneider: Woher wissen Sie das?)

... dann als vollen Erfolg zu bezeichnen, das mag für die Parteitage der jeweiligen Akteure richtig sein, aber für die Gesetzgebung, für das Verhältnis zur Bevölkerung ist es völlig irrelevant, und deshalb sage ich noch einmal, Grundrechtseingriffe bei Tausenden von Kolleginnen und Kollegen, die einen schweren Dienst machen, nur allein damit zu begründen, dass es irgendwo politisch gewollt ist, in Wahrheit aber völlig sinnlos ist, das ist nicht zu rechtfertigen.

Vorsitzender: Wenn ich das hier jetzt richtig mitgeteilt bekommen hatte, wollte Herr Barczak noch etwas sagen.

Herr Dr. Barczak: Ja, nur ganz kurz, weil Frau Klimsch auf mich zu sprechen kam. Ich sprach ausdrücklich von Entlastung der Beamten und nicht ... Mir ging es nicht in erster Linie darum, Täter zu überführen, sondern zu entlasten. Und das ist jetzt auch eine ... Das finde

ich einen wichtigen Punkt, den Sie angesprochen haben, Kommunikation ist fundamental gegenüber den Beamten. Ich bin auch über den Entwurf der LINKEN zum Beispiel gestolpert, der ausdrücklich von Delinquentinnen und Delinquenten spricht. So würde ich keinen Gesetzentwurf fassen und auch keine Gesetzesbegründung formulieren. Aber ... Ja, ich glaube, es ist deutlich geworden, was ich sagen möchte.

Vorsitzender: Herr Braun auch noch einmal.

Herr Braun: Ich kann auch ... Ich habe gar kein Problem, Herrn Wendt recht zu geben. Das ist ja... Darum geht es auch gar nicht. Es geht ja nicht um Wettstreit der Polizeigewerkschaften, der größeren gegenüber der kleineren. Das ist alles in Ordnung. Nein, mir geht es um etwas anderes.

(Herr Wendt: Damit das auch gesagt ist!)

Zum zweiten Mal, zum zweiten Mal gesagt. Jetzt ist ... behalten. Nein, mir geht es um etwas anderes. Mir geht es um die Frage, dass wir hier auch einen Teilbereich polizeilicher Arbeit herausgreifen. Es gibt andere Bereiche polizeilicher Arbeit, die ebenfalls in Grundrechte eingreifen, die Kolleginnen und Kollegen, da tragen sie ein Namensschild, und dann gibt es auch Teilbereiche hoheitlichen Handelns mit Grundrechtseingriffsintensität, die tragen selbstverständlich kein Namensschild. Das sind beispielsweise Kolleginnen und Kollegen der Kriminalpolizei bei verdeckten Maßnahmen.

Ich will einmal ein weiteres Beispiel sagen. Ich weiß nicht, ob das in Hamburg so ist, ich kenne mich da an der Stelle nur mit dem Berliner Recht aus, auch, in Berlin ist es zumindest so, Feuerwehrleute haben die Befugnis, in Grundrechte einzugreifen. Das tun sie auch, und die Welt, zumindest in Berlin, ist auch für Feuerwehrleute relativ hart.

Das heißt also, da kommt auch selbstverständlich die Behörde erst einmal und auch nicht das Abgeordnetenhaus von Berlin auf die Idee, im Verfolg ihrer Argumentation, auch diesen Kolleginnen und Kollegen, die grundrechtsrelevante Eingriffe vornehmen, hier mit einer Kennzeichnungspflicht entgegenzutreten.

Das heißt also, warum benutze ich dieses Argument? Es zeigt aus meiner Sicht sehr deutlich, worum es eigentlich geht. Und das ist dann eben doch der Misstrauensvorwurf, der ja in der Begründung der Links-Partei auch sehr deutlich wird, dass es nämlich hierbei um angebliche delinquente Polizeibeamte geht, die man mit der Kennzeichnungspflicht besser sozusagen überführen könnte. Und dieser Rückschluss, der ist der, der in das Vertrauen der Kolleginnen und Kollegen zu ihrem Dienstherrn eingreift, nämlich auch an der Stelle wahrzunehmen, dass es eine Ungleichbehandlung gibt.

Vorsitzender: Frau Möller.

Abg. Antje Möller: Ja, es ist für uns, glaube ich, eine gute Runde, die wir hier eingeladen haben gemeinsam, um mit unserer Meinungsfindung weiterzukommen. Ich würde mir jetzt einmal erlauben, auch ketzerisch zwei Argumente zurückzugeben. Sie müssen da nicht alle drauf eingehen, aber wir sind ja auf so einer Ebene, es geht nicht um, also es geht um viel mehr als um die Emotionen, die dahinterstehen, und das, was juristisch eigentlich sehr klar ist, sondern es geht hier um Entscheidungen, die ja in vielen europäischen Ländern getroffen sind, die in der Hälfte der Republik inzwischen, in unserer Republik, getroffen worden sind und die auch in der Diskussion ja seit, weiß ich, 20 Jahren durch Europa wabern, um es einmal so zu sagen.

Wir fangen ja nicht neu an, und wenn ... Es wurde mehrfach über das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei hier gesprochen. Ich – das ist die eine ketzerische Bemerkung – verstehe das jetzt aber doch richtig, dass Sie bei einem abnehmenden Vertrauen der

Bevölkerung in die Polizei weiterhin nicht für die Kennzeichnungspflicht wären? Und wir wissen ... Also, das sehe ich an Ihren Reaktionen, dass ich da recht habe, denn wir wissen doch alle, dass dieses Thema, Vertrauen in die Polizei, das ist, jedenfalls für die innenpolitische Arbeit von Parlamenten das Wichtigste, was wir ... Das müssen wir haben, weil, wenn das Vertrauen... der Vertrauensverlust in die Polizei zunimmt, dann ist das Kennzeichnungsthema überhaupt nicht das Entscheidende, sondern dann reden wir darüber, man muss sich mit dem Gründen von Bürgerwehren auseinandersetzen oder dem Rufen nach vielen anderen Dingen.

Das ist, glaube ich, es ist ein wichtiges Argument, aber so, wie die Fragen gestellt werden, vertrauen Sie der Polizei, kann man das, glaube ich, nicht mit der Frage nach Kennzeichnungspflicht ja oder nein in Verbindung bringen.

Diese andere ketzerische Bemerkung, wenn ich die auch noch machen darf, der Einsatz von verdeckten Ermittlern und Ermittlerinnen, würden Sie mir vielleicht da recht geben, dass da zumindest in der Polizei dann aber bekannt ist genau, wer vor Ort und Situation ... Okay, also hinkt auch ein bisschen, aber so ist das nun einmal, es passt schon in die Bandbreite der Diskussion.

Ich habe zwei konkrete Fragen, und ich hoffe, Herr Jarchow, Sie sehen mir das nach, greife ich auch auf die Stellungnahme von Herrn Arzt nach, der ja sehr deutlich das Beamten-, wie heißt es jetzt, -statusgesetz im Paragraf 36 hier zitiert: „Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“ Ist das aus Ihrer Sicht etwas, was wir als Grundlage nehmen können, und wären wir uns auch dann möglicherweise einig, dass das, was man immer befürchtet, nämlich dass es hier um die Privatperson geht, die eine Handlung ... der man denn eine Handlung zurechnet, dass das doch gar nicht der Fall ist? Das würde ich einfach gern noch einmal nachfragen wollen, ob Sie das auch so sehen.

Die damit verbundene Frage, ich meine jedenfalls, dass das zusammenhängt, wenn man über Beamtenrecht und Anforderungen an Beamtinnen und Beamte redet, dann kommt man auch in eine Entwicklung, die es so vor 20 Jahren vielleicht noch nicht gab, natürlich zu einem anderen gesellschaftlichen Blick auf Kundinnen- und Kundenfreundlichkeit, auf Transparenz, das ist hier mehrfach schon gesagt worden, ich will es nur noch einmal aufgreifen, weil ich mich im Grunde auch auf das, was Sie gesagt haben, Frau Klimsch, dass die Anforderung, die mit so einer individuellen Erkennbarkeit verbunden ist, in dem Bereich zumindest akzeptiert wird, so habe ich Sie verstanden, wenn es darum geht, dass das Handeln einzelner Polizistinnen und Polizisten, Beamtinnen und Beamten gegenüber einzelnen Personen im öffentlichen Raum diesen Anforderungen, Transparenz und Kundenfreundlichkeit, entsprechen muss. Und jetzt kann ich mir schon vorstellen, wir reden ... ich rede über diesen Grundsatz. Und einzelne Gemengelagen, wo dann tatsächlich das Visier runtergeklappt wird, weil es zu einem, wie heißt das so schön, robusten Einsatz kommt, die will ich ... da kann man immer wieder drüber sprechen, aber es geht ja um ein Grundverständnis hier in Bezug auf die individuelle Erkennbarkeit. Vielleicht kann es noch Antworten auf diese beiden Punkte geben.

Vorsitzender: An wen?

Abg. Antje Möller: Na ja, die Frage nach dem Paragrafen 36 (1) Beamtenstatusgesetz sicherlich an die Juristen hier und die Frage nach der Akzeptanz des veränderten Anspruchs an Transparenz und Kunden- und Kundinnenfreundlichkeit vielleicht dann eher an die beiden Gewerkschafter.

Vorsitzender: Gut, fangen wir einmal mit Herrn Töpfer an.

Herr Töpfer: Was Beamtenrecht betrifft, muss ich passen. Da gebe ich gern weiter.

Vorsitzender: Herr Barczak.

Herr Dr. Barczak: Sie haben danach gefragt, was unser gemeinsamer Ausgangspunkt ist. Ja, natürlich, die Beamten tragen die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns und nichts anderes könnte der Gesetzgeber wahrscheinlich auch festschreiben. Die Bestimmung dürfte eher deklaratorischer Natur sein, er wird im Zweifel die Beamten nicht von der persönlichen Verantwortung freisprechen können oder die generell davon ausnehmen können. Das wird man kaum annehmen können. Insofern, ja ...

(Herr Wendt: Aber sie meint etwas anderes!)

Vorsitzender: Zur Erklärung der Frage Frau Möller.

Abg. Antje Möller: Sie meint etwas anderes, Herr Wendt. Okay, nur für das Wortprotokoll.

(Herr Wendt: Ich verstehe Sie, Frau Möller!)

- Ja, sehr schön.

Also, die Herleitung ist doch dann die, wie stellt man das sicher, wie kann man das sicherstellen. Und wenn ich Herrn Arzt weiter zitiere, dann sagt er, es gibt eindeutige Urteile, die dazu sagen, dass es sich dann auch um die individuelle Erkennbarkeit ... Ja? So. Und das ist die Frage, kann man das daraus auch ableiten. Und dann muss man noch einmal weiterdenken.

Vorsitzender: Herr Barczak.

Herr Dr. Barczak: Okay, kann ich so unterschreiben, natürlich. Aber das bedeutet ja nicht ... Die Frage, wie stellen wir das sicher, das ist dann wieder, entschuldigen Sie, Effektivität der Strafverfolgung, Durchsetzung dieser persönlichen Verantwortlichkeit. Aber auch der Paragraf 36 Beamtenstatusgesetz verlangt natürlich nicht den Erfolg dieser Durchsetzung, er verlangt, dass Ermittlungen möglich sind, dass das Verfahren möglich ist, das, was ich gerade gesagt habe. Und der Paragraf 36 Beamtenstatusgesetz gilt für alle Beamten, insbesondere in den Bundesländern. Und wenn ich mir das kurz erlauben darf, Sie haben das ja auch angesprochen, es gibt schon Unterschiede zwischen Polizeibeamten, verdeckten Ermittlern und insbesondere Feuerwehrleuten. Ich meine, schauen Sie einmal in Ihr Polizeigesetz, in Ihr Sicherheits- und Aufgabengesetz, in Ihr SOG, welche Befugnisse Polizeibeamte haben und welche Befugnisse Feuerwehrleute haben, und dann gibt es vielleicht einen guten Grund, da zu differenzieren.

Vorsitzender: Herr Dr. Dietrich.

Herr Dr. Dietrich: Zu der Frage zum Beamtenrecht? Muss ich mich wirklich Herrn Töpfer anschließen, ich ... zum einen Laie im Beamtenrecht, zum anderen kenne ich den Bericht von Herrn Arzt nicht und will auch vermeiden, da jetzt irgendetwas misszuverstehen dort. – Danke.

Vorsitzender: Gut, dann zur zweiten Frage, aber da ist Herr Braun ja vielleicht in der Zwischenposition. Als Justiziar kann er vielleicht zum ersten Teil noch etwas sagen.

Herr Braun: Möglicherweise. Nein, es ist doch vollkommen klar, dass Kolleginnen und Kollegen die volle persönliche Verantwortung tragen. Das erleben sie ja jeden Tag. Es gibt ja im Leben eines Einsatzbeamten wenig Situationen, wo er nicht in der Konfrontation ist, wo er einerseits von Bürgern gefragt wird, warum er das macht, manchmal wird darauf geantwortet, manchmal gibt es die Gelegenheit nicht, und es gibt eine Vielzahl von

Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt, die für den Kollegen immer auch mit erheblich negativen Folgen verbunden sind. Beispielsweise während dieser Zeit des Laufens eines Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, gibt es keine Möglichkeit auf Beförderung. Das ist eine ganz erhebliche Belastung. Jeder Kollege ist froh, wenn das Verfahren zu Ende ist, wenn es schnell zu Ende ist, das übersieht man sehr häufig. Und das auch ohne Kennzeichnungspflicht oder mit Kennzeichnungspflicht, das hat damit gar nichts zu tun. Die Kolleginnen und Kollegen schreiten ein, es beschweren sich Menschen, es wird ermittelt, es werden Stellungnahmen angefordert.

Also wenn es eines ist, über was sich Kollegen innerhalb der Polizei bewusst sind, dann sind es zwei Dinge, was die Verantwortung angeht. Das ist die Verantwortung für das Handeln und es ist die Verantwortung für die eigene Gesundheit. Das sind beides ganz erhebliche, wahrgenommene Verantwortungsbereiche.

Trotz und alledem, wir als Organisation können die Notwendigkeit der Maßnahme bei der intensiven Bearbeitung von Verfahren nicht erkennen. Wir können nicht sehen, dass das, was hier zur Diskussion ist, ein qualitatives Plus ist an Ermittlungstätigkeit, bei alledem, was jetzt schon läuft, das ist nicht nachgewiesen. Und die Stellungnahmen, die auch meine Kollegen lesen aus Brandenburg beispielsweise, die auch in Polizeikreisen wirklich verbreitet werden, machen ja deutlich, dass es nicht zwingend notwendig ist, und dagegen steht eine intensive Auseinandersetzung auch mit dem eigenen Tun, beispielsweise durch Berichterstattung.

Letzte Bemerkung. Sie haben diese Möglichkeit der Erkennbarkeit des Verantwortlichen nicht in jeder Situation. Ich habe viel Einsatzgeschehen miterlebt, dass jeder Wasserwerferkommandant zuerst einmal seinen Namen sagt und sagt, mein Name ist Müller und ich werde jetzt den Wasserwerfer in Bewegung setzen und ihn auch einsetzen, das ist nicht zwingend der Fall. Das heißt also, auch da gibt es eine Durchbrechung dieses unmittelbaren Erlebens des Demonstranten gegenüber demjenigen, der die Maßnahme anordnet und durchführt. Das heißt, am Ende des Tages bleibt wiederum eins übrig, die Kolleginnen und Kollegen der Hundertschaft, also die vielen, die in der ersten Reihe und zweiten Reihe stehen, die den intensiven Kontakt haben, die tragen eine Nummer, die tragen eine Nummer, in welcher Kombination auch immer, und kaum einer hat erklären können, dass genau diese Nummer und diese Verpflichtung, die ihm der Staat, das Parlament auferlegt, tatsächlich den Effekt auslöst, der möglicherweise, in der gesetzlichen Begründung angegeben, auch vermittelt werden soll.

Vorsitzender: Herr Wendt.

Herr Wendt: (...), liebe Frau Möller, Sie haben das ja richtig dargestellt, dass die einzelnen Einsatzkräfte natürlich eine persönliche Verantwortung haben für das, was sie machen, sie werden nicht als Privatperson, so haben sie das gesamt ... dort tätig sein, sondern als Amtswalter ihrer Behörde. Trotzdem sind sie natürlich persönlich für alles das verantwortlich, was sie tun. Daraus zwingend die Kennzeichnungspflicht herzuleiten, auch das haben wir gehört, ist eben nicht zwingend, sondern es gibt andere Instrumente, die man dort einsetzen kann.

Was aber in diesen Zusammenhalt gehört, ist, dass, auch wenn der Beamte, in Führungsstrichen, nur als Amtswalter seiner Behörde und nicht als Privatperson tätig wird, das entbindet den Gesetzgeber nicht von der Pflicht, die Persönlichkeitsrechte dieses Beamten, dieser Beamtin zu schützen. Deshalb dürfen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, ich wiederhole mich da, eben nur dann erfolgen, wenn es auch notwendig ist.

Aber Sie haben ja gefragt, wie das in anderen, oder Sie haben ja dargestellt, in anderen europäischen Ländern gibt es das auch und in anderen Bundesländern gibt es das auch und das schadet ja auch überall nichts. Wenn Sie sich die Vertrauensstatistik anschauen, dann

werden Sie feststellen, dass in Deutschland das hohe Maß an Vertrauen weit über dem europäischen Durchschnitt liegt und auch natürlich weit über dem internationalen Durchschnitt. Überall dort, wo es solche Untersuchungen gibt, sind die Werte niedriger als in Deutschland. Das heißt, die Polizei in Deutschland hat die höchsten Vertrauenswerte in ganz Europa, und das ist für uns auch natürlich immer auch Auftrag.

Und jetzt fragen Sie danach, wie das eigentlich wird, wenn die Vertrauenswerte in den Keller gehen sozusagen, ob wir dann für die Kennzeichnungspflicht sind. Ich schlage vor, dieses Problem lösen wir dann, wenn es da ist.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Lenders.

Abg. Joachim Lenders: Ja, Kollege Nockemann wollte...

(Abg. Dirk Nockemann: Herr Vorsitzender, ich war wirklich vorher dran, Sie hatten auch genickt, vor einer Dreiviertelstunde, als (...))

Vorsitzender: Noch einmal, noch einmal. Eben war ich ...

Abg. Joachim Lenders: Ich weiß, dass Sie mich aufgerufen haben.

Vorsitzender: Wenn Sie tauschen wollen, dann ist mir das egal.

Abg. Joachim Lenders: Ja, dann tauschen wir, dann gebe ich dem Kollegen Nockemann den Vortritt, weil, der hat sich wirklich vor mir gemeldet.

Vorsitzender: Das nehme ... Ich bin hier der Vorsitzende, ich nehme die Wortmeldungen wahr, und wenn Sie der Auffassung sind, das war anders, dann können Sie gern tauschen, ansonsten bleibt es bei der Rednerliste. Herr Nockemann.

Abg. Dirk Nockemann: Ja, vielen Dank, Herr Kollege Lenders. Ihr sehr generöses Verhalten bestärkt mich in der Auffassung von der Fairness der hamburgischen Polizeibeamten, das, was auch Herr ...

(Zurufe)

Ja, in der Tat. Das, was auch gerade schon mehrfach angedeutet worden ist.

(Abg. Juliane Timmermann: Ist heute schon Karneval?)

Ich habe eine Frage zur Bürgernähe. Vorhin ist gesagt worden, Herr Wendt, dass es die Bevölkerung nicht unbedingt als Bürgernähe empfindet, wenn die Polizei eine Kennzeichnung trägt. Ich würde vielleicht einmal gern mit Ihnen nachher, so in zwei Stunden, ins Schanzenviertel fahren, da können Sie dann sehen, dass ungefähr 90 Prozent der Bevölkerung, die dort wohnt, für eine Kennzeichnungspflicht von Beamten ist. Wir wissen natürlich auch, warum das so ist. Es ist ein offenes Geheimnis, dass ich schon nicht erst seit heute, sondern seit vielen Jahren gegen diese Kennzeichnungspflicht bin, wie ich damals auch schon gegen die Einführung der Polizeikommission in Hamburg gewesen bin, und zwar aus dem einfachen Grund, weil es sich für mich nach wie vor um das Dokument eines Misstrauens gegen die Polizei handelt.

Gleichwohl bin ich sehr dankbar dafür, dass wir dieses Thema heute auf dem Tisch haben, denn es wird ganz deutlich, was bislang auch von bürgerlichen Kreisen bestritten worden ist, dass es keine gesetzliche Kennzeichnungspflicht gibt beziehungsweise dass es auch keinen verfassungsrechtlichen Ausfluss für eine Kennzeichnungspflicht gibt. Und ich hoffe nur, dass das die Medien auch genauso morgen transportieren.

(Zurufe)

Jede staatliche Maßnahme muss letztlich einem Amtsträger zuzuordnen sein. Das ist völlig klar und bedarf auch gar keiner Diskussion. Aber nach dem, was wir heute hier erfahren haben, ist das bereits so. Und ich fand Ihre Ausführungen zur Geeignetheit und zur Angemessenheit im engeren Sinne sehr konstruktiv.

Jetzt meine Frage. Wenn das alles nicht erforderlich ist, welche Nachteile befürchten Sie denn? Sie sagten vorhin, der Polizeibeamte oder die Polizei generell betrachtet das als einen Akt des Misstrauens. Welche genauen Folgerungen und Konsequenzen hat das? Ich bin ja selbst seit 35 Jahren Beamter und ich bin nicht in der inneren Emigration, weil ich mich durch meinen Dienstherrn verstanden fühle. Natürlich gibt es so etwas, dass man sich demotiviert fühlt. Wie, glauben Sie denn, würde sich so etwas im konkreten polizeilichen Einsatzgeschehen widerspiegeln? Gibt es das? Befürchten Sie wirklich, dass, wenn der Beamte zum Beispiel leichter erkannt werden könnte, dass sich sein konkretes Verhalten in polizeilichen Einsätzen vor Ort verändern könnte? Das ist meine Frage.

Vorsitzender: An wen?

Abg. Dirk Nockemann: An die beiden Gewerkschaftsvorsitzenden.

Vorsitzender: Herr Wendt.

Herr Wendt: Ja, ich danke für die Einladung, will aber nicht ins Schanzenviertel. Auch wenn ich die Einschätzung da teile.

Aber was das Verhalten der Kolleginnen und Kollegen angeht, kann ich Ihnen sagen, Sie werden da überhaupt keine Einschränkung feststellen. Die Einsatzkräfte sind sowohl, was die Führungskräfte, als auch, was die Einsatzeinheiten angeht, loyale und gehorsame Beamte und die tun ihre Pflicht. Die tun sie mit oder ohne Kennzeichnungspflicht.

Das, was ich über das Vertrauen der Belegschaft zur politischen Führung hier in der Hansestadt gesagt habe, ist ein Prozess. Das sind Gefühle, das sind Entwicklungen, die innerhalb der Polizei ablaufen, aber die mit Sicherheit nicht zur Folge haben werden, dass irgendeine Beamtin, irgendein Beamter eine dienstliche Handlung tut oder unterlässt, nur weil es eine Kennzeichnungspflicht gibt. Das kenne ich nicht aus Berlin, das kenne ich nicht aus Brandenburg, nicht aus Rheinland-Pfalz, nirgendwo, das sind Profis und Beamte, die sind gehorsam, die sind auch treu, und zwar im positiven Sinne, und die halten sich an Recht und Gesetz. Und wenn Sie ein solches Gesetz machen, dann werden die sich daran halten. So einfach ist das.

Vorsitzender: Herr Braun.

Herr Braun: Außer, dass ich mir den Sprachgebrauch des Gehorsams nicht unbedingt zu eigen mache, was das Wording angeht, ich neige da zu Loyalität und Aufgeschlossenheit gegenüber dem Dienstherrn, ist aber den Worten des Herrn Wendt nicht allzu viel hinzuzufügen. Mit Ausnahme möglicherweise des weiteren Aspekts, dass die Gemengelage von Organisation eines Dienstes innerhalb einer Behörde von vielen Punkten abhängt. Ich kann nicht im Einzelnen beurteilen, weil ich in Berlin für die Bundesebene arbeite, wie das hier im Einzelnen bestellt ist in Hamburg, aber, das wissen wir aus vielen Befragungen, die wir in unserer Organisation selbst vornehmen, Misstrauen und Verlust des Gefühls, dass Parlament und Regierung und Dienstherrn hinter einem stehen, sind schleichende Prozesse, sind giftartige Prozesse, deren Folgen man später sehen kann, unter anderem durch Krankenstände, denen man aber selten einen Zeitpunkt zuordnen kann.

Es wäre unseriös, wenn ich sagen würde und mich dazu verstiege, die Einführung der Kennzeichnungspflicht hat fünf Jahre später dieses oder jenes ausgelöst. Das wäre unseriös. Seriös ist aber festzustellen, dass der Gesamtzusammenhang von Organisation eines Dienstes, von Rückendeckung durch den Dienstherrn, durch das Parlament, von öffentlichen Diskussionen über die Polizei, die Polizeiführung, über dienstliches Geschehen, Einsatzgeschehen, ganz erheblichen Einfluss auf die Kolleginnen und Kollegen und ihre Motivation haben. Und da, an der Stelle, muss man Obacht geben und muss sich sehr genau überlegen, ob ein schleichendes Gift injiziert wird oder nicht. Und unsere Erfahrung ist, Rückendeckung, klare Signale von Parlament, Regierung und Behördenleitung für die eigene Polizei sind entscheidende Bausteine für eine dauerhaft motivierte Polizei. Setzen Sie das nicht aufs Spiel.

Vorsitzender: Vielen Dank soweit. Eine organisatorische Bemerkung noch einmal. Wir werden gegen 19.45 Uhr eine Pause machen, das ist auch darin begründet, dass Herr Braun angekündigt hat, dass er leider so gegen 20 Uhr weg muss, und die Gelegenheit haben Sie dann noch, an unserem Pausengespräch hier dann teilzunehmen. Für Fragen, die auch an Herrn Braun gehen, das ist also circa bis 19.45 Uhr noch möglich.

Herr Lenders.

Abg. Joachim Lenders: Ja, vielen Dank. Beginnen möchte ich eigentlich mit einer Fragestellung an Herrn Dr. Dietrich. Wir haben ja jetzt häufig heute Abend schon gehört von der Frage der Messbarkeit. Und wenn ich Sie in Ihrem Eingangsstatement richtig verstanden habe, haben Sie ja an einer Stelle auch erwähnt, dass es keine messbaren negativen Auswirkungen nach der Einführung der Kennzeichnungspflicht, die ja fünf Jahre zurückliegt, in Brandenburg gegeben hat, also negative, gegen die Beamten gerichtete Maßnahmen durch die Kennzeichnungspflicht. Hätte ich gern gewusst, wie genau Sie denn das bemessen haben. Also sprich, hat es eine statistische Erhebung über Bedrohungslagen von Kolleginnen und Kollegen gegeben nach dieser Einführung der Kennzeichnungspflicht? Was genau ist die Messbarkeit gewesen in Brandenburg, dass Sie das so mehr oder weniger ausschließen können?

Dann eine Frage in Richtung von Frau oder an Frau Klimsch. Ich fand es sehr gut und sehr nachvollziehbar, wie Sie geschildert haben, welche Möglichkeiten es in Berlin gibt nach der Einführung der Kennzeichnungspflicht. Muss dazusagen, wenn meine Unterlagen mich hier nicht trügen, Sie haben es ja auch als Ihre persönliche Meinung dargestellt, hat in Berlin der Hauptpersonalrat der Polizei der Kennzeichnungspflicht nicht zugestimmt, meinen Unterlagen zufolge hat es da sogar eine Einigungsverhandlung gegeben, bei der dann allerdings der Personalrat unterlegen ist. Aber die Frage in Ihre Richtung war, Sie haben ja an einer Stelle auch erwähnt, dass es diese unterschiedlichen Methoden gibt, also trage ich eine Nummer oder trage ich einen Namen. Wenn ich mich recht entsinne an Ihren Beitrag, haben Sie gesagt, als Sie dann in der Rigaer Straße unterwegs gewesen sind, haben Sie sich dann doch, das sind jetzt meine Worte, vorsichtshalber für die Nummer und nicht mehr für den Namen entschieden. Ich würde gern wissen, wenn Sie das beantworten mögen, was denn Ihre persönliche Situation ... Sie dazu veranlasst hat, an dieser Stelle, in diesem Einsatzgeschehen dann lieber die Nummer zu nehmen.

Ich will das sagen vor dem Hintergrund, dass wir hier in Hamburg seit 1995 eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat der Polizei geschlossen haben. Es ist hier nie darum gegangen um die Frage der Namensschilder, die im tagtäglichen Einsatzdienst, im ganz normalen Streifendienst, auf den Kommissariaten, bei den bürgernahen Beamten, bei den Funkstreifenwagenbesatzungen, das war nie eine Problematik, aber so, wie Sie sie oder wie Sie die Rigaer Straße beschrieben haben, werden Sie ja aus Hamburg ... sicherlich Ihnen geläufig sein, so haben wir die Schanze und andere Gegenden, wo es an der einen oder anderen Stelle eher in der Konfrontationssituation sich befindet und nicht die ständige

freundliche, ja auch positive Bürgernähe, die auch wir oder die die Polizeibeamten hier in dieser Stadt haben.

Und einen dritten Aspekt, den würde ich gern Herrn Töpfer fragen wollen, ich habe Sie vorhin so verstanden und ich habe auch Ihre Ausführungen, glaube ich, hoffentlich richtig gelesen, auf der letzten Seite kommen Sie an einer Stelle dazu, dass Sie gesagt haben, Privatsphäre bestmöglich muss geschützt sein. Und Sie haben dann vorhin einmal hier ausgeführt, dass Sie von den Kollegen der FDP das sogenannte rollierende System als nicht unbedingt praktikabel und mit einem hohen Verwaltungsaufwand, ich glaube, wir haben es an anderer Stelle auch schon einmal gehört, sehen und das ein wenig in Zweifel gezogen. Und haben dann in Ihrer Ausführung hier geschrieben (vgl. Anlage 2), „...für die Identifizierung notwendig sind, können dabei eine Alternative zum aufwendigen System einer permanent rollierenden Kennzeichnung und allzu kurzer Löschfristen sein.“ Da einfach die Frage an Sie, Herr Töpfer, ist es nicht den Aufwand wert, wenn man ein derartiges System einführen würde, die Frage der, ich sage einmal, Sicherung der Daten, die ja in der heutigen Zeit, wo wir es gerade von den beiden Vertretern der Polizeigewerkschaften gehört haben, die ja eine zunehmende Aggressivität – der Fall Hitzacker ist von Herrn Wendt angesprochen worden, den wir hier hatten – die Personifizierung auch in die Privatsphäre von Polizisten rein, dass nicht jegliches System, wenn wir dann eine Kennzeichnungspflicht, die wir hoffen nicht zu bekommen, aber wenn wir sie dann hier in Hamburg bekommen sollten, jeglicher Schutz überhaupt keine Frage mehr des Aufwandes sein kann, sondern der Schutz des Polizeibeamten, der auch Mensch ist, der Person ist, absolut im Vordergrund stehen muss, damit hier nicht möglicherweise ein Datenmissbrauch, wie wir ihn leider Gottes immer wieder täglich erleben, ich will jetzt nicht an Google und irgendwelche englischen Unternehmen hier anknüpfen, der aber ja nie grundsätzlich auszuschließen ist und der nicht eigentlich..., ich sage einmal, ganz oben auf der Agenda stehen muss, damit hier jeglicher Missbrauch und der Schutz der Daten der Betroffenen, wenn es dann kommen sollte, auch gewährleistet ist. Vielen Dank.

Vorsitzender: Dann fangen wir mit Herrn Dr. Dietrich an und der Messbarkeitsfrage.

Herr Dr. Dietrich: Ja, zu der Messbarkeit, dass gegenüber Polizeivollzugsbediensteten nichts Negatives passiert ist, zum einen, was Übergriffe gegen Beamtinnen und Beamte angeht oder die Verfolgung ins Private hinein, lässt sich sagen, dass jetzt aus ministerieller Sicht gibt es die sogenannten WE-Meldungen – wichtige Ereignisse, ist die Abkürzung WE. Und solche Fälle werden dann von dem Präsidium, wir haben ein Polizeipräsidium Brandenburg oder nur eins, sozusagen, und das meldet dann entsprechende Ereignisse ans Ministerium und das wird natürlich bekannt, weil das besonders herausragende Fälle sind, wenn gegen eigene Beamte solche Vorfälle passieren.

Hierzu wie auch ansonsten, was so zielgerichtete Strafanzeigen zulasten von Beamten angeht, um sie in ihrem beruflichen Fortkommen, was weiß ich, Beförderung fiel ja eben schon, zu hindern, angeht, da gab es ja von Anfang an die Vorgabe vom Landtag, dass die Kennzeichnungspflicht nach zwei Jahren zu evaluieren ist. Und insoweit gab es von Anfang an auch einen Erlass des Ministeriums, dass entsprechend auch genau diese ganzen Fälle, die mit den kritischen Gegenargumenten zusammenhängen, entsprechend aufgeführt werden oder gesammelt werden. Und deswegen haben wir da eine sehr gute Messbarkeit über diese Zeit hingekriegt.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ja, Frau Klimsch, Nummer, Name, Rigaer Straße.

Frau Klimsch: Also, Rigaer Straße, warum habe ich mich teilweise, teilweise wohlgermerkt, entschlossen, nicht mein Namensschild zu tragen? Man muss differenzieren. Es gibt unterschiedliche Anlässe. Ich bin Führungskraft auf einem Abschnitt gewesen, das heißt, meine tägliche Dienstkleidung war nicht der Einsatzanzug, sodass die taktische Kennzeichnung nicht regelmäßig von mir zu tragen war. In meinem ganz normalen Dienst ist

der ganz überwiegende Teil, auch vieler Kolleginnen und Kollegen – nicht überall, wohlgemerkt, da muss man in Berlin sehr aufpassen, wo Sie sich aufhalten und tätig sind – absolut auch unter Erklärung und Darlegung des eigenen Namens möglich. Wenn Sie in Schulen gehen, Sie Bürgergespräche führen, wenn Sie ganz viele Dinge machen eben, sehr häufig. Aber es gibt Anlässe, da geht es mir nicht darum, nicht individualisiert werden zu können, sondern es geht darum, geschützt zu sein.

Selbstverständlich habe ich in der Rigaer Straße oder auch an anderen Einsatzanlässen, wo es (...) – auch in Neukölln gibt es Einsatzanlässe, wo man auf eine Klientel trifft, die man nicht bei sich zu Hause haben möchte –, habe ich, wenn ich den Einsatzanzug getragen habe, gelegentlich die taktische Kennzeichnung natürlich immer dran gehabt und nicht das Namensschild. Ich habe auch Einsätze geführt mit meinem Namensschild und auch bewusst, oftmals ohne den Einsatzanzug, wenn nicht zu erwarten war, dass ich ihn brauchte, um einfach deeskalierend auch zu wirken und Gespräche zu führen. Allerdings, die taktische Kennzeichnung, wie gesagt, die haben wir immer. Und damit sind wir individualisierbar und damit kann ich leben. Wenn mir ein Fehlverhalten vorzuwerfen sein sollte, muss man gegen mich ermitteln, das ist dann eben so.

Aber ich möchte nicht, dass meine Personalien in falsche Hände gelangen. Und das stellen wir sicher, in Berlin dadurch, dass wir das ... Ich hoffe, dass es immer sicher ist, ich gehe davon aus, dass zum einen nur ein sehr, sehr eingeschränkter Personenkreis überhaupt auf diese Daten dann Zugriff hat, auf meine Daten. Und im Übrigen aber immer verbunden ist, das muss ich sagen, in bestimmten Einsatzanlässen verbunden mit einer Kennzeichnung und Melderegistersperre, weil ich eben nicht möchte, dass bestimmte Menschen, und das tun sie, das muss man einfach sagen, da würde ich hier einigen recht geben wollen, sehr akribisch danach suchen, wie man heißt, wo man wohnt. Und davor müssen die Kolleginnen und Kollegen geschützt werden. Ich glaube, darum geht es auch am Ende, dass sie das Gefühl haben, man schützt sie. Man schützt sie und auch ihre Familien und Angehörigen, die ja davon auch betroffen sein können.

Wenn ich sehe, in der Rigaer Straße beispielsweise, der zuständige Dienstgruppenleiter wurde wirklich auf eine absolut inakzeptable Art und Weise verunglimpft, indem sein Name verbunden mit nicht sehr schönen Zeichnungen auf einem Transparent in der Rigaer Straße hing. Das macht was mit Menschen. Und davor muss er geschützt werden. Ich habe auch eine Kollegin gehabt auf dem Abschnitt in Neukölln, die massiv von sogenannten kriminellen Mitgliedern bestimmter Clans angegangen wurde. Auch die musste geschützt werden.

Beide Kollegen übrigens hatten das Angebot, eine andere Verwendung, wenn es wirklich zu viel für sie wird, wahrnehmen zu können. Sie haben es abgelehnt. Da bin ich sehr stolz drauf. Aber eben, es geht um den persönlichen Schutz meines Privatlebens, meiner Angehörigen, der Menschen, die mir wichtig sind.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Klimsch. Herr Töpfer.

Herr Töpfer: Letztlich, darum geht es mir auch. Es geht mir da um zum einen die Privatsphäre, aber eben auch das Recht auf, sage ich einmal, sichere Arbeitsbedingungen zu schützen. Die Frage ist halt nur, wie schützt man es effektiv und was steht, und da finde ich schon, ist die Frage des bürokratischen Aufwandes, den man dann auch abwägen muss, finde ich eine legitime Frage. Und ich meine, dass in Berlin man davon abgesehen hat. Da war ursprünglich auch für die normale Schutzpolizei, also für die Leute auf Streife, die Idee, ein rollierendes System einzuführen. Und dann hat man davon abgesehen und gesagt, man einigt sich sozusagen, man verständigt sich auf diese Möglichkeit, eben Namensschilder, also dass es drei verschiedene Schilder gibt, weil einfach gesagt wurde, das ist von Aufwand her, vom bürokratischen und logistischen Aufwand für die Behörde zu groß.

Die entscheidende Frage, finde ich, ist, und das kann ich letztlich nicht beantworten, weil ich nicht bei der IT, der EDV der Polizei arbeite, ob eben die Nummer, und mir geht es ja speziell, meine Stellungnahme bezieht sich ja auf die Chiffrierung, ob diese Nummern, die letztlich, also ob der Name, der der Chiffrierung dann zugeordnet ist, ob die vernünftig geschützt sind. Und ich würde, ehrlich gesagt, hoffen und gehe auch davon aus eigentlich, dass polizeiliche Datenverarbeitung, die ja immer hochsensibel ist, dass da entsprechende Schutzmechanismen bestehen.

Wenn es, sage ich einmal, mit Ihren Binnenkenntnissen Sie da Zweifel dran haben, dann kann man sich natürlich überlegen, also das würde mich als Bürger, sage ich einmal, auf der einen Seite ein bisschen sorgen, aber dann kann man sich auf der anderen Seite natürlich überlegen, ob man ein rollierendes System einführen will. Dann wäre die Frage, muss man es nach jedem Einsatz machen, macht man es monatlich, macht man es vielleicht nur halbjährlich, einfach um sozusagen den Aufwand verhältnismäßig und angemessen eben auch für die Behörde dann zu gestalten.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Töpfer. So, jetzt als letzte Wortmeldung vor der Pause Herr Ilkhanipour.

Abg. Danial Ilkhanipour: Ja, vielen Dank. Ich hätte zunächst eine Frage an Frau Klimsch. Sie hatten ja eingangs, so hatte ich es verstanden, gesagt, dass nach möglicherweise anfänglicher Skepsis bei den Kolleginnen und Kollegen von Ihnen nach der Einführung es sie, ich formuliere es einmal so, nicht einmal stört. Ob sie sich jetzt dran gewöhnt haben oder ob das gleich eine Zustimmung bedeutet, nicht mehr stört jedenfalls, empfinden sie, so habe ich Sie verstanden, sonst korrigieren Sie mich, das nicht mehr als belastend?

Meine Frage, wie lange hat dieser Prozess gedauert, war das relativ schnell nach anfänglichem ... oder war das irgendwie ein Prozess, der ein bisschen länger gedauert hat und woran man das entsprechend festmachen kann. In diesem Zusammenhang hätte ich dann eben auch eine Frage an Herrn Wendt und an Herrn Braun. Frau Klimsch hatte ja argumentiert, dass mit ganz wichtig das Wording war und was man quasi auch mit dieser Einführung überhaupt als Ziel berücksichtigt. Hier wird ja in der Argumentation permanent von einer ... von Vertrauens-... und Skepsis gegenüber der Polizei dargestellt. Frau Klimsch hat es ja dargestellt, dass es ja auch andere Sichtweisen gibt. Und ob diese Sichtweise bei den Kolleginnen und Kollegen vielleicht nicht auch gesehen werden kann und es auch vielleicht so argumentiert werden kann.

Vorsitzender: Frau Klimsch.

Frau Klimsch: Also zunächst einmal, wir haben in Teilbereichen auch rollierende Systeme, ja, das gibt es auch in Berlin. Der Gewöhnungsprozess – na, wir sind eine unglaublich große Behörde in Berlin, wir haben sehr viele Dienstkräfte. Ich kann nicht für alle sprechen. Ich würde ein persönliches Empfinden wiedergeben wollen. Es hat ein ganzes Weilchen gedauert. Ich würde aber auch sagen, jeder Veränderungsprozess, den Sie irgendwo ansetzen, dauert ein Weilchen. Das ist jedem Veränderungsprozess immanent.

Ob es heute breite Zustimmung gibt, weiß ich auch nicht, aber tatsächlich habe ich, nur ich persönlich, keine Beschwerden darüber gehabt. Ich weiß von Beschwerden, als es die Dienstnummer noch nicht gab. Da gab es wirklich ... das war nicht so glücklich. Da waren ziemlich viele Kolleginnen und Kollegen mit unzufrieden. Aber ich würde fast sagen, na ja, es wird einige, so zwei, drei Jährchen mindestens gedauert haben, bis das langsam einsetzte. Aber wie Herr Wendt schon sagte, der Dienstbetrieb ist beanstandungsfrei weitergelaufen.

Vorsitzender: Herr Braun.

Herr Braun: Ja, Ziel bürgernahe Polizei. Also, meine Kolleginnen und Kollegen auf den Abschnitten im täglichen Dienst machen Wechseldienst, die empfinden sich nicht als bürgerfern und die Bürgernähe, das ist ja ihre Nähe, die sie zum Bürger haben in den vielen Einsatzsituationen. Aber da muss man sich nichts vormachen, Polizei ist heute, und zwar außerhalb von Einsätzen der geschlossenen Einheiten immer öfter Gegenstand von Übergriffen, insbesondere in den Abendstunden, insbesondere in den Bereichen, wo viel Alkohol fließt. Und da sind die bürgernäher. Das muss man ganz nüchtern feststellen. Oder nüchtern ist für einen Polizeigewerkschafter, der nahezu täglich hört und sieht, wie Kolleginnen und Kollegen in an sich harmlosen Weinfesten plötzlich in Massenschlägereien geraten, die sie kaum mehr beherrschen können, wie da die Bürgernähe leidet, das ist ein Riesenthema. Da reden wir nicht über Kennzeichnungspflicht, sondern da reden wir über das, was in unserer Gesellschaft los ist, weswegen Polizei immer öfter von harten Attacken körperlicher Art wird.

Insofern muss Bürgernähe hergestellt werden in einer Wechselbeziehung. Also derjenige, der möchte, dass der Polizist bürgernah reagiert, der muss eine entsprechende Ansprache natürlich auch im Zwiegespräch pflegen. Und da hat sich etwas verändert. Und das Gleiche gilt natürlich für geschlossene Einheiten. Wenn man eine Sportveranstaltung begleitet, dann kommt es darauf an, wie die Fans sind. Und wenn die Fans Hardcorefans aus dem Ultra- oder Hools-Bereich sind, dann sollten wir uns nichts vormachen. Da ist die Bürgernähe nicht mehr so ausgeprägt, im Gegenteil, da ist die Distanz möglichst groß, damit man sich nämlich schützt. Und insofern ist auch die Bürgernähe in gewalttätigen Auseinandersetzungen, G20 oder andere, Erster-Mai-Lagen, auf null reduziert. Ist doch vollkommen klar. Und dann erleben Kolleginnen und Kollegen, und das als sozusagen auch, verstehen Sie das so ein bisschen als Schlussstatement, dann empfinden Kolleginnen und Kollegen ein Missverhältnis zwischen der Transparenz, der Aufarbeitung ihrer Einsätze, die sein muss, möglicherweise Untersuchungsausschüssen, die eingerichtet werden, und der intensiven Debatte über Einsatzkonzepte und der Tatsache, wenn Sie dann manche Zeitungen mit großen Buchstaben sehen, dass über 1 500, 2 000 offene Ermittlungsverfahren gegen Menschen geführt werden, die auch noch aufgezeichnet wurden, denen man natürlich aber nicht habhaft werden kann, weil sie eben nicht, natürlich nicht namentlich bekannt sind. Da gibt es ein Missverhältnis, weil, das sind diejenigen, die über Stunden randaliert haben, Polizeibeamte angegriffen, mit Steinen beschmissen haben, mit Molotow-Cocktails beworfen haben und so weiter. Und dieses Missverhältnis, also sich selbst transparent, bürgernah, offen und möglicherweise sogar gekennzeichnet machen zu müssen gegenüber denjenigen, die all diese Werte, für die die Polizeibeamten stehen, nämlich auch Demonstrationsrechte zu wahren und zu verteidigen, mit Füßen treten, die Würde und die körperliche Unversehrtheit von Polizeibeamten mit Füßen treten und attackieren, dieses Missverhältnis, das ist das Erleben meiner Kollegen, unserer Kolleginnen und Kollegen, und das ist unser Petitum, dass Sie das mit in Ihre Entscheidung einbeziehen, welche auch immer Sie dann treffen. Ich hoffe, dass ich meinen Teil dazu beigetragen habe, dass Sie Erkenntnisse gewonnen haben. Insofern danke ich Ihnen noch einmal, dass Sie mich eingeladen haben.

Vorsitzender: Das kann ich schon einmal, bevor ich in die Pause dann entlasse, bestätigen, dass Sie sich da sehr engagiert eingebracht haben und wir das zur Kenntnis genommen haben, wie Sie sich eingebracht haben. Herr Wendt.

Herr Wendt: Ja, ich kann bestätigen zunächst einmal, was die Frau Klimsch gesagt hat. Es ist in der Tat ein mehrjähriger Prozess, bis das dann einmal so in der Verwaltung auch etabliert ist. In Berlin, bei den Einsatzeinheiten wird das durch ein rollierendes System gemacht. In jeder der sieben Direktionen gibt es in den Personalabteilungen zwei Verwaltungskräfte, die mit der Verwaltung dort beschäftigt sind und Ausgabe und Einnahme und Führung der Akten, wie das so ist. Und wenn Sie jetzt den Eindruck haben, das sei alles ganz harmonisch eingeführt worden, da muss ich Sie enttäuschen, das ist nämlich ein Irrtum, auch wenn es eine Verhandlung zwischen der Personalvertretung und dem Polizeipräsidium

gegeben hat. Der Polizeipräsident damals hieß Dieter Glietsch, bekanntlich kein Freund von Einigungen mit der Personalvertretung, der nämlich die Personal ...

(Herr Braun: Das kann ich bestätigen.)

– Das kannst du bestätigen, ja. Ich kenne den aus Nordrhein-Westfalen, da war er Inspekteur und ist dann Polizeipräsident in Berlin geworden und hat die Personalvertretung vor die Auswahl gestellt, dass sie entweder eine solche Einigung akzeptieren oder der Gesetzgeber einschreiten würde und eine viel schärfere Form der zwangsweisen Kennzeichnung nach außen durchsetzen würde. Das war die Grundlage für die Einigung zwischen der Personalvertretung und dem Polizeipräsidenten.

Und wenn Sie eines nicht wollen hier in der Hansestadt Hamburg, dann ist es das Verhältnis der Belegschaft der Polizei zur politischen Führung. Das ist nur gefühlt, aber es gibt durchaus auch noch viele Indizien dafür, die darauf hinweisen. Schauen Sie sich die Krankenziffern an, schauen Sie sich an, wie Belegschaft in Berlin über die politische Führung denkt und redet. Und das wollen Sie in Hamburg nicht haben, ich verspreche es Ihnen. Deshalb kann ich Ihnen wirklich nur empfehlen, setzen Sie auf die freiwillige Vereinbarung mit der Personalvertretung hier in Hamburg und gar nichts anderes. Da sind verantwortungsvolle Leute, die nämlich genau das austarieren und sagen, was geht hier und was geht nicht. Und da haben Sie doch schon eine Vereinbarung, viele, die meisten tragen freiwillig die Namensschilder, weil sie nämlich eine bürgernahe Polizei sein wollen, die getragen wird auch von ihrer politischen Führung und die nicht will, dass ihre politische Führung im Zweifel sie für Rechtsbrecher hält. Und dieses Vertrauensverhältnis, wenn das einmal zerstört ist, Sie können sich das in Berlin anschauen, wie das aussieht, wenn das zerstört ist, wenn das Vertrauensverhältnis weg ist, werden Sie lange, lange brauchen, um das wieder aufzubauen. Und genau darum geht es hier, dass das gestört und beschädigt wird, und zwar vermeidbar geschädigt wird, nur um eine politische Botschaft in die eigenen Reihen hineinzusenden, denn die Bevölkerung interessiert sich nicht dafür.

Vorsitzender: So, dann erst einmal vielen Dank für die engagierten Appelle. So will ich es einmal benennen, es wären auch andere Worte denkbar, aber ich glaube, wir haben es verstanden. Ich entlasse jetzt in die Pause. Vielen Dank, Herr Braun, für das kurzfristige Einspringen und Ihre engagierten Stellungnahmen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt, schönes Wochenende und vielen Dank für die Einblicke, die Sie uns verschafft haben.

Ich unterbreche jetzt für 20 Minuten und dann geht es hier weiter.

(Pause von 19:48 Uhr bis 20:11 Uhr)

Vorsitzender: So, meine Damen und Herren, dann würde ich gern weitermachen und das auch, glaube ich, verbinden mit einem Appell. Erstens hatte ich den Eindruck, dass wir schon im ersten Teil relativ viel eigentlich erfahren haben. Meine Fantasie ist von Natur aus groß, aber ich kann mir nicht unbedingt vorstellen, dass jetzt noch wirklich fundamental neue Aspekte kommen in dem Themenbereich, den wir diskutiert haben, abgesehen davon, dass dieser Themenbereich in der Bundesrepublik schon etwas länger diskutiert wird. Und so viel Neues habe ich jetzt nicht registriert, aber es waren sehr viele Aspekte dabei, die uns jedenfalls zum Nachdenken und zum Weiterbearbeiten anregen werden.

Ich habe jetzt noch eins, zwei, drei, vier, fünf, sechs Leute auf der ..., sechs Abgeordnete auf der Redeliste. Ich würde dafür plädieren, dass bei den Fragen sich vielleicht überlegt wird, ob die Fragen tatsächlich neue Aspekte zu diesem Themenfeld eröffnen würden und die so wichtig sind, dass wir sie auch hier heute Abend besprechen müssen, auch, dass wir auch darüber nachdenken, dass auch die Sachverständigen ein Zuhause haben. Ich gehe jedenfalls davon aus, dass das so ist und dass das so kurz vor dem Wochenende vielleicht

dann auch ein Appell ist, die Sitzung hier nicht allzu lang werden zu lassen. So. Nach diesem hoffentlich sehr eindringlichen Appell Frau Timmermann.

Abg. Juliane Timmermann: Ja, vielen Dank. Ich möchte gern eins vorwegschicken, weil Sie, gerade ja die Herren von den Gewerkschaften sehr darauf gepocht haben, dass eine Einführung man sie sozusagen gegen die gesamte Belegschaft, so hatten Sie es genannt, Herr Wendt, sich stellen würde. Ich würde das ganz gern noch einmal ein bisschen relativieren insoweit, als dass ich glaube, egal welche Entscheidung wir hier als Parlamentarier treffen, es keine Entscheidung gegen die Kollegen und Kolleginnen der Hamburger Polizei ist. Wir stehen hinter unseren Hamburger Polizisten und Polizistinnen, sondern es eine Entscheidung für die Hamburger und Hamburgerinnen sein wird, egal, was dabei rauskommt. So verstehen, glaube ich, wir alle uns in unserem parlamentarischen Verständnis, dass wir gar nicht für oder gegen irgendwelche Gruppen etwas entscheiden.

Aber das sollte gar nicht meine Frage sein. Meine Frage geht noch einmal dahin, wir haben ja die Hamburger Lösung, wo wir zum Teil Namensschilder haben, die Freiwilligkeit haben. Und meine Frage geht dahin, inwieweit Sie sich eventuell vorstellen können, wie man diese Freiwilligkeit noch erhöhen könnte, und zwar gar nicht sozusagen durch gesetzliche, dann ist es ja sozusagen eine Zwangsgeschichte und dann hat das nichts mehr mit der Freiwilligkeit zu tun, sondern indem man vielleicht Ergänzungen im Bereich von eben Codierungen hat, indem man im Bereich der Ausbildung, also wir waren jetzt ja immer bei den Extrembeispielen gern in der linken Szene, aber wir können ja auch gern die Fußballhooligans und solche Szenen nehmen. Es gibt, glaube ich, ganz viele andere Anlässe, wo Sie sagten, dass es Bürgernähe ist, dieses Namensschild zu tragen, haben Sie viele Beispiele auch gefunden. Also insoweit trägt es ja doch zur Bürgernähe irgendwie bei. Also noch einmal dieser Punkt, gibt es Dinge im Bereich Ausbildung oder auch anderen Dingen, wie man vielleicht dort auch etwas tun kann, dass sozusagen mehr der Name oder eine Codierung getragen wird.

Vorsitzender: Herr Wendt.

Herr Wendt: Ja, zunächst einmal, ich bin ganz sicher, dass Sie von Ihrem parlamentarischen Selbstverständnis her eine Entscheidung für die Hamburgerinnen und Hamburger treffen. Und wenn ich das über die Belegschaft so gesagt habe, dann ist das ein Stimmungsbild aus der Belegschaft und ich weiß, dass Sie das ja auch in Ihre Entscheidung mit einbeziehen.

Was man machen kann? Man kann noch eine ganze Menge mehr machen, um die Freiwilligkeit da zu erhöhen. Insofern ist das genau richtig, zum Beispiel die Dinge wissenschaftlich einmal begleiten, sowohl in der Belegschaft als auch in der Bevölkerung einfach einmal zu fragen, und Sie haben da eine tolle Hochschule der Polizei hier in Hamburg, einfach einmal ein Projekt zu machen und einmal zu fragen, wie das denn überhaupt auch wirkt. Das heißt, eine Wirkungsanalyse einmal zu machen, sowohl in der Belegschaft als auch in der Bevölkerung einfach einmal zu fragen, wie wirken denn diese Dinge eigentlich auf diejenigen, die als polizeiliches Gegenüber auf Einsatzkräfte treffen, die beispielsweise Namensschilder tragen, die sich vorstellen und die in so eine Kommunikation gehen. Damit wir auch einmal belegbar ..., weil, wir stochern ja einigermaßen im Nebel, was die Erfahrungsschätze angeht. Wir haben aus den Ländern das gehört, aber Sie wissen, wie das in manchen Häusern funktioniert, so gute Erfahrungen, die dann da gemacht werden, die werden dann auch eben gelegentlich einfach schlicht behauptet, weil keine negativen Erfahrungen gemacht wurden, ist das dann positiv. Und das ist falsch, weil, man muss es wissenschaftlich begleiten und dann ist das eine dauerhafte Führungsaufgabe, das zu vermitteln, und dann ist es letztlich auch ein Teil der Ausbildung, aber auf der Grundlage vernünftiger wissenschaftlicher Kenntnisse kann man das machen. Und dann kann man das sogar noch verbessern, da bin ich ganz sicher, obwohl der Grad der Freiwilligkeit ja schon sehr hoch ist.

Vorsitzender: Vielen Dank. Frau Schneider.

Abg. Christiane Schneider: Meine Fragen haben sich erledigt, unter anderem, weil der Adressat weg musste. Unter anderem.

Vorsitzender: Okay. Herr Tabbert.

Abg. Urs Tabbert: Ja, drei Aspekte, ich probiere, es kurz zu machen. Zum einen zu Herrn Wendt und den Besorgnissen des Datenschutzes. Da fühle ich mich jetzt insofern angesprochen, als wir uns hier im letzten Monat mit der Umsetzung der JI-Richtlinie in der Justiz ..., als justizpolitischer Sprecher, musste ich mich da ziemlich intensiv mit befassen. Und ich glaube, dass die Datenschutzgrundverordnung und vor allem auch die entsprechende Umsetzung der JI-Richtlinie, wenn sie dann auch im Bereich der Polizei erfolgt, sicher dazu beitragen kann. Und ich glaube, angenommen, es käme zu einer solchen Kennzeichnungspflicht, da hätten, glaube ich, alle auch ein Interesse daran, dass das möglichst effektiv passiert. Das ist natürlich *Conditio sine qua non*. Wenn man so was einführen würde, da müsste man natürlich auch schauen, dass da maximaler Datenschutz gewährleistet wird und dazu hat ja sicher auch, haben die entsprechenden beiden von mir genannten EU-, sage ich einmal, Regelungen, JI-Richtlinie und diese Datenschutzgrundverordnung sicher ... werden da was dazu beitragen.

Das Zweite ist, dass mir aufgefallen ist, dass sowohl Sie, Herr Wendt, als auch die Kollegin Frau Klimsch, sagten, na ja, also wenn die Polizei dann sozusagen im ... Oder Frau Klimsch, Sie sagten, also in manchen Einsätzen hätten Sie sogar dann freiwillig eben dieses Namensschild oder eine Kennzeichnung getragen, um deeskalierend zu wirken, und Sie sagten, Herr Wendt, das in Bezug auf Polizisten, die das freiwillig machen, um bürgernah zu sein. Meine Frage ist, könnte das auch nicht eine Antwort darauf sein, dass selbst die Polizei sich davon verspricht, dass so eine Kennzeichnung eben für mehr Bürgernähe und für mehr Deeskalation sozusagen stehen könnte. Diese Frage könnten Sie ja auch noch einmal bewegen und beantworten.

Und der dritte Aspekt ist, wenn man jetzt sagt, das fiel ja hier zwei, drei Mal, die Frage, die müssen wir uns natürlich immer stellen, es gibt ja diesen schönen Satz von Montesquieu, wenn man ein Gesetz macht, muss man immer schauen, ist es denn tatsächlich notwendig, ich verkürze den jetzt einmal. Wenn wir jetzt tatsächlich hier diese zitierten elf Fälle haben, einer ist mir ja persönlich bekannt, ich weiß nicht, ob der von den elf ist, wo man eine Einstellung hat, weil eben die beschuldigten Polizeibeamten nicht ermittelt werden konnten und womöglich auch keine Zeugen aus den Reihen der Polizei ermittelt werden konnten, dann steht ja irgendwie was im Raum, was ja immer blöd ist. Kann ja auch sein, dass die Polizisten rechtmäßig gehandelt haben oder gerechtfertigt waren, aber jetzt kann man das irgendwie gar nicht irgendwie richtig aufklären. Würde das nicht doch dafür sprechen, dass man hier die Notwendigkeit hat, wenn man denn ein Ermittlungsinteresse hat, um diese Fälle wie auch immer abzuschließen, dass man sich einer besseren Kennzeichnung sozusagen annimmt? Und das hat gerade noch so im Pausengespräch bei einer Zigarette mit Kollegen von Ihnen ergeben, die sagten, na ja, wir sind ja irgendwie auch schon identifizierbar. Wir haben ein Zeichen am Helm und am Rücken und wie auch immer. Wenn das so ist, dann ist man doch offensichtlich gar nicht grundsätzlich gegen diese Kennzeichnung eingestellt. Müsste man dann nicht geradezu ein Interesse daran haben, dass sozusagen Täter ... nicht Täter, Personen, eben Opfer, wenn man so will, oder Personen, die überrumpelt werden von der Polizei und gar nicht so die Zeit haben, das irgendwie so zu registrieren, dass es noch effektiver wird.

Und letzter Aspekt, angenommen, man würde dann zu dem Ergebnis kommen, dass man eine Kennzeichnungspflicht einführen würde, dann habe ich, ehrlich gesagt, auch ein bisschen komisches Gefühl dabei, gerade in solchen Überrumpelungssituationen, wenn da

eine sechsstellige, sage ich einmal, Zahlenanordnung ist. Müsste man dann nicht, frage ich jetzt einmal an alle Experten, schauen, dass man das nicht möglichst simpel strickt, um eine individuelle Identifizierbarkeit hinzubekommen und wie könnte so was gegebenenfalls, wir wollen uns ja für alle Fälle hier schlaumachen, aussehen?

Vorsitzender: Frau Klimsch vielleicht zuerst und dann Herr Wendt.

Frau Klimsch: Ich habe jetzt die ganze Zeit so aufmerksam zugehört, dass ich schon fast nicht mehr weiß, was Sie wissen wollten.

(Zurufe: Geht uns auch so.)

Abg. Urs Tabbert: Es ging einmal um die Frage, Sie sagten vorhin, Sie hatten in gewissen Situationen eine Kennzeichnung getragen, um deeskalierend zu wirken. Also die Frage, offensichtlich haben Sie sich ja davon versprochen, dass dieser Effekt eintritt. Haben Sie dafür in Ihrer Polizeitätigkeit sozusagen auch empirische Anhaltspunkte? Weil, Sie sagten ja, Sie hätten das gemacht, um deeskalierend aufzutreten. Und das Zweite war, dass ja gewisse Kennzeichnungen statt..., dass es die ja jetzt schon gibt sozusagen, mit einzelnen Zeichen, was denn dagegen spricht, diese Kennzeichnung effektiver zu machen, dass sie leichter einpräglich ist. Natürlich immer unter der Prämisse, dass die Daten dann so geschützt sind, und das leuchtet mir auch völlig ein, in geschlossenen Einheiten und so weiter, wo es hoch zur Sache geht, will natürlich keiner, dass sozusagen einer breiten Öffentlichkeit außerhalb eines solchen Verfahrens jetzt, sage ich einmal, dafür muss es ja dann stattfinden, irgendwelche Namen und so weiter bekannt werden. Hätten Sie da auch Vorstellungen? Das meine ich jetzt nicht nur an Sie, sondern auch an die Experten (...).

Vorsitzender: Ich glaube, Herr Tabbert, in der Nachfrage ist deutlich geworden, was die erste Frage eigentlich fragen wollte. Und insofern, denke ich, können die jetzt antworten. Frau Klimsch.

Frau Klimsch: Vielen Dank. Ich muss das wie eine Juristin beantworten. In den Einsätzen, es kommt drauf an. Es kommt in jedem Einzelfall darauf an. Und natürlich wirkt es deeskalierend in bestimmten Situationen. Es gibt auch Situationen, da kann ich es mir auch anders vorstellen, aber üblicherweise führe ich ein ganz normales Gespräch mit einem anderen Menschen und ich finde es ja auch höflich, wenn der oder die sich vorstellt, man kommt eben in eine, na ja, persönliche Beziehung zu der anderen Person. Es fällt leichter, miteinander zu reden. Das ist eine Erfahrung, die ich gemacht habe, wie gesagt, nur ich. Und ich habe sie aber auch gemacht, das muss ich auch sagen, als Führungskraft. Ich kann nicht für die Kolleginnen und Kollegen, und da möchte ich auch nicht sprechen, die am Ende Aufträge umsetzen, geht mal ran, holt Leute von der Straße, das ist noch eine andere Situation. Üblicherweise, wenn ich mit Versammlungsanmeldern rede oder ganz normale Bürgergespräche führe, finde ich es nahezu immer deeskalierend, auf eine persönliche Ebene zu kommen. Das ist vermutlich reine Psychologie.

Vorsitzender: Vielen Dank.

Frau Klimsch: Die zweite Frage nach dem Schild, nach der, ich habe es mir gemerkt, das ist, ehrlich gesagt, eine Geschmackssache. Wenn es einfach ist, ja. Ich finde sie in Berlin nachvollziehbar. Es sind auch andere Sachen möglich. Da fehlt mir schlicht und ergreifend die Fachlichkeit, um es wirklich beurteilen zu können. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass es sinnvoll ist, das einfach zu gestalten, aber das ist, glaube ich, wirklich eine Geschmacksfrage. Da kann ich mehr nicht zu sagen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Wendt.

Herr Wendt: Also natürlich können Sie aus sechs Buchstaben vier machen oder aus sechs Zahlen vier, dann ist es ein bisschen einfacher, ändert aber in der Sache erst einmal gar nichts. Ich will aber auf Ihre erste Frage eingehen, die finde ich nämlich ausgesprochen spannend, dass nämlich die Kollegin Klimsch richtigerweise ausgeführt hat, um zu deeskalieren, sich ein Namensschild anzuheften. Das machen im Übrigen die meisten Kolleginnen und Kollegen. Und das machen die deshalb, weil sie deeskalieren wollen. Haben wir das schon einmal, dass Polizei selbst ein Interesse an Deeskalation hat. Ich finde das schon eine wichtige Feststellung, ist ja nicht für jeden selbstverständlich. Und dann gibt es Situationen, wo es eben nicht angebracht ist, wo wir es für gefährlich halten, wo wir es aus Gründen unseres Persönlichkeitsschutzes eben nicht wollen. Und jetzt geht es um die Frage, vertrauen Sie den Einsatzkräften, die eine Situation von der anderen zu unterscheiden und möglichst bürgernah ..., ich verwende den Ausdruck kundennah oder kundenfreundlich ungern, weil die Bürgerinnen und Bürger Träger von Grundrechten sind und deshalb als Kundinnen und Kunden von mir zumindest nicht bezeichnet werden. Aber wir wollen das so, die Polizei will das so, und deshalb haben die meisten ein Namensschild an. Aber diese Entscheidung darüber, wann ist welche, wann ist diese und wann ist jene Situation, das ist die Kernfrage. Wollen Sie das entscheiden und sagen, jede Situation, oder sagen Sie, wir vertrauen den Einsatzkräften, dass sie größtmögliche Deeskalation und Bürgernähe betreiben und deshalb bleiben wir bei der Hamburger Lösung so, wie sie jetzt Bestand hat? Darum geht es. Und wenn Sie sagen, wir vertrauen den Einsatzkräften, dann bleiben Sie einfach bei der bisherigen Lösung.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Schumacher.

Abg. Sören Schumacher: Ja, vielen Dank.

Abg. Urs Tabbert: Ach so, ich hatte ja eigentlich die Meinung der anderen Experten zu der Frage, ob man das vereinfachen kann, hätte mich auch noch interessiert.

Vorsitzender: Möchte noch jemand von den Sachverständigen?

(Zurufe: Nein.)

Dann Herr Schumacher.

Abg. Sören Schumacher: Dann setze ich noch einmal neu an. Wir haben jetzt drei Stunden sehr intensive Expertenanhörung hier durchgeführt. Das ist schon auch was Besonderes hier für uns im Ausschuss. Und ich möchte mich erst einmal bei allen Experten hier bedanken, aber auch bei den Kolleginnen und Kollegen, dass wir so sachorientiert heute diese Expertenanhörung durchführen konnten. Und wir haben doch jetzt auch noch einmal das festgestellt, dass es eben eine starke Diskussion auch ist. Wir merken das ja hier an den Fragen, die hier von uns gestellt werden, soll es eingeführt werden oder nicht oder welche Risiken bestehen dort, welche Ängste und Befürchtungen und realen Erlebnisse, gerade aufseiten der Polizei gibt es mit der Kennzeichnungspflicht. Da danke ich sehr, dass wir da auch sehr anschaulich geschildert bekommen haben, wie es denn auch ist und nicht nur, was alles erwartet wird. Und ich habe zumindest einige Dinge heute auch jenseits der Kennzeichnungspflicht mitbekommen. Mir war es noch einmal ganz ... Also das war ziemlich am Anfang, da hat Frau Klimsch erklärt mit der Melderegistersperre und dass das ja auch eine Art Schutz für sie ist, die ich erst einmal relativ unabhängig von einer Kennzeichnungspflicht – die hing jetzt bei Ihnen vielleicht damit zusammen, aber – festgestellt habe.

Insofern bin ich sehr froh, dass wir diese Anhörung gemacht haben und dass wir uns das hier in Hamburg nicht ganz leicht machen mit der Einführung oder dann auch mit dem Wie. Den Hinweis haben wir, habe ich zumindest sehr wohl verstanden, dass es zwar vielleicht einfach eine politische Entscheidung sein kann, aber sie ist erläuterungsbedürftig. Und auch

in der Umsetzung haben wir ja schon ein paar Detailfragen gehabt, Nummern, Buchstaben, rollierend, rotierend, wie auch immer. Ich finde, damit kann man sich dann beschäftigen, wenn man einen ganz anderen Step in dieser Diskussion hätte.

Zum Abschluss aber noch eine Frage an Frau Klimsch und Herrn Dietrich. Es ging ja auch hier ein bisschen um die Befürchtung – oder Realität, das ist die Frage – bei der Polizei nach der Einführung der Kennzeichnungspflicht dem Dienstherren gegenüber. Es wurde zwar immer ... Davon gehen wir übrigens alle aus, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten ihren Dienst nach Recht und Gesetz machen und auch nach Auftragslage, das ist klar, aber die Frage kann man ja hier schon stellen, wie gern machen sie das und sind sie davon überzeugt (...). Insofern war es schon die Rückendeckung zum Dienstherren gegenüber. Haben Sie da die Erfahrung gemacht, dass es wirklich erodiert? Oder ist das Verhältnis eigentlich zur politischen Führung oder zum Dienstherren oder zum Parlament, was es ja vielleicht eingeführt hat, vielleicht gar nicht so betroffen gewesen, wie es hier heute schon in den Raum gestellt worden ist?

Vorsitzender: Frau Klimsch.

Frau Klimsch: Sie stellen Fragen.

(Zuruf: Schwere Frage.)

- Ja, eine sehr schwere Frage. Da möchte ich schlicht nicht für alle 22 000 Dienstkräfte der Polizei Berlin sprechen, wie ihr Verhältnis zur politischen Führung ist. Das ...

(Zurufe)

Ja, das ist ja auch eine höchst individuelle Geschichte und ...

(Abg. Sören Schumacher: Haben Sie Vorstellungen? Wie ist Ihre?)

Wie meine ist?

(Zurufe)

Ich bin eine loyale Beamtin.

(Abg. Sören Schumacher: Bleiben wir bei den (...) Dienstherren, das ist neutraler.)

Auch da kommt es drauf an. Ich persönlich fühle mich gewertschätzt und ich persönlich fühle mich gut behandelt. Ich glaube, dass es Leute gibt, die das vielleicht auch nicht tun als Kolleginnen und Kollegen. Und das wäre schlicht nicht glücklich, da das pauschal so zu sagen, denn die Gründe, warum ich etwas gut oder nicht gut finde, die können so sehr verschiedene Ursachen haben. Auch der politische Diskurs kann manchmal dazu beitragen, Medienberichterstattungen, auch wie Gewerkschaften und Personalräte möglicherweise agieren. Ich habe gute Erfahrungen mit ihnen gemacht, persönlich, ja. Aber auch das kann alles dazu beitragen, dass irgendjemand zufrieden oder unzufrieden ist. Insofern kann ich es nicht beantworten. Ich bin zufrieden.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Dietrich.

Herr Dr. Dietrich: Ja, da kann ich mich Frau Klimsch auch voll anschließen. Und für mich persönlich, mein Vertrauen in den Dienstherrn ist nicht irgendwie runtergestürzt nach dem 1. Januar 2013, also das ist konstant gleich geblieben.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Jarchow.

Abg. Carl-Edgar Jarchow: Ja, ich möchte natürlich die Gelegenheit auch nutzen, mich sehr herzlich bedanken bei den Experten, dass Sie uns hier drei Stunden Auskunft gegeben haben. Ich glaube, es gab durchaus einen Erkenntnisgewinn, dafür bin ich dankbar. Ich möchte nur betonen, lieber Herr Wendt, dass ich mir nicht einreden lasse, dass, wenn ich für die Kennzeichnungspflicht bin, ich Misstrauen gegen die Polizei habe. Ich glaube, diese Gleichung geht nicht und da lege ich doch sehr viel Wert drauf, dass das nicht der Grund ist und wir, glaube ich, sollten die Thematik auch nicht auf diese Ebene ziehen. Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. Frau Möller.

Abg. Antje Möller: Ja, wir ... Ich könnte mich jetzt einfach Herrn Jarchow anschließen. Das tue ich inhaltlich. Und was sozusagen uns bei dem Thema bewegt, haben wir ja auch noch einen anderen Ort für, die nächste Sitzung, um das im Detail mit unserem Senat zu besprechen. Aber erst einmal vielen Dank für Ihre Auskünfte und auch für Ihre Diskussionen untereinander. Das finde ich natürlich dann auch immer hilfreich, einfach einmal sozusagen den Austausch und nicht nur immer unsere politische Diskussion hier erleben zu dürfen. Von daher, ich muss erst das Wortprotokoll lesen. Wenn mir noch was einfällt, dann wende ich mich noch einmal schriftlich an einen oder eine von Ihnen. Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Möller. Herr Gladiator.

Abg. Dennis Gladiator: Ja, dann mache ich es kurz und schließe mich dem Dank an. Ich fand die Diskussionen, Befragungen, wirklich, hat uns weitergebracht. Und das wird den einen oder anderen irritieren, ich habe von den meisten von Ihnen Argumente gehört, die unsere Haltung bestätigen, nämlich weiter gegen die Kennzeichnungspflicht zu sein. Insofern ...

(Abg. Christiane Schneider: Wo waren Sie denn die ganze Zeit?)

– Nein, das war tatsächlich ... ich war überrascht, dass ich aus Befürwortersicht weitere Argumente bekam, die mich bestätigt haben. Insofern ist es ernst gemeint, fand das aber auf einem sehr guten Niveau und bedanke mich und wünsche Ihnen eine sichere Heimkehr.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Nockemann.

Abg. Dirk Nockemann: Ich möchte mich auch herzlich bedanken für die tiefgründigen Auskünfte. Ein Punkt hat mir ein klein wenig missfallen, muss ich ganz offen sagen. Sicherlich kann man natürlich auch mit dem Dienstherrn unzufrieden sein, jeder ist ja mit seinem Arbeitgeber auch einmal unzufrieden, aber dass dann gleich so dieser große – ja, wie soll ich das sagen –, dieses Menetekel an die Wand gemalt wird, wenn Sie erst einmal wissen, wie das ist, wenn sich so viele Polizeibeamte krankmelden. Also ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, Herr Wendt, nach 35 Jahren Beamtschaft habe ich ein anderes Amtsverständnis als Sie. Das muss ich ganz deutlich sagen. Es ist gut und richtig, dass man darauf hinweist, dass diese Kennzeichnungspflicht eine große Unzufriedenheit auslösen wird. Das ist auch gut, dass Sie das so deutlich gemacht haben, aber da irgendetwas in den Raum zu stellen, das finde ich sehr bedenklich. Ja?

(Herr Wendt: Da lesen Sie sich vielleicht auch noch einmal das Wortprotokoll durch!)

Ja.

Abg. Christiane Schneider: Ich schließe mich dem Dank an.

Vorsitzender: So. Dann bin ich jetzt in der Position, dass ich dazu auch wirklich

nichts Neues mehr sagen kann, weil, die Danksagungen sind erfolgt. Ich auch noch einmal, vielen Dank für die Auskunft. Ich wünsche Ihnen ebenfalls ein schönes Wochenende, eine schöne Heimfahrt und vielen Dank für Ihre Auskunftsbereitschaft und für Ihr Engagement.

So, dann stelle ich jetzt zu diesem Tagesordnungspunkt fest, das, was ich schon am Anfang gesagt habe, die Beratung für ... die Anhörung der Auskunftspersonen ist abgeschlossen, die Beratung über die Anträge werden dann, wenn das Wortprotokoll vorliegt, in der nach der Sommerpause angedachten nächsten Sitzung des Innenausschusses fortgesetzt werden und die Anträge werden natürlich auch als begleitendes Material dorthin weiter überwiesen.

Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, dann kommen wir zum Tagesordnungspunkt 2.

Zu TOP 2

Keine Niederschrift; siehe Bericht an die Bürgerschaft.

Zu TOP 3

Keine Wortmeldungen.

Ekkehard Wysocki (SPD)
(Vorsitz)

Antje Möller (GRÜNE)
(Schriftführung)

Manuela Knieler
(Sachbearbeitung)



**Forschungsinstitut für
öffentliche und private
Sicherheit (FÖPS Berlin)**

**Prof. Dr. Clemens Arzt
Direktor**

Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

www.foeps-berlin.org
foeps@hwr-berlin.de

Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und -beamte in Hamburg

**Drs. 21/12343 und 12342
vom 14. März 2018**

**Stellungnahme zur Anhörung im Innenausschusses
der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
am 15. Juni 2018**

Prof. Dr. Clemens Arzt

**Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
der HWR Berlin**

**Direktor Forschungsinstitut für Öffentliche
und Private Sicherheit (FÖPS Berlin)**



I. Grundsätzliche Erwägungen zur Kennzeichnungspflicht

Die Polizei in Deutschland genießt - gerade auch im internationalen Vergleich¹ - ein außerordentlich hohes Ansehen bei Bürgerinnen und Bürgern, wie repräsentative Umfragen nachhaltig belegen.² Die „Selbstwahrnehmung“ innerhalb der Polizei ist hingegen deutlich schlechter als die Außenwahrnehmung, das scheint die Diskussion zu diesem Thema erheblich zu beanspruchen. Zu einer bürgernahen und bürgerorientierten Polizei gehört die Möglichkeit, Polizeivollzugsbeamtinnen³ im Dienst auch persönlich ansprechen zu können. Dies ist auch Ausdruck einer selbstbewussten Polizei, die von der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen überzeugt ist. Die verantwortungsvolle Arbeit von Polizeivollzugsbeamtinnen dient dem Schutz der Demokratie und dem Bestand der Rechtsordnung. Namentliche Kennzeichnung und Legitimationspflicht können dabei das Vertrauen durch Transparenz und Bürgernähe erhalten und stärken.⁴

Die Polizei im demokratischen Rechtsstaat begegnet Bürgerinnen und Bürgern mit „offenem Visier“.⁵ Wer sich zum Beispiel im Rahmen des Polizei- oder Strafprozessrechts gegenüber der Polizei identifizieren muss, noch dazu auch ohne Verantwortlicher im Sinne des Polizeirechts zu sein oder im Rahmen des Anfangsverdachts einer Straftat, kann im modernen Rechtsstaat erwarten, dass auch der staatliche Handlungsträger „identifizierbar“ ist. Die Tendenz geht gerade in jüngerer Zeit eher in die gegenteilige Richtung und bei nicht wenigen Einsätzen operieren Polizeibeamte inzwischen sogar ver mummt.⁶ Aber auch das Tragen eines Helmes schließt im Regelfall eine Identifizierung aus.⁷

¹ Vgl. *Knaust* DVBl. 2017, 876 (881).

² Vgl. nur https://www.focus.de/finanzen/karriere/umfrage-zum-jahreswechsel-forsa-vertrauensranking-deutsche-trauen-unternehmen-weniger-der-polizei-mehr_id_8190613.html (Focus Online 02.01.2018: 83 %, Abruf 13.06.2018); etwas niedriger Werte hat <https://fowid.de/meldung/berufsprestige-2013-2016-node3302> ermittelt (Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland).

³ Aus Gründen der Vereinfachung in der Darstellung wird hier nur das weibliche Geschlecht benannt, was im Folgenden indes auch immer männliche Beamte umfassen soll.

⁴ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes, Drs. 5/1442 (A.); so auch VG Frankfurt/M 10.6.1996, 9 E 873/95 (V).

⁵ In Anlehnung an *Lisken*, Polizeipräsident a.D., zu verdeckten Maßnahmen; s.a. *Glietsch*, Polizeipräsident Berlin, TAZ 11.07.2002.

⁶ Vgl. *Ertl* DÖV 2016, 23 (29).

⁷ Vgl. EGMR 09.11.2017, 47274/15 (HENTSCHEL AND STARK v. GERMANY).



Indes erfordert jede effektive staatliche Ahndung möglicher Straftaten durch Polizeivollzugsbeamtinnen deren Identifizierbarkeit; dies unterstreichen nicht zuletzt die Vorkommnisse im Rahmen des G20-Gipfels in Hamburg⁸, bei dem eine ganze Reihe festgenommener Personen nach Gewahrsamnahme oder Festnahme, offenbar über Stunden hinweg, einer RichterIn oder einem Richter nicht vorgeführt wurden, ohne dass dies bisher plausibel begründet werden konnte.⁹

Transparenz staatlichen Handelns und Verwaltung, durch erkennbare Menschen als Ausdruck eines modernen Selbstverständnisses des öffentlichen Dienstes¹⁰, wie auch die gesetzliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern und die verfassungsrechtliche Garantie eines effektiven Rechtsschutzes für die von polizeilichen Maßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, sind Interessen des Allgemeinwohls.

Polizei unterscheidet sich von anderen Hoheitsträgern insbesondere durch ihre Zwangsbefugnisse. Jeder wirksame Verwaltungsakt kann ungeachtet seiner Rechtmäßigkeit mit Zwang durchgesetzt werden und die Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen oder Maßnahmen kann eine Straftat (z. B. § 113 StGB, § 23 VersG) oder Ordnungswidrigkeit darstellen (z.B. § 111 OWiG, § 113 OWiG, § 29 I Nr. 2 VersG). Bei polizeilichen Maßnahmen und ggf. deren zwangsweisen Durchsetzung ist daher eine „Erkennbarkeit“ des polizeilichen Handlungsträgers notwendig, weil jede polizeiliche Maßnahme und insbesondere Zwangsanwendung einen Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen darstellt, dessen rechtliche Zulässigkeit von der einschreitenden Polizeibeamtin offenbar bejaht wurde und von ihr zu vertreten ist. Sie ist aber auch sinnvoll, weil schon die Möglichkeit der beiderseitigen namentlichen Ansprache und der namentlichen Erkennbarkeit des Handlungsträgers deeskalierenden Charakter haben kann.¹¹

⁸ Vgl. auch HH-Bürgerschaft Drucksache 21/12897, S. 7.

⁹ Jahresbericht 2017 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, S. 37.

¹⁰ Vgl. OVG RhPf 10.9.2007, 2 A 10413/07, Rn. 20, zum Internetauftritt einer Bibliothek; bestätigt durch BVerwG 12.3.2008, 2 B 131/07.

¹¹ Vgl. Jahresbericht 2017 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, S. 35, zu Namensschildern für Bedienstete im Polizeigewahrsam.



Durch das Tragen einheitlicher Dienstkleidung tritt indes bei Polizeivollzugsbeamtinnen das Individuum hinter seine Funktion zurück, nicht zuletzt um Neutralität in der Außenwahrnehmung zu verkörpern. Missbraucht indes die handelnde Polizeibeamtin aus Sicht der Betroffenen ihre Befugnisse, bedarf es der sicheren Identifizierbarkeit, um die Versprechung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und ggf. auch des Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG¹² nicht ins Leere laufen zu lassen. Wenn in diesem Kontext vorgebracht wird, ein Identifizierungsdefizit bei möglichen Fehlhandlungen von Polizeibeamtinnen gebe es nicht, verkennt diese Position Probleme einer Ermittlung handelnder Amtsträger vor allem in dynamischen Situationen und beim Einsatz geschlossener Einheiten.¹³

Nicht pauschales Misstrauen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen ist daher Hintergrund einer (namentlichen) Kennzeichnung, sondern die Grundsätze der Transparenz¹⁴ und der Überprüfbarkeit staatlichen Handelns im demokratischen Rechtsstaat. Zudem kann die Identifizierbarkeit der Handlungsträger im Falle möglicher Übergriffe aus Sicht von Betroffenen das Vertrauen in die Polizei und ihre Handlungen erhöhen, weil ein Generalverdacht gegen die Polizei so vermieden werden kann, was indes durch unabhängige Beschwerdeinstanzen noch deutlich effektiviert werden könnte.¹⁵

Eine individuelle Kennzeichnung gibt es inzwischen auf gesetzlicher oder verwaltungsinterner Grundlage nicht nur in einer Vielzahl von Bundesländern, sondern insbesondere auch im europäischen Ausland.¹⁶ Da (Polizei-) Behörden nach außen (zwangsläufig) durch natürliche Personen handeln, kann die zuständige Behörde die Bekanntgabe des Namens der handelnden Amtsträgerinnen im Rahmen ihres Organisationsermessens (und des Personalvertretungsrechts) regeln.¹⁷ Allerdings ist es mit Blick auf den Grundrechtseingriff und den Parlamentsvorbehalt eindeutig

¹² Einschränkung *Becker* VR 2017, 199 (209) unter Verweis auf BVerfGE 35, 263 (274).

¹³ Vgl. nur *Braun* DPoI 3/2017, 28 (29 f.); *Ertl* DÖV 2016, 23; *Barczak* LKV 2014, 391 (392) unter Verweis auf *Luczak*, Grundrechte-Report 2014, S. 168; *Aden*, Die Polizei 2010, 347; Amnesty International Sektion Deutschland, Täter unbekannt - Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland 2010; *Singelnstein* Neue Kriminalpolitik 2014, 15.

¹⁴ Vgl. VG Frankfurt/M 10.6.1996, 9 E 873/95 (V), das die namentliche Bekanntheit jedes Amtsträgers zu den „Eigenarten des Beamtenverhältnisses“ zählt.

¹⁵ *Knaust* DVBl. 2017, 876 (881).

¹⁶ Vgl. nur *Reuter*, Die Polizei 2018, 119.

¹⁷ BVerwG 12.3.2008, 2 B 131/07; VG Minden, 25.2.2009, 2 L 66/09, Rn. 9.



vorzugswürdig, die Pflicht, ihre Voraussetzungen und Grenzen durch Gesetz zu regeln und nicht allein auf Grundlage einer Verwaltungsvorschrift oder sonstigen polizeiinternen Regelungen.¹⁸

Auch wenn die individuelle Kennzeichnung einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, wird deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit nicht ernsthaft bestritten.¹⁹ Ob es eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Einführung einer Kennzeichnungspflicht gibt, wird in der Literatur hingegen bezweifelt²⁰, eine Frage die indes aus prozessualen Gründen schwerlich einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden kann. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erst jüngst das Fehlen der Identifizierbarkeit von Polizeibeamtinnen in Deutschland gerügt.²¹

Die Pflicht zum Tragen eines Namensschildes (oder einer sonstigen persönlichen Kennung) stellt auch keine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes von Polizeibeamten dar, sondern ist Ausdruck der besonderen Eigenart der öffentlichen Verwaltung. Es ist „die Sache eines jeden, sich vor Eintritt in das Beamtenverhältnis Klarheit darüber zu verschaffen, ob er [oder sie, d.V.] den entsprechenden Anforderungen an eine solche nach außen hin jederzeit individuell erkennbare Amtsausübung (...) auf Dauer gewachsen ist.“²²

§ 839 I BGB stützt den Gedanken einer namentlichen Bekanntheit von Amtsträgern²³, ebenso wie § 35 Beamtenstatusgesetz, nach dem alle Beamtinnen und Beamte für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung tragen.²⁴ Es ist auch nicht erkennbar, dass Art. 33 V GG einer gesetzlichen Regelung entgegensteht. Jede Beamtin und jeder Beamte in Deutschland ist für die Rechtmäßigkeit ihres/seines Handelns persönlich verantwortlich. Rechtmäßig handelnde

¹⁸ So auch *Barczak* LKV 2014, 391 (395); *Becker* VR 2017, 199 (205).

¹⁹ Vgl. nur *Reuter*, Die Polizei 2018, 119; *Ertl*, DÖV 2016, 23; *Barczak* LKV 2014, 391 (395) und NVwZ 2011, 852; VG Potsdam 08.12.2015 - VG 3 3564/13.

²⁰ *Becker* VR 2017, 199; *Ertl* DÖV 2016, 23; *Barczak* NVwZ 2011, 852.

²¹ EGMR 09.11.2017, 47274/15 (HENTSCHEL AND STARK v. GERMANY).

²² VG Frankfurt/M 10.6.1996, 9 E 873/95 (V).

²³ VG Frankfurt/M 10.6.1996, 9 E 873/95 (V).

²⁴ § 36 I BeamStG: „Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“



Polizeivollzugsbeamtinnen müssen eine Identifizierbarkeit nicht fürchten.²⁵ Im Übrigen wäre im Fall einer Notwendigkeit der Dienstherr ggf. im Rahmen seiner Fürsorgepflichten aus Art. 33 V GG zum Schutz berufen und verpflichtet.²⁶

Namensschild oder Kennzeichnung sind damit keine „Diskriminierung einer Berufsgruppe“, sondern der Verzicht hierauf ist deren Privilegierung im Vergleich zum sonstigen öffentlichen Dienst.²⁷ Polizeibeamtinnen ist ein „Amt“ übertragen, das sie unparteiisch, gerecht und zum Wohle der Allgemeinheit auszuüben haben, weshalb sie als Amtsträger in Person auch erkennbar sein müssen.²⁸

Von der Kennzeichnungspflicht werden Polizeivollzugsbeamtinnen nicht als Privatpersonen betroffen, sondern aufgrund dienstlicher Stellung und mit Blick darauf, dass sie „Außenkontakte“ mit Bürgerinnen und Bürgern haben.²⁹ Qua polizeirechtlicher und strafprozessrechtlicher wie auch anderer gesetzlicher Regelungen kommt ihnen das Recht zu, zur Aufgabenerfüllung in die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern einzugreifen - bis hin zur Zwangsanwendung. Es kann daher kein „Recht auf einen anonymen Einsatz“ für Polizeivollzugsbeamtinnen geben³⁰, soweit nicht ausnahmsweise besondere Eingriffsbefugnisse hierfür greifen, wie bei verdeckten Maßnahmen.

Die Möglichkeit einer Identifizierbarkeit aufgrund eines Namensschildes und deren Folgen sind grundsätzlich nicht anders zu bewerten, als beim alltäglichen Auftreten von Polizeivollzugsbeamtinnen als Zeugin vor Gericht. Auch Staatsanwältinnen und Richterinnen sind bei Strafermittlungen und Strafverfahren namentlich bekannt.³¹ Untersuchungen über eine (generell) erhöhte Gefährdung nach Zeugenaussagen oder nach Polizeieinsätzen liegen offenbar nicht vor.³² Auch in der Presse werden solche Übergriffe nach meiner Kenntnis nicht oder allenfalls sehr vereinzelt berichtet. Die in der

²⁵ So schon *Alberts*, NVwZ 1983, 585/588.

²⁶ *Knaust* DVBl. 2017, 876 (880).

²⁷ Ebd.; s.a. VG Frankfurt/M 10.6.1996, 9 E 873/95 (V).

²⁸ VG Frankfurt/M 10.6.1996, 9 E 873/95 (V) zur Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte.

²⁹ Vgl. OVG RhPf 10.9.2007, 2 A 10413/07, Rn. 20.

³⁰ So auch *Braun* DPolBl 3/2017, 28 (29); *Knaust* DVBl. 2017, 876.

³¹ So auch VG Minden, 25.2.2009, 2 L 66/09, Rn. 8, zu möglichen Übergriffen von Schuldner gegenüber Gerichtsvollziehern.

³² *Braun* DPolBl 3/2017, 28 (29); *Ertl* DÖV 2016, 23 (28); s.a. die Antwort des Staatsministers des Innern auf die Anfrage der Abgeordneten Friedl, Sächsischer Landtag, Drs. 5/1234;



Öffentlichkeit zum Teil geäußerte Ablehnung reflektiert wohl eher die tiefgreifende Abwehrhaltung der Polizeigewerkschaften und konservativer Parteien³³, als rechtliche oder fachliche Bedenken.

II. Anträge der Fraktion der FDP (Drs. 21/12343) und der Fraktion DIE LINKE (Drs. 21/12342)

Beide Anträge zielen darauf ab, mittels Einführung einer Kennzeichnungspflicht die oben näher dargelegten Probleme der derzeitigen Nichtregelung zu beseitigen. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht unbedingt zu begrüßen.

Der Vorschlag der FDP für einen neu in das SOG HH einzuführenden § 26 SOG beschränkt die Pflicht auf geschlossene Einsätze. Systematisch ist diese Verortung nicht überzeugend, vielmehr bietet sich aus meiner Sicht eine Einordnung im Zweiten Teil des Gesetzes bei den Allgemeinen Vorschriften an, wo zudem § 6 derzeit unbelegt ist. Inhaltlich änderte sich hierdurch nichts. In Absatz 1 ist die chiffrierte Kennzeichnung vorgesehen, was eine geeignete Form der Kennzeichnung darstellt, wenn diese einprägsam und von einem von polizeilichen Handlungen Betroffenen auch leicht zu memorieren ist. Die Anforderung einer guten Sichtbarkeit ist sinnvoll und notwendig, dennoch sollte darauf geachtet werden, wie diese dann *in praxi* umgesetzt wird. Bei geschlossenen Einsätzen erscheint aus meiner Sicht eine Erkennbarkeit auf der Brust und insbesondere großformatig auf dem Rücken sinnvoll. Wenn sich die Kennzeichnung bei jedem Einsatz ändern soll, ist dies vielleicht mit Blick auf dynamische Geschehen oder die Notwendigkeit mehrerer Einsätze hintereinander schwer durchzuführen; hier könnte an längere Intervalle für den Wechsel gedacht werden.

Der Ausschluss einer Kennzeichnungspflicht im Übrigen wird diesseits mit Blick auf die oben dargelegten Argumente für nicht zielführend erachtet und es ist nicht erkennbar, weshalb Polizeibeamtinnen beispielsweise im Streifendienst hier anderen Regelungen unterworfen werden sollten, weil nach vielfältigen Erfahrungen das Verlangen nach einer Dienstnummer oder Ähnliches nicht selten abschlägig beschieden wird und unter Umständen bei dynamischen Einsätzen auch nicht immer möglich ist.

³³ Reuter a.a.O. S. 119.



Soweit in Absatz 2 eine Löschung nach vier Wochen vorgesehen ist, erscheint diese Frist deutlich zu kurz, weil in dieser Zeit eine Strafanzeige oder auch eine verwaltungsgerichtliche Klage unter Umständen noch nicht eingebracht werden konnte oder bei der Polizei noch nicht eingegangen ist. Hier erscheint eine Frist von mindestens 6 Monaten angemessen und es ist nicht erkennbar, worin hier ein erhöhter Schutzbedarf gegen eine innerbehördliche Speicherung durch den Dienstherren bestehen könnte. Zudem wäre möglich, hier bereits nach kurzer Zeit eine Sperrung einzurichten, wenn dies aus Sicht des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung notwendig erscheint.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE vermeidet aus meiner Sicht einige der soeben angesprochen Probleme und begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Anliegen der jederzeitigen Erkennbarkeit des Handelnden wird rechtlich in überzeugender Weise geregelt. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind aus meiner Sicht sinnvoll und angemessen. Ob die Aushändigungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 praktikabel ist, erscheint indes diskutabel.

Von einer Buchstaben- und Zahlenkombination im Anwendungsbereich des Absatz 3 würde ich abraten, weil diese deutlich schlechter zu memorieren sein könnte als eine Abfolge von Zahlen, was mit Blick auf das Memorieren etwa von Telefonnummern oder Postleitzahlen im Allgemeinen einfacher sein könnte. Ob eine Anbringung der Kennziffer auf dem Helm gegenüber einer Anbringung auf dem Rücken vorzugswürdig ist, mag diskutabel sein, nicht zuletzt mit Blick darauf, dass Helme nicht immer getragen werden. Klärungsbedürftig in Absatz 3 scheint mir, ob im Falle der individuellen Kennung zusätzlich auch das Namensschild getragen werden soll; ich würde dies begrüßen, weil so die handelnden Polizeibeamtinnen auch immer namentlich bekannter Mensch bleiben, im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern. Im Übrigen ist eine Pflicht zum Tragen von Namensschildern aus meiner Sicht bei nicht geschlossenen Einsätzen unbedingt vorzugswürdig, weil dies die handelnden Polizeibeamtinnen eben auch zu einem deutlich besser individualisierbaren Menschen macht, als eine Nummer.



III. Ergebnis

Zusammenfassend ist aus den oben dargelegten Gründen festzustellen, dass der Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Eher ist das Gegenteil der Fall und im modernen Rechtsstaat des 21. Jahrhunderts sollte dieser Schritt, der auch von internationalen Organisationen und Gerichten mit Blick auf die Bundesrepublik Deutschland wiederholt eingefordert wurde, endlich vollzogen werden.

Berlin, den 14. Juni 2018

gez. Prof. Dr. Clemens Arzt



Stellungnahme

Zur individuellen Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt_innen bei geschlossenen Einsätzen

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses der
Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg am
15. Juni 2018

Juni 2018

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Misshandlungsvorwürfe wirksam ermitteln	3
3	Privatsphäre von Polizist_innen schützen	5
4	Gefährdung der Arbeitsbedingungen?	6
5	Fazit	6

1 Vorbemerkung

Die vorliegenden Anträge von Linksfraktion (Drs. 21/12342) und FDP (Drs. 21/12343) zielen beide darauf ab, durch eine Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) eine Pflicht zur individuellen Kennzeichnung von Vollzugsbeamt_innen der Hamburger Polizei einzuführen. Gewährleistet werden soll auf diese Weise, dass Amtshandlungen der Polizei individuell zugeordnet werden und somit mutmaßlich rechtswidriges Verhalten — ggf. straf-, disziplinar- oder zivilrechtlich — aufgearbeitet werden kann. Damit greifen sie Forderungen früherer Anträge auf, beziehen sich aber auch auf die Vereinbarung der Regierungskoalition, im Gespräch mit den Polizeigewerkschaften die Einführung einer Kennzeichnungspflicht auch bei der Hamburger Bereitschaftspolizei zu prüfen.

Unterschiedliche Vorstellungen präsentieren die Anträge zur Umsetzung des Vorhabens: Die Linksfraktion schlägt eine Kennzeichnungspflicht für alle uniformierten Dienstkräfte vor und will dabei Kräfte bei geschlossenen Einsätzen dazu verpflichten, eine höchstens sechsstellige Buchstaben- und Zahlenkombination deutlich erkennbar auf der Vorderseite der Uniform und an beiden Seiten des Helms zu tragen; alle anderen uniformierten Kräften sollen namentlich gekennzeichnet sein. Die FDP möchte die Kennzeichnungspflicht auf Kräfte bei geschlossenen Einsätzen beschränken. Hierfür schlägt sie ebenfalls eine Chiffrierung der Kennzeichnung vor; diese soll sich allerdings mit jedem Einsatz nach dem Zufallsprinzip ändern, wobei die Datensätze zur Entschlüsselung der Chiffrierung nach vier Wochen zu löschen wären, wenn im Zusammenhang mit einem Einsatz keine Verfahren eingeleitet wurden. Die FDP drängt darüber hinaus auf eine Befassung der Innenministerkonferenz mit dem Thema Kennzeichnungspflicht mit dem Ziel, ein bundeseinheitliches System zu entwickeln.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt die Pläne zur Einführung einer individuellen Kennzeichnungspflicht für die Hamburger Polizei und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Angesichts der Tatsache, dass die namentliche Kennzeichnung von Beamt_innen des Streifendienstes in Hamburg bereits durch die Polizeiliche Dienstvorschrift 350 geregelt ist und aus menschenrechtlicher Perspektive die Identifizierbarkeit behelmter oder maskierter Hoheitsträger_innen die zentrale Herausforderung darstellt, beschränkt sich die Stellungnahme auf eine Diskussion der Vorschläge für die chiffrierte Kennzeichnung von Polizeibeamt_innen bei geschlossenen Einsätzen.

2 Misshandlungsvorwürfe wirksam ermitteln

Als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (CCPR), des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) bekennt sich Deutschland vollumfänglich zum völkerrechtlichen Folter- und Misshandlungsverbot (Art. 7 CCPR, Art. 2 CAT, Art. 3 EMRK).

Art. 3 EMRK umfasst nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch die verfahrensrechtliche Garantie, dass

mutmaßliche Fälle von Folter oder Misshandlung effektiv ermittelt werden, damit eventuelle Menschenrechtsverletzungen nicht ungestraft bleiben. Um wirksam zu sein, müssen Ermittlungen zur Identifizierung und Bestrafung von Verantwortlichen führen können. Hierzu müssen sie unverzüglich eingeleitet sowie unabhängig und angemessen durchgeführt werden.¹

Aus dem Gebot effektiver Ermittlungen ergibt sich selbstverständlich keine Pflicht zur erfolgreichen Aufklärung, sondern die Pflicht, alle verfügbaren Mittel gründlich auszuschöpfen. Dabei bedeutet jeder Mangel der Ermittlungen, welcher die Möglichkeit infrage stellt, die Ursache von Verletzungen oder die Identität von Verantwortlichen zu klären, eine Verfehlung der menschenrechtlichen Standards. Entsprechend hat der EGMR inzwischen mehrfach klargestellt, dass eine fehlende Identifizierbarkeit von Polizist_innen oder anderen Sicherheitskräften, die der Misshandlung beschuldigt werden, ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK ist. Wenn die zuständigen nationalen Behörden maskierte Polizist_innen einsetzen, sollten diese „unverwechselbare Abzeichen“ sichtbar tragen, damit ihre Identität festgestellt und sie zu Vorwürfen befragt werden können. Treten maskierte Sicherheitskräfte ohne individuelle Kennzeichnung auf, nehmen die zuständigen Behörden bewusst eine Situation der Straflosigkeit in Kauf, da eine effektive Ermittlung von Misshandlungsvorwürfen verhindert wird.²

Im Fall Hentschel und Stark gegen Deutschland legte der EGMR diesen Standard erstmals an Deutschland an. Auch wenn in diesem Fall nicht eindeutig geklärt werden konnte, ob es tatsächlich zu einer materiellen Rechtsverletzung gekommen war, urteilte das Gericht, dass die verfahrensrechtlichen Standards verletzt wurden: Das Fehlen einer individuellen Kennzeichnung für die „behelmteten“ Polizist_innen eines Unterstützungskommandos (USK) des Polizeipräsidiums München war nicht durch hinreichend gründliche Ermittlungsmaßnahmen kompensiert worden, die geeignet gewesen wären, den Sachverhalt aufzuklären. Deutschland wurde der Verletzung von Art. 3 EMRK für schuldig befunden und dazu verurteilt, den beiden Beschwerdeführer_innen je 2.000 Euro Entschädigung zu zahlen.³

Vor diesem Hintergrund sind die Pläne zur Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Vollzugsbeamte_innen in geschlossenen Einsätzen vollumfänglich zu begrüßen. Nachdem auch zahlreiche andere internationale Menschenrechtsgremien Deutschland seit vielen Jahren die Einführung einer solchen Kennzeichnungspflicht empfehlen und mittlerweile zehn Bundesländer den Schritt vollzogen haben,⁴ ist sie in Hamburg überfällig. Wie nicht zuletzt die Ermittlungen rund um das Demonstrationsgeschehen anlässlich des G 20-Gipfels gezeigt haben, mussten auch in Hamburg Ermittlungen wegen mutmaßlich rechtswidriger Polizeigewalt wegen der fehlenden Identifizierbarkeit handelnder Beamte_innen eingestellt werden.⁵ Aus menschenrechtlicher Sicht spielt es keine Rolle, dass dabei, wie der Senat feststellt,

¹ EGRM (2015): Bouyid gegen Belgien, Urteil vom 28.09.2015, Beschwerde Nr. 23380/09, Rn. 114ff.

² EGMR (2011): Hristovi gegen Bulgarien, Urteil vom 11.10.2011, Beschwerde Nr. 42697/05, Rn. 92; EGMR (2014): Ataykaya gegen Türkei, Urteil vom 22.07.2014, Beschwerde Nr. 50275/08, Rn. 53f.; EMGR (2014): Cestaro gegen Italien, Urteil vom 07.04.2014, Beschwerde Nr. 6884/11, Rn. 214ff.

³ EGMR (2017): Hentschel und Stark gegen Deutschland, Urteil vom 09.11.2017, Beschwerde Nr. 47274/15, insbesondere Rn. 99.

⁴ Dabei haben Berlin, Brandenburg, Hessen und Schleswig-Holstein eine allgemeine polizeiliche Kennzeichnungspflicht durch Namens- oder Nummernschilder eingeführt. In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen gilt nur eine Pflicht zur Nummernkennzeichnung von geschlossenen Einheiten.

⁵ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018): Drs. 21/12897 vom 29.05.2018, S. 6.

„nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden [kann], dass eine Anklageerhebung allein aufgrund der fehlenden Identifizierung des Beamten nicht erfolgen konnte“.⁶ Entscheidend ist, dass die Ermittlungen durch das Fehlen einer Kennzeichnung oder die frühzeitige Löschung der Zuordnung behindert waren und damit die mit Art. 3 EMRK verbürgte verfahrensrechtliche Garantie wirksamer Ermittlungen nicht gewährleistet ist.

3 Privatsphäre von Polizist_innen schützen

Zweifellos stellt die individuelle Kennzeichnung von Einsatzkräften der Polizei einen Eingriff in das durch Art. 17 CCPR und Art. 8 EMRK geschützte Menschenrecht auf Privatsphäre und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Beamt_innen dar. Anders als das Verbot von Folter und Misshandlung gilt das Recht auf Privatsphäre jedoch nicht absolut. Nach Art. 8 EMRK dürfen Behörden in das Recht auf Privatsphäre eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist u.a. zur Verhütung von Straftaten oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Ist der Eingriff in das Recht auf Privatsphäre mit der Speicherung und automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden, sind Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch zu treffen und es muss gewährleistet sein, dass die Datenverarbeitung verhältnismäßig ist und Betroffene nur solange identifizierbar sind wie für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich.⁷

Angesichts der Bedeutung wirksamer Ermittlungen von Misshandlungsvorwürfen für das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat, steht die Notwendigkeit der Identifizierbarkeit von Polizeikräften außer Frage. Zu begrüßen ist, dass beide Anträge eine gesetzliche Regelung zur Kennzeichnungspflicht vorsehen, und sich somit positiv absetzen von der Praxis anderer Bundesländer, die Kennzeichnungspflicht allein über interne Verwaltungsvorschriften zu normieren. Mit den Vorschlägen, die Kräfte bei geschlossenen Einsätzen chiffriert zu kennzeichnen, liegen die Anträge auf einer Linie mit der Rechtsprechung des EGMR, der für die polizeiliche Kennzeichnung beispielhaft „warrant numbers“ nennt, die eine nachträgliche Identifizierung erlauben, aber gleichzeitig die Anonymität der Beamt_innen im Einsatz sicherstellen.⁸

Analog dazu verneinte das Verwaltungsgericht Potsdam in seiner Entscheidung zur polizeilichen Kennzeichnungspflicht in Brandenburg eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung: „Insgesamt ist es daher vertretbar, dass der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums ein mögliches Aufklärungs- und Vollzugsdefizit gegenüber dem bestehenden Gefährdungspotential höher gewichtet hat, zumal er bei den geschlossenen Einheiten das Gefahrenrisiko für den Einzelnen durch das Tragen bloßer Kennziffern, die eine namentliche Zuordnung erschweren, reduziert hat.“⁹

Wenn es um den gebotenen Schutz der gespeicherten Daten geht, wird einzig der Antrag der FDP konkret. Fraglich ist dabei, ob der Aufwand zur Umsetzung einer nach

⁶ Ebda., S. 7

⁷ Vgl. u.a. Human Rights Committee (1988): General Comment No. 16: Article 17 (Right to privacy), UN-Dok. CCPR/GEC/6624, 08.04.188, Rn. 10; EGMR (2008): S. und Marper gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 04.12.2008, Beschwerde Nr. 30562/04 und 30566/04, Rn. 103.

⁸ Siehe Nachweise in Fn. 2.

⁹ VG Potsdam (2015): Urteil vom 08.12.2015, Az. 3 K 3564/13, Rn. 30.

jedem Einsatz zufällig rollierenden Kennzeichnungen angemessen und die Löschfrist von vier Wochen zweckgemäß ist. Brandenburg etwa hat auf ein rollierendes System verzichtet, sondern eröffnet lediglich die Möglichkeit, aus dienstlichen Gründen oder zur Eigensicherung einen einmaligen oder regelmäßigen Austausch von nicht namentlichen Kennzeichnungen geschlossener Einheiten bei der personalverwaltenden Stelle zu beantragen.¹⁰ Und am Beispiel der Hamburger Ermittlungen anlässlich der G 20-Proteste wird deutlich, dass selbst eine dreimonatige Löschfrist, wie sie etwa für die in Hamburg eingesetzten Berliner Beamt_innen galt, zu kurz sein kann. Denkbar sind auch andere technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz, die längere Speicherfristen erlauben, aber das Missbrauchsrisiko minimieren.¹¹ Zentral sind dafür strenge Zugriffs- und Weitergabekontrollen, die jedoch in der polizeilichen Datenverarbeitung selbstverständlich sein sollten.

4 Gefährdung der Arbeitsbedingungen?

Abschließend ist zu prüfen, ob wirtschaftliche und soziale Menschenrechte der betroffenen Polizist_innen durch eine individuelle Kennzeichnungspflicht verletzt würden. Nach Art. 7 lit. b des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) gewährleisten die Vertragsstaaten „sichere und gesunde Arbeitsbedingungen“. Damit stellt sich die Frage, ob sich mit einer individuellen Kennzeichnung Gefahren für die Sicherheit der Polizeikräfte ergeben. Hingewiesen wird von Kritiker_innen der Kennzeichnungspflicht regelmäßig auf die Sorge, dass gekennzeichnete Beamt_innen Nachstellungen, Bedrohungen oder Angriffe auch im persönlichen Umfeld zu befürchten hätten.

Bei der hier beantragten Umsetzung einer Kennzeichnungspflicht, die auf Pseudonymisierung durch Chiffrierung setzt, und bei Gewährleistung hoher Standards zum Schutz der für eine Zuordnung gespeicherten Daten ist jedoch keine Gefährdungslage erkennbar. Auch sind aus Bundesländern, die bislang eine individuelle Kennzeichnungspflicht eingeführt haben, keine Vorfälle bekannt, die eine gegenteilige Annahme rechtfertigen würden.¹² Insofern sind die nachvollziehbaren Sorgen unbegründet und sichere Arbeitsbedingungen auch für individuell gekennzeichnete Beamt_innen sichergestellt. Die Risiken, die sich aus der dienstlichen Wahrnehmung von Gerichtsterminen als Zeuge ergeben, dürften ungleich höher sein, da die geladenen Beamten hier namentlich geladen und aktenkundig werden.

5 Fazit

Zusammengefasst ist die grundsätzliche Zielsetzung beider Anträge zu begrüßen, durch die Einführung einer individuellen Kennzeichnung von Polizeibeamt_innen

¹⁰ Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (2012): Verwaltungsvorschrift über die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbediensteten, 21.11.2012, Nr. 4.6.2.

¹¹ Für den sensiblen Bereich der Speicherung von DNA-Profilen von Polizeimitarbeiter_innen zur Vermeidung von Trugs Spuren sieht § 24 Abs. 3 BKAG eine Löschung der Daten erst drei Jahre nach dem letzten Umgang mit Spurenmaterial vor.

¹² Thinner, Birgit (2014): Wege aus der Anonymität des Staates. Ein kriminologisch-empirischer Beitrag zur Kennzeichnungspflicht der Polizei. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 71ff., Regler, A. (2016): Die Kennzeichnungspflicht geschlossener Polizeieinheiten. Eine Analyse der Situation in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der parteipolitischen Standpunkte, in: SLAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Nr. 4/2016, S. 57f.; Abgeordnetenhaus Berlin (2017): Drucksache 18/10780. 04.04.2017; Abgeordnetenhaus Berlin (2018): Drucksache 18/13521, 23.02.2018.

deren Identifizierbarkeit und somit die Überprüfbarkeit der Rechtmäßigkeit ihres Handelns sicherzustellen. Die Maßnahme wäre ein Signal, um das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken. In der Umsetzung muss die Privatsphäre der Betroffenen bestmöglich geschützt sein, ohne zugleich den Zweck der Kennzeichnungspflicht zu konterkarieren. Starke technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Daten, die für die Identifizierung notwendig sind, können dabei eine Alternative zum aufwändigen System einer permanent rollierenden Kennzeichnung und allzu kurzer Löschfristen sein.

Ausdrücklich zu begrüßen ist der Antrag, die Innenministerkonferenz mit dem Thema Kennzeichnungspflicht zu befassen, um auf ein bundeseinheitliches System hinarbeiten. Fast zehn Jahre sind vergangen, seit der AK II der Innenministerkonferenz sich 2009 dafür ausgesprochen hat, von einer individuellen Kennzeichnungspflicht für geschlossene Einheiten abzusehen. Inzwischen hat mehr als die Hälfte der Bundesländer eine Kennzeichnungspflicht für geschlossene Einheiten auf eigene Faust eingeführt, und erstmals wurde Deutschland im Zusammenhang mit einer fehlenden Kennzeichnung vom EGMR wegen einer Menschenrechtsverletzung verurteilt. Es wäre dringend an der Zeit, den Menschenrechtsschutz durch einen systematischen Erfahrungsaustausch und die Verständigung auf gemeinsame Standards für die polizeiliche Kennzeichnung zu stärken.

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR_IN: Eric Töpfer

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).

Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.